

**III - 169** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

RECHNUNGSHOF  
ZI 0427/10-Pr/6/90

# BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über Wahrnehmungen  
hinsichtlich der Gebarung des  
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds  
bei Förderung der Zellstoff Villach GesmbH  
und des Reinhaltverbandes Villach-St. Magdalen



WIEN 1990

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

## Inhaltsverzeichnis

|                                                             | Absatz/Seite |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| Vorbemerkungen .....                                        | -/1          |
| Ausgangslage .....                                          | 1/3          |
| Förderungsanträge .....                                     | 2/3          |
| Technische Projektbeurteilung                               |              |
| – Sanierungskonzept vom Oktober 1984 .....                  | 3/5          |
| – Wasserrechtlich genehmigtes Projekt .....                 | 4-5/6        |
| – Gutachten über die Umweltverträglichkeit .....            | 6/9          |
| – Weitere Gutachten .....                                   | 7/11         |
| Förderungsverfahren                                         |              |
| – Wasserwirtschaftsfondskommission .....                    | 8/12         |
| – Projektteilung .....                                      | 9/15         |
| – Gesamtprojekt .....                                       | 10/17        |
| – Förderungsumfang – Abwasserrelevanz .....                 | 11/17        |
| – Förderungssätze .....                                     | 12/18        |
| – Finanzierungspläne und wirtschaftliche Beurteilung .....  | 13/19        |
| – Zusicherungen .....                                       | 14/20        |
| – Vertrag ZV-RV .....                                       | 15/22        |
| – Bescheide .....                                           | 16/24        |
| – Projektänderung .....                                     | 17/26        |
| – Verantwortlichkeit von Fondsorganen .....                 | 18/28        |
| Generalunternehmer                                          |              |
| – Ausschreibung .....                                       | 19/28        |
| – Generalunternehmervertrag .....                           | 20/32        |
| – Wechsel des Vertragspartners .....                        | 21/33        |
| – Ergänzung zum Consultingvertrag .....                     | 22/34        |
| Kontrolle                                                   |              |
| – Kontrollkreise .....                                      | 23/35        |
| – Rechnungsprüfung .....                                    | 24/37        |
| Abrechnung .....                                            | 25/38        |
| – Kosten für Engineering und Baunebenkosten .....           | 26/39        |
| – Überhöhte Verrechnungen .....                             | 27/40        |
| – Eindampfanlage .....                                      | 28-29/40     |
| Technischer Zustand der Zellstofffabrik                     |              |
| – Überblick und allgemeine Ursachen der Mängel .....        | 30/43        |
| – Mängel verschiedener Einzelanlagen .....                  | 31-40/45     |
| Auswirkungen der mangelhaften technischen Anlagenkonzeption |              |
| – Erzeugte Zellstoffqualität .....                          | 41/48        |
| – Betrieb .....                                             | 42/48        |
| – Umweltbeeinflussung .....                                 | 43/48        |
| – Investitionen .....                                       | 44/49        |
| Aktueller Stand                                             |              |
| – Stundungsansuchen .....                                   | 45/49        |
| – Konkurs der ZV .....                                      | 46/51        |

# **Bericht des Rechnungshofes**

## **über Wahrnehmungen hinsichtlich der Gebarung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bei Förderung der Zellstoff Villach GesmbH und des Reinhaltverbandes Villach - St. Magdalen**

### **Vorbemerkungen**

Der RH hat im zeitlichen Zusammenhalt mit einer Gebarungsüberprüfung beim Land Kärnten, bei der Zellstoff Villach GesmbH und beim Reinhaltverband Villach - St. Magdalen auch die Gebarung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich dieser Förderungsfälle überprüft.

Im Interesse einer zeitnahen und gleichzeitig mit der Information der anderen betroffenen allgemeinen Vertretungskörper (Landtag von Kärnten und Gemeinderat der Stadt Villach) erfolgenden Berichterstattung legt der RH nunmehr das Prüfungsergebnis dem Nationalrat im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG vor.

Auch in diesem Bericht werden in der Regel punktweise Sachverhaltsdarstellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der jeweiligen Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH aneinandergereiht (Kennzeichnung mit 4).



## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1989

### **Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Förderung der Zellstoff Villach GesmbH und des Reinhaltverbandes Villach - St. Magdalen**

*Dem vormaligen Wasserwirtschaftsfonds, der beim Zellstoffwerk Villach - St. Magdalen mit rd 400 Mill S zugezählter Darlehen etwa zwei Drittel der gesamten veranschlagten Projektkosten von rd 625 Mill S gefördert hat, waren wesentliche Unzulänglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Projektbeurteilung, bei der Befassung der Wasserwirtschaftsfondskommission und bei der sonstigen Abwicklung des Förderungsverfahrens vorzuhalten. Insb war es nach Auffassung des RH nicht zulässig, vor allem aus dem starken Einsatz des Landes Kärnten und aus dessen Darstellung die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Projektes abzuleiten. Die überwiegende Gewährung der weitaus günstigeren kommunalen anstelle der betrieblichen Förderungsbedingungen sowie die Vernachlässigung der Abwasserfolgen standen nicht im Einklang mit dem Wasserbautenförderungsgesetz.*

*Der RH beanstandete ferner die Ausschreibung und die mit Zustimmung des Fonds erfolgte Vergabe der Generalunternehmerleistungen als nicht ordnungsgemäß bzw als den Vergaberichtlinien des Fonds widersprechend. Insb ist der Fonds auf offenkundige Firmenzusammenhänge und personelle Verflechtungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern ebenso wenig eingegangen wie auf die unzureichenden vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen und auf die fehlende Haftungskapitalausstattung des Generalunternehmers. Mit diesen Fragen hat sich der Fonds auch anlässlich eines Wechsels des Generalunternehmers nicht auseinandergesetzt.*

*Mangels wirksamer Kontrolleinrichtungen wurden Unzulänglichkeiten in der Abrechnung der Leistungen nicht erkannt. Der technische Zustand des Zellstoffwerkes wies Mängel bei verschiedenen Einzelanlagen auf und ließ vielfältige Auswirkungen der mangelhaften Anlagenkonzeption erkennen.*

*Nach Stundung der Darlehensrückzahlung und insb nach Konkurs der Zellstoff Villach GmbH ist es für den Fonds als Darlehensgläubiger schwierig geworden, die Darlehensreste rückzufordern und die seitens des Landes Kärnten und der Stadt Villach diesbezüglich übernommenen Haftungen als Bürgen geltend zu machen.*

*Der Fonds erklärte allgemein, die vom RH aufgezeigten Mängel in der Arbeitsweise der Fondsverwaltung gehörten der Vergangenheit an, die Kritik des RH sei in wesentlichen Punkten als Argumentationshilfe dienlich, und ihr werde auch - soweit noch aktuell berechtigt - entsprochen werden.*



## Ausgangslage

1. Das Zellstoffwerk Villach-St. Magdalen befand sich im Jahr 1983 in einer Lage, die eine Weiterführung aus technischen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr erlaubte, so daß der damalige Eigentümer, die Hallein Papier AG, beschloß, das Werk mit 30. Juni 1983 stillzulegen.

Da in diesem Betrieb rd 200 Arbeitskräfte beschäftigt waren, trat das Land Kärnten in Verhandlungen mit dem Eigentümer mit dem Ziel ein, die beabsichtigte Stilllegung zu verhindern. Diese Verhandlungen führten am 9. Feber 1984 zu einer Vereinbarung, in der sich der Eigentümer verpflichtete, den Betrieb nicht vor dem 30. Juni 1985 stillzulegen und seinen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt vollinhaltlich nachzukommen, wogegen das Land Kärnten zusagte, das Werksgelände samt Baulichkeiten, Bestandteilen und Zubehörgegenständen zum Pauschalpreis von 20 Mill S zu erwerben. Die diesbezügliche Kaufvertragsurkunde wurde am 10. Dezember 1984 vom zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung unterzeichnet.

Mittlerweile hatte das Land Kärnten in Ing. Wilhelm Papst, dem späteren Gründer und ersten Hauptgesellschafter der Zellstoff Villach GesmbH (ZV), einen Interessenten für die Weiterführung des Zellstoffwerkes gefunden, der am 23. Mai 1984 ein Sanierungskonzept mit veranschlagten Kosten von vorerst 510 Mill S vorlegte.

Am 11. Dezember 1984 schloß das Land Kärnten mit der ZV einen sogenannten "Rahmenvertrag" ua über die Nutzung der Liegenschaft und am 12. März 1985 einen Nutzungsvertrag. Die darin vereinbarte unentgeltliche Gesamtüberlassung stellte eine Wirtschaftsförderungsmaßnahme des Landes Kärnten zur Sicherung der rd 200 Arbeitsplätze im Zellstoffwerk dar.

Die Übernahme des Betriebes durch die ZV erfolgte schließlich am 1. April 1985.

## Förderungsanträge

2.1 Mit Anträgen vom 4. und 6. September 1984 haben die ZV und der Wasserverband Ossiacher See (WVO) im Wege des Landeshauptmannes von Kärnten beim damaligen Wasserwirtschaftsfonds (Fonds, WWF) um Zuerkennung einer Förderung angesucht.

Der Antrag der ZV enthielt die Errichtung des "betrieblichen Teils der Abwasserreinigungsanlage" (BARA-Teil) mit vorgesehenen Kosten von 147 Mill S, jener des WVO den "Ausbau der gemeinsamen Verbrennungsanlage für Klärschlamm aus dem kommunalen Bereich und der Lauge aus dem Zellstoffwerk St. Magdalen" (ARA-Teil) mit veranschlagten Kosten von 478 Mill S.

Im Zuge der Ermittlungsverfahren des Fonds erfolgte eine Verschiebung und Neuaufteilung der Kosten. Aufgrund geänderter Kataloge vom 29. Oktober 1984 entfielen nunmehr 225 Mill S auf den BARA-Teil und 400 Mill S auf den ARA-Teil. Hinsichtlich der Gesamtprojektkosten von 625 Mill S trat keine Veränderung ein.

Anstelle des WVO ist in späterer Folge der Reinhaltverband Villach-St. Magdalen (RV) als Förderungsnehmer bezüglich des ARA-Teils aufgetreten.

2.2.1 Wie der RH hiezu feststellte, stand die ZV im Zeitpunkt der Antragstellung beim Fonds noch in keiner Rechtsbeziehung zum Förderungsobjekt. Das Land Kärnten und die ZV haben nämlich erst am 11. Dezember 1984 im Hinblick auf die beabsichtigte Weiterführung des Zellstoffwerkes Villach-St. Magdalen den schon genannten Rahmenvertrag geschlossen. Darin kamen die Vertragsparteien ua überein, bei Eintritt entsprechend vorformulierter Voraussetzungen bis zum 31. März 1985 einen Nutzungsvertrag bestimmten Inhalts zu schließen, der dann tatsächlich am 12. März 1985 zustandekam.

Der RH vermerkte hiezu kritisch, daß der Fonds in keinem Stadium des Ermittlungsverfahrens auf diese Frage eingegangen ist, obwohl ihm der Rahmenvertrag zur Verfügung gestanden war.



2.2.2 Den Förderungsantrag des WVO hatte der Obmann des Verbandes auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses unterfertigt, obwohl es laut Verbandssatzungen nicht dem Vorstand, sondern der Mitgliederversammlung zugekommen wäre, Anträge auf Gewährung von öffentlichen Mitteln zu beschließen. Auf dieses satzungsmäßige Erfordernis hat der Geschäftsführer des Verbandes in der Vorstandssitzung am 5. September 1984 zwar ausdrücklich hingewiesen, dennoch unterblieb auch in der Folge eine Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

Dem Fonds, der im Zuge des Ermittlungsverfahrens ua auch die Übersendung einer mit dem Genehmigungsvermerk der Wasserrechtsbehörde versehenen Ausfertigung der Verbandssatzungen begehrte, war dieser Mangel nachweislich bekannt. In der Niederschrift über eine am 5. November 1984 stattgefundene Datenerhebung hat nämlich der mit der Verhandlungsleitung betraute Beamte der Fondsverwaltung ausdrücklich festgehalten, daß der Antrag des WVO "derzeit statutengemäß nicht rechtskräftig ist".

2.2.3 Der RH beanstandete, daß die Fondsverwaltung diesen Antrag dennoch der Wasserwirtschaftsfondscommission zur Begutachtung vorgelegt hat, daß selbst nach Vorliegen der Satzungen auf die fehlende Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung des WVO nicht eingegangen worden ist und daß dem WVO schließlich sogar die Darlehenszusicherung erteilt wurde, obwohl - wie im Votum des Zusicherungsaktes ausgeführt wurde - "die Frage, ob der Obmann des WVO nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, nicht jedoch auf Grundlage eines Mitgliederbeschlusses berechtigt war, den Antrag für den WVO zu stellen, bis dato noch nicht endgültig geklärt" war. Wenn auch die Darlehenszusicherung nur vorbehaltlich einer neuerlichen, durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung gedeckten Antragstellung abgegeben wurde, ist doch - ohne rechtsverbindliche Antragstellung eines Förderungswerbers - tatsächlich die Entscheidung über die Förderung des Vorhabens getroffen worden.

Der Fonds zog hiebei aus der dem WVO erteilten rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung den Schluß, es handle sich "offensichtlich um keinen wesentlichen Mangel, der die Einreichung ungültig machen würde".

Der RH bemängelte die Haltung des Fonds als widersprüchlich, weil einerseits versucht wurde, die mangelhafte Antragstellung als unwesentliches Randproblem darzustellen, andererseits aber die Rechtswirksamkeit seiner Darlehenszusicherung von einer nachträglichen Sanierung dieses Mangels abhängig gemacht wurde. Außerdem erschien es verfehlt, aus dem Ergebnis des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens Rückschlüsse auf die Rechtsgültigkeit des Förderungsantrages zu ziehen. Der Fonds hätte vielmehr die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung allein nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl Nr 148/1985 idgF (WBFG), verbindlich zu prüfen und die Förderungsentscheidung bis zur Sanierung des Mangels der Antragstellung aufzuschieben gehabt.

2.3 Der nunmehrige Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) als Rechtsnachfolger des vormaligen Wasserwirtschaftsfonds (WWF) teilte hiezu mit, die Anträge der ZV und des WVO vom 4. bzw 6. September 1984 seien dem Fonds im Wege des Landeshauptmannes - und von diesem befürwortet - vorgelegt worden. Vor Ausstellung der Zusicherung sei ein Nachweis über die dingliche oder obligatorische Berechtigung gefordert worden und erst nach Vorlage des Rahmenvertrages die Zusicherung ergangen. Das rechtswirksame Zustandekommen des Förderungsvertrages sei an die Vorlage des Nutzungsvertrages gebunden gewesen. Damit habe der WWF sichergestellt, daß die ZV vor Anweisung von Fondsmitteln Berechtigte war. Entgegen den heutigen Prüfungsgewohnheiten habe sich der WWF auf eine Prüfung des formalen Vorliegens der angeforderten Unterlagen beschränkt.

Die mit der Antragsprüfung befaßten technischen Sachbearbeiter des Fonds seien nicht erst seit dem diesbezüglichen Hinweis des RH angewiesen, Mängel bei der Antragstellung zu beachten, wie bspw die fehlende Rechtsbeziehung zum Förderungsobjekt. Des weiteren werde streng auf die Gesetzmäßigkeit der gewährten Förderungsbedingungen geachtet.



## Technische Projektbeurteilung

### *Sanierungskonzept vom Oktober 1984*

3.1.1 Das Konzept zur Wiederinbetriebnahme und Sanierung der Zellstofffabrik Villach vom Oktober 1984, vorgelegt von Ing. Wilhelm Papst, das eine Weiterentwicklung des im Mai 1984 vorgelegten ersten Konzeptes darstellte, enthielt bereits die wesentlichen Auslegungsdaten der Zellstoffproduktion, die dem wasserrechtlich genehmigten Projekt entsprachen. Die Abwasseremissionen lagen jedoch noch merklich höher. Das Konzept zeigte folgende Sanierungsschwerpunkte auf:

- Erhaltung von 196 Arbeitsplätzen;
- durch Ablaugenverbrennung Abwasserentlastung von 230 t CSB je Tag auf 50 t CSB (CSB = Kennwert für Abwasserverschmutzung);
- Sicherung, Steigerung und qualitative Verbesserung der Zellstofferzeugung von 50 000 jato auf 100 000 jato;
- deutliche Absenkung der  $\text{SO}_2$ -Emission "weit unter 200 mg/m<sup>3</sup> Rauchgas", insgesamt von 1 525 t/a  $\text{SO}_2$  auf 270 t/a  $\text{SO}_2$ .

Gleichzeitig sollten Strom und Fernwärme günstig erzeugt werden und dafür auch Müll-Pellets als Entsorgung Oberkärntens verbrannt werden. Weiters sollte der künftig anfallende Klärschlamm durch umweltfreundliche Verbrennung oder durch Kompostierung beseitigt werden.

Die Investitionskosten für dieses Konzept sollten, beruhend auf bereits vorliegenden Angeboten, rd 510 Mill S betragen.

3.1.2 Die Beseitigung der Abwasser- und Abgasverschmutzung sollte durch eine Erhöhung der Laugenerfassung von 75 vH bis 80 vH auf 90 vH bis 92 vH sowie Eindampfung und Verbrennung dieser Ablauge erreicht werden. Dadurch sollte die bei der Zellstoffherstellung etwa zur Hälfte in der Ablauge gelöste Holzsubstanz nicht mehr in hohem Ausmaß in das Abwasser gehen, sondern verbrannt werden. Aus der Rauchgasreinigung war die Rückgewinnung des  $\text{SO}_2$  für den weiteren Erzeugungsprozeß vorgesehen. Durch weitere Schließung der Produktionswasserkreisläufe sollte insgesamt der Frischwasserverbrauch verringert werden.

Neben der Verbesserung der Abwasser- und Abluftverhältnisse waren auch die Übernahme des biologischen Klärschlammes der Stadt Villach und die Entwässerung auf 30 vH Feststoffgehalt vorgesehen.

3.1.3 Durch zahlreiche Maßnahmen sollte weiters die Kapazität der Fabrik auf 100 000 jato Zellstoff angehoben, die "Produktionalität" verbessert und die Qualität des Zellstoffs gesteigert werden:

- Holzplatz: vermehrte Verwendung von Spreißeln mit Rinde, Kappholz, Hackschnitzeln mit Rinde, Hackschnitzelentründungsanlage, Umstellung auf größeren Pile.<sup>1)</sup>
- Vorsortierung: neuer Drucksortierer, Cleaner (Reiniger).
- Bleicherei: Aufstocken des NaOH-Turmes, neuer Hypoturm,<sup>2)</sup> Entharzungsmaschine.
- Nachsortierung: Drucksortierer, Cleaner neu.

---

1) Fachausdruck für Hackschnitzelhäufen

2) Behälter für Bleichstoffe Calciumhypochlorid



- Entwässerungslinie: neue Entwässerungsmaschine mit thermisch besserem Wirkungsgrad, neuer Kanaltrockner, Verpackung, Ausbau teils mit gebrauchten, teils mit neuen Elementen, Halle für Zellstofflager.

3.1.4 Es wurde erwogen, räumlich außerhalb der Zellstofffabrik auf einer der in Kärnten bestehenden Mülldeponien eine Anlage zur Herstellung von Pellets<sup>3)</sup> aus sortiertem, kunststoffarmen Müll zu errichten. Diese sollte 1/4 des zukünftig erforderlichen Brennstoffes liefern. Weitere 50 vH des Brennstoffbedarfes sollten durch Ablauge, weitere 25 vH durch Sägespäne, Rinde und Klärschlamm gedeckt werden.

3.1.5 Die Elektroanlage mit 265 Motoren von rd 4 950 kW neu zu installierender Leistung sollte hoch- und niederspannungsseitig ausgebaut werden.

#### *Wasserrechtlich genehmigtes Projekt*

4.1.1 Das beim WWF zur Förderung und bei der Abt 8W des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung eingereichte Sanierungsprojekt vom 3. September 1984 wurde von einem Technischen Büro erstellt und von einem Zivilingenieur für Technische Chemie geprüft. Es bestand aus einer kurzen Gesamtdarstellung des Sanierungsvorhabens, einer Beschreibung der bestehenden Produktionsanlagen und einer zusammengefaßten Beschreibung der einzelnen Prozeßgruppen mit einigen technischen Daten und einer schlagwortartigen Aufzählung der hauptsächlichen Anlagenbestandteile ("Spezifikation des Hauptequipments"). Weiters enthielten diese Projektunterlagen einige graphische Darstellungen und Aufstellungspläne. Projektberechnungen (mit Ausnahme einer Vorstatik für die Gebäude) bestanden keine, auch nicht für die zu erwartenden Emissionen; lediglich eine Liste aller Werte des Mengenflusses für Zellstoff und Wasser sowie die Auslegungsdaten der einzelnen Anlageteile war angeschlossen.

4.1.2 In einem ebenfalls dem Antrag an den WWF angeschlossenen Angebot der Firma Viscose Consulting (VC) an die ZV vom 3. September 1984, das die Herstellung der in diesem Projekt enthaltenen Anlagen umfaßte, wurde eine Garantie für Kapazität, Qualität und Verbrauch dieser Anlage bei Einhaltung der geforderten Abwasserwerte (Menge 1 500 m<sup>3</sup>/h, CSB 56 tato, BSB<sub>5</sub> 16 tato) abgegeben.

Diese Garantie war auch unter Paket 12 (Abwassererfassung und Abtransport) des Projektes vom 3. September 1984 enthalten.

4.1.3 Das Projekt wurde anläßlich der Wasserrechtsverhandlung am 5. Oktober 1984 durch eine Komplexbeschreibung ergänzt, die zwar ausführlicher war, jedoch auch teilweise geänderte technische Daten aufwies. Die Hauptbestandteile blieben weitgehend unverändert.

4.1.4 Das wasserrechtlich am 28. November 1984 vom Landeshauptmann von Kärnten genehmigte Projekt sah im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung eines "Neuen Holzplatzes" um die Kapazität zu erweitern und zukünftig die Erfassung günstigerer Holzsortimente, wie Spreißeeln, Kappholz und Hackschnitzel, alle mit Rinde, zu ermöglichen; Vergrößerung des Pilevolumens von 20 000 fm auf 45 000 fm; Bandförderung der Hackschnitzel.
- Verbesserung der bestehenden vier Kocher durch automatische Befüllereinrichtung; Kapazitätserhöhung durch zwei neue Kocher; Umstellung von Stoffgruben auf Entleerung in Blas-tanks.
- Bau einer "Neuen Faserlinie" mit Wäscherei, Vorsortierung, Bleicherei, Nachsortierung entsprechend der neuen Kapazität, verbesserter Zellstoffqualität und moderne Wasserwirtschaft; Abaugenerfassung in einer dreistufigen Wäsche mit konventionellen Waschfiltern, Erfassungsgrad 95 vH; Vor- und Nachsortierung sowie Bleicherei mit der Bleichfolge ("CEHH") und verlängerten Verweilzeiten.

---

<sup>3)</sup> Zylindrische Preßstücke, die durch besondere Verfahren aus feinkörnigen Stoffen entstehen.



- Bau einer "Neuen Entwässerung, Trocknung und Verpackung" zur Kapazitätserhöhung und Verbesserung des thermischen Wirkungsgrades; Entwässerung und Trocknung für 275 Tagestonnen, Weiterbestand der alten Entwässerungslinien für Sonderzellstoff.
- Bau einer Eindampfanlage, um die Ablauge von 12 vH Konsistenz nach den Waschfiltern zu 52 vH Feststoffgehalt vor der Verbrennung einzudicken (5-stufige Anlage mit einer Reservestufe).
- Errichtung eines Ablaugen- und Klärschlammverbrennungskessels und eines Abfallverbrennungskessels für 63 t/h und 28 t/h Dampferzeugung, beide Kessel als Wirbelbettkessel.
- Installierung einer entsprechenden Dampfegendruckturbine zum Antrieb eines Generators mit einer Leistung von 13 MW.
- Die Rauchgasreinigung und Chemikalienrückgewinnung war im Projekt nach dem damals in Entwicklung befindlichen Sulzer-Attisholzverfahren vorgesehen, das eine Absorption des im Rauchgas befindlichen  $\text{SO}_2$  in einer  $\text{CaCO}_3$ -Suspension vorsieht, und zwar derart, daß diese zu Kochsäure weiter aufgestärkt werden kann.

4.1.5 Die Kosten, bestehend aus maschineller Ausstattung, Transport, Hoch- und Tiefbau, Montage und Anfahrzubereitung, wurden mit 523,3 Mill S zuzüglich 61,7 Mill S Baunebenkosten und 40 Mill S Unvorhergesehenem, insgesamt somit 625 Mill S angegeben. Der Zusammenhang mit den im Sanierungskonzept angegebenen 510 Mill S Investitionskosten ließ sich mangels Detaillierung nicht herstellen.

5.1 Das Projekt hatte zum Ziel, mit einer möglichst geringen Investitionshöhe auszukommen. Die veranschlagten 625 Mill S betrugen weniger als 60 vH der damals tatsächlich zu erwartenden Kosten. Dies ergab sich sowohl nach internationalem Kenntnisstand zum damaligen Zeitpunkt als auch nach den in Österreich selbst vorliegenden Erfahrungen über durchgeführte Vorhaben der Zellstoffindustrie.

Diese niedrigen Kosten sollten insb durch die Weiterverwendung von Teilen der bestehenden Anlage sowie durch den teilweisen Einbau gebrauchter Maschinen bei den Neubauteilen erreicht werden. So sollten bspw beim Holzplatz und bei der Kocherei nur geringe Neuinvestitionen erfolgen und bei der Entwässerung, der Eindampfanlage und dem Laugenverbrennungskessel wesentliche Anlageteile, die bereits gebraucht waren, nach ihrer Überholung eingebaut werden.

5.2 Der RH äußerte mehrfache Bedenken gegen das zur Förderung eingereichte Projekt:

(1) Die vorgelegte Konzeption hätte, verbunden mit einer außerordentlich knappen Auslegung aller Verfahrensschritte und mit nur geringen Ansätzen für Elektrik, Steuerung, bauliche Erneuerung der Hallen sowie für den Neubau des Abwassersystems, von vornherein die Glaubwürdigkeit der niedrigen Investitionssumme in Frage stellen müssen. Selbst wenn ein Drittel der Anlageteile "gebraucht" eingebaut werden sollte, hätten sich nämlich wegen der notwendigen Kosten für Montage, Demontage und Überholung kaum größere Einsparungen als 100 Mill S ergeben, nicht jedoch ein Unterschied von 500 Mill S im Vergleich mit den Erfahrungswerten.

(2) Auch entsprachen einige Anlageteile in ihrer Auslegung von vornherein nicht den Erfordernissen, so zB die Eindampfanlage und die ihr vorgelagerten Filter, mit denen die Ablauge von den Zellstoffasern getrennt, hochgradig erfaßt und anschließend für die Verbrennung eingedampft werden sollte, damit sie nicht in das Abwasser gelangt.

Die Kapazität der Eindampfanlage war in der von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Fassung des Projektes mit 90 t/h gegenüber 66 t/h im Einreichprojekt erhöht, die Spülreserve (12 t/h) und Reserve für Leckagen (4 t/h) usw jedoch auf insgesamt 12 t/h verringert worden. Auch die neue Kapazität lag jedoch noch weit unter dem Erfordernis, weil nach internationalen Erkenntnissen für eine Anlage mit 100 000 jato



8

Zellstoffherzeugung mit derartiger Ablaugenerfassung eine Eindampfkapazität von mindest 120 t/h notwendig gewesen wäre.

Der Grad der Ablaugenerfassung selbst war mit den unterschiedlichsten Ziffern angegeben. Während im Wasserrechtsprojekt eine Erfassung von 95 vH beschrieben und im Sanierungskonzept (auch vom Oktober 1984) eine Erfassung von 92 vH angegeben war, hatte die Wasserrechtsbehörde in ihrem Bescheid vom 28. November 1984 eine Erfassung von möglichst 99 vH verlangt.

(3) Weiters waren die Abwasserinhaltsstoffe (BSB<sub>5</sub>, CSB) im Wasserrechtsbescheid ebenfalls wesentlich strenger vorgeschrieben als sie im Projekt als erreichbar dargestellt wurden und erst recht strenger als sie garantiert worden waren:

|                        | Projekt<br>3. September 1984 |                      | Projekt<br>5. Oktober 1984 |     |      | Wasserrechts-<br>bescheid<br>28. November 1984 |
|------------------------|------------------------------|----------------------|----------------------------|-----|------|------------------------------------------------|
|                        | erreichbare<br>Werte         | garantierte<br>Werte | Bemessungs-<br>grundlage   |     |      |                                                |
| BSB <sub>5</sub> (t/d) | 12,5                         | 16,0                 | 12,0                       | max | 15,5 | 12                                             |
| CSB (t/d)              | 44,1                         | 56,0                 | 60,0                       | max | 36,0 | 36                                             |

Auf diese Widersprüche zwischen Projekt und Wasserrechtsbescheid wurde im Projekt aber nicht eingegangen, obwohl in der Projektergänzung auf das Ergebnis der wasserrechtlichen Verhandlung Bezug genommen worden war. Es wurde insb nicht klargestellt, durch welche zusätzlichen Maßnahmen die behördlich strenger vorgeschriebenen Abwasser-Emissionswerte erreicht werden sollten.

Die Wasserrechtsbehörde hat es verabsäumt, aus Anlaß der Vorschreibung strengerer, über das eingereichte Projekt hinausgehender Grenzwerte auf einer Projektergänzung zu bestehen. Neben der Vorschreibung dieser zusätzlich erforderlichen Maßnahmen hätte sich nach seiner Auffassung die Behörde auch von deren Verwirklichung überzeugen müssen.

(4) Die Chemikalienrückgewinnungsanlage in der projektierten Form stand seit Jahren bei einer Schweizer Zellstofffabrik (Attisholz) in Entwicklung, die jedoch erst Ende 1985 abgeschlossen sein sollte. Da zum Projektzeitpunkt somit noch keinerlei großtechnische Referenzanlage bestand, war auch die Erreichung der im Wasserrechtsbescheid formulierten Zielvorstellung einer Rauchgasreinigung bis 200 mg SO<sub>2</sub> nicht gesichert.

(5) Sohin war die Erreichbarkeit aller drei Hauptziele des Projektes (Produktionsverdoppelung, Emissionsverringerung und Arbeitsplatzsicherung) äußerst fraglich. Durch die teilweise Weiterführung bestehender Anlagen und die Stückelung gebrauchter und neuer Maschinen waren von den Projektbetreibern von vornherein betriebliche Nachteile in Kauf genommen worden. Selbst bei diesem technischen Standard waren die Projektkosten jedoch zu niedrig angesetzt. Höhere Kosten hätten allerdings die Wirtschaftlichkeitsannahme weiter verschlechtert und damit das Risiko für den Bestand der Arbeitsplätze erhöht.

Nach Ansicht des RH wäre daher das Projekt aus technischer Sicht vorweg als äußerst risikoreich und somit negativ zu beurteilen gewesen.

5.3 Der UWF teilte die Auffassung des RH, nach der die Wasserrechtsbehörde auf Vorlage einer Projektergänzung hätte bestehen müssen. Die Behörde habe nämlich nicht nur die Grenzwerte festzulegen, sondern wohl auch ein Projekt nach seiner technischen Realisierbarkeit in bezug auf die Einhaltung der maximalen Emissionen in die Vorflut zu prüfen.

Im vorliegenden Falle habe der WWF seine technische Beurteilung eines beantragten Projektes auf der bereits im Zuge des behördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgten technischen Prüfung abgestützt, um



nicht eine solche zu wiederholen. Eine derartige vereinfachende Vorgangsweise habe der RH aus Gründen der Verwaltungsökonomie inhaltlich gutgeheißen (Nachtrag zum TB 1982 Abs 90.42.2.3).

In den letzten beiden Jahren sei der UWF von dieser Vorgangsweise teilweise abgegangen. Generelle Projekte und Variantenuntersuchungen, Projekte für zentrale und betriebliche Anlagen würden einer nachhaltigeren Begutachtung unterzogen, unter anderem, um durch die Gewährung einer Förderung ein Höchstmaß an Umweltschutz sicherzustellen. Allerdings werde vielfach von der Landesverwaltung dem Fonds die Berechtigung abgesprochen, die technische Beurteilung durch die Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde in Zweifel zu ziehen, strengere Auflagen in die Zusicherung aufzunehmen und die Förderung allenfalls an eine Projektänderung bzw an Ergänzungen zu binden.

Im Jahr 1984 sei es jedenfalls nicht nur beim Antrag der ZV gehandhabt, sondern allgemein üblich gewesen, die technisch-wirtschaftliche Prüfung auf die Förderungsfähigkeit von einzelnen Katalogpositionen sowie förmliche Gesichtspunkte zu beschränken. Unabhängig vom zwischenzeitlich geänderten Prüfungsverhalten des UWF habe sich die Berechtigung, auf dem Prüfungsergebnis der Wasserrechtsbehörde aufzubauen, aus der Verantwortlichkeit der Behörden für eine sparsame Verwaltung und aus § 3 WBFVG ergeben. Fondsmittel könnten nur für Vorhaben gewährt werden, die nach dem Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden. Wenn auch nach der erwähnten Bestimmung das Vorliegen eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides vor Begutachtung durch die Wasserwirtschaftsfondskommission oder vor Zusicherung der Fondsmittel nicht erforderlich sei, verlange dies der Fonds, um sich auf der technischen Beurteilung der Amtssachverständigen abstützen zu können.

Die verhältnismäßig niedrig angesetzten Kosten für das Projekt hätten sich durch die Verwendung von teilweise gebrauchten Anlagenteilen ergeben sollen. Ein weiterer Förderungsfall, bei dem gebrauchte Anlagenteile gefördert wurden, sei nicht bekannt. Ein derartiger Antrag hätte schon aus der Forderung nach Realisierung des letzten Standes der Technik keine Aussicht auf aufrechte Erledigung. Die negative betriebswirtschaftliche Auswirkung von mit erhöhtem Reparaturaufwand verbundenen Altanlagen seien dem Fonds ebenfalls bewußt.

#### *Gutachten über die Umweltverträglichkeit*

6.1.1 Das Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt wurde von mehreren Seiten beurteilt. Der Vorstand des Instituts für Papier-Zellstoff- und Fasertechnik der Technischen Universität Graz wurde vom Amt der Landesregierung ersucht, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dabei sollten die technisch wirtschaftliche Realisierbarkeit und die Lösung des Abwasser- und Abluftproblems den möglichen Varianten gegenübergestellt und beurteilt werden.

Im wesentlichen kam das Gutachten vom Dezember 1984 zu folgenden Schlüssen:

- (1) Die vorgeschriebenen Abwasserwerte können mit dem eingereichten Projekt nicht erfüllt werden.
- (2) Grenzwerte für Luft-SO<sub>2</sub> sind erst von der Gewerbebehörde festzulegen. In dem dem Gutachten zugrundegelegten Angebot seien 600 mg/Nm<sup>3</sup> als erreichbar angegeben. Das Verfahren befinde sich noch in Entwicklung. Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde empfohlen.
- (3) Zur Zellstofftechnologie des Projektes wurde die Wahl des Aufschlußverfahrens erörtert (Beibehaltung der Calcium-base oder Umstellung auf Magnesium-base). Es wurden - allerdings ohne abschließende Wertung - für beide Fälle Vor- und Nachteile aufgezeigt und in beiden Fällen auf ein Entwicklungsrisiko hingewiesen. Im übrigen wäre ein anderes Aufschlußverfahren, Umstellung auf mechanischen oder chemisch-mechanischen Holzstoff (TMP oder CTMP), wegen der fast doppelt so guten Holzausbeute (mit gewissen Einschränkungen) wesentlich wirtschaftlicher.
- (4) Die Investitionskosten seien zu nieder angesetzt. Statt 625 Mill S wurden Projektkosten von 846 Mill S errechnet (teurere Kessel). Auch dieser Betrag wurde, verglichen mit ähnlichen Projekten, als nieder bezeichnet und durch die Verwendung gebrauchter Anlagenteile erklärt.



(5) Die Gebrauchtanlagen konnten nicht besichtigt werden, der gute technische Zustand sei dem Gutachter versichert worden.

(6) Die Wirtschaftlichkeit der Projektdurchführung wurde stark in Zweifel gezogen. Es wurde empfohlen, eine neuerliche Ergebnisrechnung mit realistischeren Zahlen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und davon die Projektentscheidung abhängig zu machen.

6.1.2 Nach Bemühungen der Befürworter des Projektes, uzw Ing. Papst, des für das Engineering zuständigen Mitarbeiters der VC und des damaligen Betriebsleiters des Zellstoffwerkes, sowie des Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und des Leiters der Abt 18W, ergänzte der Gutachter Ende Jänner 1985 sein Gutachten hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Investitionskosten wie folgt:

(7) Die Einhaltung der Grenzwerte für SO<sub>2</sub> im Rauchgas werde durch eine Erweiterung der Anlage gewährleistet und von der Schweizer Lieferfirma garantiert.

(8) Für die Erreichung "eines solchen Laugenerfassungsgrades", daß die im Wasserrechtsbescheid geforderten Höchstfrachten an Abwasserinhaltsstoffen erreicht werden, habe Ing. Papst dem Gutachter verbindlich erklärt, daß vier "Sund-Filter" zur Faserstoffwäsche vorgesehen werden.

(9) Bei Berücksichtigung der Kosten für einen gebrauchten statt eines neuen Laugenkessels würden sich die Investitionskosten auf 695 Mill S einschließlich 15 vH Unvorhergesehenem verringern.

(10) Zusammenfassend könne mit den nunmehr vorliegenden ergänzenden Unterlagen erwartet werden, daß mit dem vorgelegten Projekt die zulässigen Wasser- und Luft-Emissionen eingehalten werden.

6.2 Nach Ansicht des RH betraf diese Ergänzung zwar nur einen geringen Teil des gesamten Gutachtens, ließ dieses durch die Zusammenfassung allerdings positiv erscheinen, in welchem Sinne es später auch vielfach zitiert wurde. Demgegenüber war festzuhalten:

(1) Der Gutachter hatte sich am 7. Dezember 1984 gegenüber dem Baudirektor der Stadt Villach in Anwesenheit des auch mit dem Projekt befaßten Ziviltechnikers mündlich wesentlich kritischer geäußert. Bei dieser Besprechung wurde das Vorhaben im vorgesehenen Kostenrahmen als undurchführbar bezeichnet; überdies wäre gegenüber dem im Projekt vorgesehenen Calcium-Bisulfitverfahren das sicher geruchlos arbeitende saure Magnesium-Bisulfitverfahren vorzuziehen. Im schriftlichen Gutachten fehlte eine Abwägung und Bewertung der Vor- und Nachteile beider Verfahrensvarianten.

(2) Ferner war entgegen der Zusicherung von Ing. Papst die für die wasserbehördlich vorgeschriebene "99 vH Ablaugenerfassung" notwendige Zahl von vier "Sund-Filtern" in keinem Projekt vorgesehen. Sowohl das behördlich genehmigte Projekt als auch später die Ausschreibung und der Auftrag enthielten nur drei derartige Filter, mit denen ein Erfassungsgrad von insgesamt 95 vH, allenfalls bis zu 97 vH, erreichbar gewesen wäre. Tatsächlich wurden dann zwei andere Filter (Profeed) eingebaut, die in ihrer Wirksamkeit aber auch nur etwa den drei Sund-Filtern entsprachen.

(3) Das Amt der Landesregierung als Auftraggeber des Gutachtens hätte für die umfassende und ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages Sorge zu tragen sowie sich vom Zutreffen der mündlich vom Projektwerber genannten und eben für die positive Begutachtung maßgeblichen Voraussetzungen zu überzeugen gehabt.

6.3 Der UWF schloß sich der Kritik des RH an, daß das Amt der Landesregierung als Auftraggeber des Gutachters für die umfassende und ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages Sorge zu tragen hatte. Überdies wäre die Einholung des Gutachtens vor Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, also im Zuge der Beurteilung des Projektes durch Amtssachverständige, zweckmäßig gewesen.

Der Fonds habe zum Zeitpunkt der Projektbeurteilung über keinen in Zellstofffragen kundigen Techniker verfügt, während auf der Seite des Amtes der Kärntner Landesregierung ein Techniker eingesetzt gewesen sei, dessen Dissertation diesen Sachbereich behandelt hatte. Die Ergänzung des Professo-



rengutachtens habe einen positiven Eindruck erweckt. In Verbindung mit der fachlichen Stellungnahme des Landes sei daraus die positive Beurteilung des Projektes in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht durch den Fonds verständlich.

6.4 Der RH verblieb im Hinblick darauf, daß die Ergänzung des Gutachtens nicht losgelöst vom Gutachten selbst betrachtet werden durfte, bei seiner Auffassung, nach der eine kritischere Bewertung angezeigt gewesen wäre.

#### *Weitere Gutachten*

7.1.1 Zur Umweltsituation wurden zwei weitere Gutachten erstellt, und zwar von einem Universitätsprofessor hinsichtlich der Beseitigung des Villacher Klärschlammes und von einem Zivilingenieur über die Auswirkungen des Projektes auf die Gewässergüte der Drau im Raum Villach.

In ersterem Gutachten wurde bescheinigt, daß eine Klärschlammveraschung gemeinsam mit Holzabfällen im Wirbelschichtofen möglich sei. Die zusätzliche Rauchgasmenge sei gering und die Schadstoffe wären beherrschbar. Der Gutachter empfahl aber, die seiner Ansicht nach nur aus Gründen der Förderungsfähigkeit seitens des WWF notwendige Veraschung des Klärschlammes auf ein Mindestmaß einzuschränken und umweltfreundlichere Verfahren, zB Kompostierung, anzustreben.

Das letztere Gutachten stellte fest, daß sich durch die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebene wesentliche Schmutzfrachtverringerung des Fabriksabwassers auch eine entsprechende Besserung der Drau-Gewässergüte einstellen werde. Die Erreichbarkeit dieser verringerten Schmutzfracht wurde allerdings ebensowenig näher untersucht wie die Auswirkung von Altlasten im Flußsediment.

7.1.2 Die wesentlich zu gering angenommenen Projektkosten (geschätzte tatsächliche Kosten 1,0 Milliarden S bis 1,2 Milliarden S) und das damit verbundene Projektrisiko waren Kern einer negativen Beurteilung in einem weiteren Gutachten eines Wirtschaftsfachmannes. Dieses enthielt überdies eine detaillierte Aufstellung der zu gering bewerteten Anlagenteile.

7.2 Trotz der Vielzahl der Ende 1984 vorliegenden Gutachten gelangte der RH zur Auffassung, daß sowohl das Land als auch der WWF das Projekt nicht mit der nötigen Sorgfalt beurteilt hatten. Aus den vorliegenden Gutachten wurde jeweils eine positive Beurteilung herausgelesen. Beim Gutachten über die technisch-wirtschaftliche Realisierbarkeit wurden die aufgezeigten technischen und wirtschaftlichen Risiken übersehen; beim Gutachten über die Gewässergüte wurde nicht berücksichtigt, daß eigentlich auch ein Gutachten über den Abwasseranfall der Fabrik verlangt worden war. Die Förderungsgeber nahmen lediglich zur Kenntnis, daß die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Werte als erfüllt angenommen wurden.

Unverlangt vorgelegte Gutachten - wie jenes, das der Verband der österreichischen Papierindustrie von einem Unternehmensberater erstellen ließ - wurden als im Zusammenhang mit der "Branchenkonkurrenz" stehend gesehen. Dennoch wären nach Auffassung des RH wesentliche Argumente dieser Gutachten zu verfolgen gewesen. Allein die behauptete Unmöglichkeit der Projektrealisierung mit so geringen Kosten hätte Anlaß - insb für das Land Kärnten, aber auch für den WWF - sein müssen, die detailliert für die einzelnen Verfahrensschritte vorliegenden Kosten nach Projekt und Gutachten gegenüberzustellen und die aufgezeigten Unterschiede zu klären.

Der überaus positive Blickwinkel, aus dem sowohl das Land als auch der WWF das Projekt sahen, war auch aus den unwidersprochen angenommenen Formulierungen der beiden von der ZV erstellten und dem WWF als Förderungsgrundlage vorgelegten Katalogblätter vom 29. Oktober 1984 (Investitionskostenverzeichnisse der beiden Bauabschnitte) zu erkennen. Demnach würden die werksinternen Maßnahmen (BARA-Teil) "nur der Verbesserung der Umwelt bzw der Abwasserhältnisse und damit einer Entlastung der Drau dienen". Die umwelttechnischen Anlagen der Zellstofffabrik (ARA-Teil) würden zum einen ebenfalls der Verbesserung der Umwelt und der Abwasserhältnisse, vor allem aber auch der Klärschlamm Entsorgung dienen. Beide Anlagengruppen bewirkten - laut Formulierung in den Katalogblättern - keine Entlastung, Verbesserung oder andere Vorteile bei der Produktion von Zellstoff. Die Summe beider Maßnahmengruppen stellte jedoch (bis auf 10 Mill S, die von den Kosten der Turbine abgezogen wurden) das gesamte Vorhaben von 625 Mill S dar, von welchem auch - laut Sanierungskonzept - die Sicherung,



Steigerung und qualitative Verbesserung der Zellstoffproduktion abgedeckt wurde. Demnach wäre das Produktionsziel ein sauberes Abwasser gewesen, mit dem Nebeneffekt einer Zellstofferzeugung.

7.3 Der UWF teilt hiezu mit, die Entwicklung der letzten Jahre habe hinsichtlich der Beurteilung der verschiedenen Klärschlammbehandlungsverfahren wesentliche Änderungen mit sich gebracht. Aus dem Klärschlammgutachten habe sich jedenfalls nicht eine negative Beurteilung des Projektes ergeben.

Die negative Grundaussage des Gutachtens des Wirtschaftsfachmannes hätte sicher ernst genommen werden sollen, jedoch war dieser als Aufsichtsratsvorsitzender des Zellstoffwerkes Pöls nicht als unvoreingenommen anzusehen.

Entgegen der Auffassung des RH sehe sich der Fonds nicht veranlaßt, die verständlicherweise subjektiv optimistischen Darstellungen der ZV über die werksinternen Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt in schulmeisternder Form zu korrigieren.

Das Wasserbautenförderungsgesetz sehe eine Förderungsmöglichkeit für innerbetriebliche Maßnahmen, die der Reduktion von Abwasser dienen, vor. Schon immer hätten bei Förderungsentscheidungen neue Technologien im Sinne der Verwirklichung eines Vorsorgegrundsatzes Vorrang verdient. Folgerichtig sei daher auch eine Förderung für Produktionsanlagen möglich.

Die Förderungsentscheidung für die ZV werde aber aus heutiger Sicht vom Fonds - abweichend vom RH - in anderen Punkten kritisch beurteilt:

(1) Es handelte sich um keine neue Technologie mit Ausnahme der "Linde Anlage", es wurden sogar Anlagenteile in das Projekt einbezogen, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vermutlich nahezu erschöpft war, das Alter der Altanlagen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Reparaturbedarf) floß in die Förderungsentscheidung nicht ein.

(2) Anlagenteile wurden als förderungsfähig anerkannt, bei denen eine Abwasserrelevanz nur indirekt gegeben war.

(3) Die Kapazitätserweiterung wurde bei der Feststellung des umweltrelevanten Investitionsvolumens nicht beachtet.

Eine Förderung von innerbetrieblichen Maßnahmen für Kapazitätserweiterungen sei mit der Neufassung der Förderungsrichtlinien auch objektiv erkennbar ausgeschlossen.

7.4 Der RH entgegnete, er habe das Klärschlammgutachten zur umfassenden Darstellung des Sachverhalts erwähnt, ohne damit zu meinen, der Fonds hätte hierauf eine negative Beurteilung aufzubauen gehabt. Nach Ansicht des RH hätte sich der WWF im Zuge der Förderungsentscheidung mit dem Ausmaß der Abwasserrelevanz zu befassen gehabt. Schließlich habe ja auch die Bearbeitung des Aufstockungsantrages 1987 durch den WWF zum gegenständlichen Förderungsfall gezeigt, daß diesbezüglich tatsächenswidrige Formulierungen in Förderungsanträgen nicht kritiklos hingenommen werden dürfen.

## **Förderungsverfahren**

### *Wasserwirtschaftsfondskommission*

8.1 Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 WBFG ist die Gewährung von Fondsmitteln davon abhängig, daß die Unterlagen für die Maßnahmen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind. Die Mitwirkung der Länder im Rahmen der Förderungstätigkeit des Fonds umfaßt insb die Prüfung der Förderungsanträge in technischer und förmlicher Hinsicht und sonstige Hilfestellungen im Ermittlungsverfahren.

Das Projekt wurde entsprechend diesem geforderten Vorgehen zur Beantragung der Förderung beim Amt der Landesregierung eingereicht. Dieses leitete die Unterlagen nach Prüfung mit einer positiven Beurteilung an den WWF weiter.



Der WWF forderte eine Vielzahl von Ergänzungen zum Projekthinhalt und Gutachten zum Projekt. Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen dem Einlangen des Förderungsansuchens beim WWF am 14. September 1984 und dem Zeitpunkt der nächstfolgenden Sitzung der Fondskommission am 18. Dezember 1984 war der Zeitraum für die Ausarbeitung der notwendigen Gutachten sehr kurz. So standen für die Ausarbeitung des Gutachtens mit der umfassendsten Aufgabenstellung durch den Institutsvorstand der Technischen Universität Graz nur etwa vier Wochen zur Verfügung. Auch der vom Land Kärnten zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Realisierung des Projektes beauftragte Gutachter schränkte die Tragweite seiner Aussagen wesentlich ein, weil er zur Ausarbeitung des Gutachtens nur "eine starke Woche" Zeit gehabt hätte und deshalb nur sehr oberflächliche Erhebungen durchführen habe können.

Die Fondsverwaltung konnte ihre Beurteilung des in die zwei Förderungsanträge geteilten, aber funktionell zusammenhängenden Projektes vor der Kommissionssitzung nicht abschließen. Das Hauptgutachten war zwar am 12. Dezember 1984 beim WWF eingelangt, in seiner Aussage allerdings überwiegend negativ. Die Fondsverwaltung hat der Fondskommission darüber nicht berichtet, sondern zu den "offenen Fragen" weitere Unterlagen angefordert.

Die Wasserwirtschaftsfondskommission hat die Förderungsanträge der ZV und des WVO in ihrer 29. Sitzung am 18. Dezember 1984 behandelt. Als Beurteilungsgrundlage diente ein von der Fondsverwaltung vorbereitetes und mit dem Titel "Problemfälle Zellstoff Villach" versehenes Arbeitspapier, in dem der Ermittlungsstand kurz dargestellt und bezüglich beider Förderungsanträge festgehalten wurde, daß deren endgültige Prüfung zufolge Fehlens maßgeblicher Unterlagen noch nicht abgeschlossen werden konnte und daß auch hinsichtlich der Höhe der förderungsfähigen Kosten noch keine Entscheidung möglich war.

Im Bericht der Fondsverwaltung war die technische Beurteilung wesentlich positiver als im Gutachten des Institutsvorstandes dargestellt:

Die Projektprüfung sei noch nicht abgeschlossen, nach dem Technischen Bericht und einer Note des BMLF stellten jedoch die projektierten Maßnahmen für den Draufuß eine Verbesserung der Wassergüte dar. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten über die Richtigkeit der technischen Konzeption des Projektes liege jedoch noch nicht vor.

Die Fondskommission hat in der genannten Sitzung die Förderungsanträge positiv begutachtet, allerdings unter der Voraussetzung, "daß die erforderlichen Unterlagen von der ZV bzw vom WVO nachgereicht werden".

8.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise von Fondsverwaltung und Fondskommission aus folgenden Gründen:

(1) Im Hinblick darauf, daß die Ermittlungsverfahren erst angelaufen waren, daß die Förderungswerber noch nicht alle vom Fonds angeforderten Unterlagen beigebracht hatten und daß grundlegende Fragen, wie etwa die einer allfälligen künftigen Klärschlammverbrennung, noch offenstanden, so daß - wie auch im Arbeitspapier ausgeführt wurde - noch keine endgültige Projektbeurteilung möglich war, erschien die Befassung der Kommission als verfrüht und unzweckmäßig. Der aktenmäßige Hinweis auf einen diesbezüglichen dringenden Wunsch des Landes Kärnten war nicht geeignet, diese Vorgangsweise zu rechtfertigen.

(2) Die im § 21 Abs 3 WBFG der Wasserwirtschaftsfondskommission gestellte Aufgabe, Förderungsanträge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu begutachten, setzte wohl nach allgemeinem Verständnis voraus, daß der Kommission ausschließlich entscheidungsreife Projekte zur Beurteilung vorgelegt werden. Ebenso war aus dieser Gesetzesbestimmung wohl auch die Verpflichtung der Fondskommission abzuleiten, unvollständige und daher nicht begutachtungsfähige Projekte zurückzuweisen. Für eine positive Entscheidung unter Vorbehalt bot das WBFG weder eine Rechtsgrundlage noch sprachen sachliche Erwägungen hierfür.

(3) Sohin wurde den gegenständlichen Förderungsfällen eine sachlich nicht begründbare Vorzugsstellung eingeräumt, wobei alle Beteiligten, nämlich die Förderungswerber, das Land Kärnten und der Fonds zusammenwirkend bemüht waren, hinsichtlich der Förderung zu einem raschen und aus der Sicht



der Förderungswerber günstigen Ergebnis zu gelangen. Erfahrungsgemäß folgte einer auch eingeschränkt positiven Begutachtung der Kommission jeweils die Darlehenszusicherung.

(4) Wie die vorliegenden Unterlagen erkennen ließen, ist die Fondskommission von der Fondsverwaltung über den Stand der Projektprüfung unrichtig informiert worden. Entgegen der Feststellung im Bericht an die Fondskommission, daß das Gutachten des Institutsvorstandes noch nicht vorliege, war dieses bereits eine Woche vor der Sitzung beim Fonds eingelangt. Es enthielt allerdings Aussagen, die dem Inhalt des Berichtes an die Kommission widersprachen und die allenfalls zu einem Aussetzen der Beurteilung bis zur nächsten Sitzung oder zu einer negativen Beurteilung geführt hätten.

(5) Wie in ähnlichen Fällen wurde auch im vorliegenden Fall die angestrebte Erhaltung von rd 200 Arbeitsplätzen in den Vordergrund gerückt. Der RH erachtete dieses offenkundige Selbstverständnis des Fonds auch als arbeitsmarktpolitisches Förderungsinstrument im Hinblick auf die Zuständigkeit des BMAS für die Wahrnehmung arbeitsmarktpolitischer Belange als verfehlt. Im übrigen hatte das von der ZV um Gewährung einer Förderung aus Arbeitsmarktförderungsmitteln angesprochene BMAS dies sowohl 1985 als auch 1987 aus betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

8.3 In seiner Stellungnahme erklärte der UWF eingangs, zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung sei die erwähnte Bestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes im § 2 Abs 1 Z 2 enthalten gewesen. Weiters wurde ausgeführt:

(1) Das Gutachten des Institutsvorstandes der Technischen Universität Graz sei nach dem Eingang in der zentralen Einlaufstelle am 12. Dezember 1984 erst am Freitag, dem 14. Dezember 1984 in der zuständigen Abteilung eingelangt und somit möglicherweise aus zeitlichen Gründen mit Rücksicht auf die erforderliche Sitzungsvorbereitung für Dienstag, den 18. Dezember 1984, vor diesem Datum weder vom Sachbearbeiter noch vom Abteilungsleiter wahrgenommen worden, die bereits früher das erwähnte Arbeitspapier ausgearbeitet hätten.

(2) Im übrigen lege die Fondsverwaltung seit längerem der Kommission nur mehr vollständige Anträge zur Begutachtung vor, und das auch dann, wenn seitens einzelner Kommissionsmitglieder wegen besonderer Dringlichkeit um eine vorzeitige Sitzungsvorlage ersucht wird. Darüberhinaus sei es zwischenzeitlich gelungen, die Weiterleitung von Anträgen durch die Länder an den Fonds an deren Vollständigkeit zu binden. Diese Änderung habe eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bewirkt.

(3) Zwischen den Vorstellungen des Gesetzgebers über die Aufgaben der Wasserwirtschaftsfondskommission und der Praxis bestehen offensichtlich erhebliche Unterschiede. Selbst wenn man unterstelle, daß die von den im Nationalrat vertretenen Parteien entsandten Kommissionsmitglieder die ihnen obliegende Verpflichtung zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung durch ihre Verwaltungsdienststellen durchführen lassen, könne diese Annahme zwingend nur für einen Teil der Kommissionsmitglieder zutreffen. Darüber hinaus könne jedes Kommissionsmitglied bestenfalls jene Anträge einer technisch-wirtschaftlichen Prüfung unterziehen, für die es auf die Berichte der eigenen Dienststellen zurückgreifen kann. Unterstelle man hingegen, daß die Kommissionsmitglieder gemeinsam sich auf die technische und wirtschaftliche Prüfung der Landesdienststellen abstützen, ergebe sich die Frage, warum Anträge, die vor Übermittlung an den Fonds von den zuständigen Landesdienststellen begutachtet worden sind, einer weiteren Begutachtung durch die Kommission unterzogen werden, die sich ihrerseits ausschließlich auf die Beurteilung der Landesdienststellen verläßt. Die aufgeworfene Frage mache deutlich, daß der "Wille des Gesetzgebers" vielleicht nicht immer aus dem Wortlaut des Gesetzes einfach abzulesen sei. Eine weitere Erörterung dieser Frage erscheine jedoch mangels realer Möglichkeit, auf politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen, nicht zweckmäßig und sinnvoll.

(4) Aus heutiger Sicht erscheine sehr wohl der Wunsch des Landes Kärnten für eine rasche Behandlung der Anträge durch die Wasserwirtschaftsfondskommission sachlich begründet, weil deren positive Beurteilung vermutlich eine dringende und wichtige Voraussetzung für den Abschluß des Nutzungsvertrages gewesen sei.

(5) Entgegen der Annahme, die gegenständlichen Förderungsfälle hätten eine nicht begründbare Sonderstellung genossen, träten immer wieder - und dies auch in jüngster Vergangenheit - Fälle auf, bei denen das jeweilige Land einen durchaus mit den gegenständlichen Fällen vergleichbaren Druck auf den



Fonds ausübt, um die nach dem Gesetz notwendige Beurteilung durch die Fondskommission möglichst rasch zu erzielen. Außer den sicher überwiegenden Interessen des Gewässerschutzes seien hierfür verschiedene andere Beweggründe maßgeblich.

(6) Schließlich sähe sich der Fonds nicht auch als arbeitsmarktpolitisches Förderungsinstrument. Allerdings wären - entgegen der Auffassung des RH - nicht nur Förderungsanträge, bei denen neben dem Gewässerschutz kein weiterer Nutzen eintrete, vom Fonds zu behandeln.

8.4 Der RH erwiderte, er habe grundsätzlich nach dem WBFG 1985, BGBl Nr 148/1985 idgF zitiert.

Zur ausführlichen Darstellung der kanzleimäßigen Behandlung des am 12. Dezember 1984 beim WWF eingelangten Gutachtens war ergänzend anzumerken, daß der Fonds aktenmäßig das Ergebnis einer Besprechung eines fachlich zuständigen Vertreters des Fonds mit einem leitenden Beamten des Amtes der Kärntner Landesregierung am 17. Dezember 1984, also dem Tag vor der Kommissionssitzung, über dieses Gutachten festgehalten hatte, wonach es nach Ansicht des letzteren einzelne Fehler enthalten habe. Die bei diesem Gespräch im Grundsatz festgelegten Fragen wurden dann mit Erledigung vom 17. Jänner 1985 schriftlich an das Land Kärnten abgesendet.

Entgegen der Stellungnahme des UWF hatte sich der WWF somit sehr wohl vor der Kommissionssitzung inhaltlich mit dem Gutachten befaßt, dies jedoch der Kommission nicht mitgeteilt. Der RH hielt daher seine Beanstandung aufrecht, daß die Fondskommission von der Fondsverwaltung über den Stand der Projektprüfung unrichtig informiert wurde.

#### *Projektteilung*

9.1 Die durch die gesonderten Antragstellungen der ZV und des WVO von Anbeginn vorgezeichnete Gliederung des Gesamtvorhabens in einen BARA-Teil und in einen ARA-Teil wurde von den Förderungswerbern damit begründet, daß der BARA-Teil die erste Ausbaustufe der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Verringerung bzw Vermeidung von betrieblichen Abwässern aus dem Zellstoffwerk umfasse, der ARA-Teil hingegen die erste Ausbaustufe der externen Reinigungsanlage darstelle, die für die Verbrennung der anfallenden Abfälle aus dem Zellstoffwerk und - in späterer Folge - aus der noch zu errichtenden biologischen Abwasserreinigungsanlage vorgesehen sei.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob die Restabwässer des Zellstoffwerkes künftig gemeinsam mit kommunalen Abwässern oder getrennt von solchen gereinigt werden sollten, war damals und auch noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung offen.

Der Fonds hat der Projektteilung zugestimmt, indem er das Projekt der ZV als betriebliche und jenes des WVO bzw später des RV als kommunale bzw regionale Anlage gefördert hat. Er hat lediglich im Zuge der Ermittlungsverfahren im Einvernehmen mit den Förderungswerbern eine Verschiebung und Neu-aufteilung der Gesamtprojektkosten von 625 Mill S vorgenommen, uzw in der Weise, daß dem BARA-Teil schließlich Investitionen von 225 Mill S (vorher 147 Mill S) und dem ARA-Teil von 400 Mill S (vorher 478 Mill S) zugerechnet wurden.

9.2 Der RH bemängelte, daß der Fonds weder daran Anstoß genommen hat, daß schon im ursprünglichen Antrag des WVO die ZV als Bauherr angeführt war, noch daß er im Zuge des Ermittlungsverfahrens ernstlich und mit Nachdruck auf die Frage der Projektteilung eingegangen ist. Nach Auffassung des RH war es für den Fonds unzulässig, der Projektteilung zuzustimmen, weil der BARA-Teil und der ARA-Teil als zusammengehörige Teile der Gesamtanlage der Zellstofffabrik zu sehen waren, die sinnvollerweise nur als Einheit - uzw von der ZV - betrieben werden konnte. Im einzelnen begründete der RH seine Auffassung wie folgt:

(1) Es mußte allen beteiligten Stellen, insb auch dem Fonds bekannt sein, daß weder der WVO noch später der RV als Errichter und Betreiber der im ARA-Teil umfaßten Anlagen und Anlagenteile in Betracht kommen konnten. Schon aufgrund der eingereichten Unterlagen, seiner Erfahrung mit ähnlichen Förderungsfällen, insb jedoch aus zahlreichen Besprechungen mit Vertretern der Förderungswerber und des Landes Kärnten bzw aufgrund eigener Wahrnehmungen von Fondsorganen an Ort und Stelle mußte für den WWF von vornherein unzweifelhaft feststehen, daß keine gesonderten öffentlichen Anlagen des WVO



16

bzw des RV im Sinne des § 12 WBFG, sondern eine betriebliche Gesamtanlage der ZV geplant war. Daß tatsächlich gar keine Verbandsanlagen bestanden oder errichtet werden sollten, ergab sich weiters aus dem Vertrag zwischen ZV und RV, auf den in der Folge noch näher eingegangen wird. Auch der einzige formale Anknüpfungspunkt, nämlich die künftige Entsorgung kommunaler Klärschlämme, war inhaltlich gegenstandslos, zumal diesbezüglich keine klaren Vorstellungen, keine fachlich gesicherten Meinungen, keine verbindlichen Planungen und Entscheidungen und folglich auch kein entsprechendes Projekt vorhanden waren, was im übrigen bis heute zutrifft.

(2) Diese Tatsachen sprachen dafür, daß die Projektteilung ausschließlich deshalb vorgenommen wurde, um für einen bedeutenden Teil (rd zwei Drittel) der Projektkosten die vergleichsweise wesentlich günstigeren Förderungsbedingungen für regionale bzw kommunale Anlagen zu erlangen. Während nämlich der Fonds für den ARA-Teil ein Darlehen mit einer Tilgungszeit von 30 Jahren und einer Verzinsung von nur 1 vH jährlich gewährt hat, wurde für den BARA-Teil hingegen das Darlehen mit einer Tilgungszeit von bloß 15 Jahren und einer jährlichen Verzinsung von immerhin 3 vH gerechnet.

(3) Wie einem Reisebericht des Baudirektors der Stadt Villach vom 28. September 1984 zu entnehmen war, hatte der damals zuständige Sachbearbeiter und spätere technische Direktor des Fonds in einer die gegenständliche Förderung betreffenden Besprechung geäußert, eine ARA-Förderung setze voraus, daß die Maßnahmen in Verbindung mit der Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsbereich zu betrachten sind, daß es sich aber beim vorliegenden Projekt "wohl durchwegs um innerbetriebliche Maßnahmen handle, die höchstens BARA-förderungswürdig sein können".

Auch weitere in dieselbe Richtung gehende, aktenmäßig erfaßte Überlegungen des WWF, wie etwa die Feststellung, daß der ARA-Teil nach Mitteilung des Projektanten weitestgehend innerbetriebliche Maßnahmen (Kreislaufschließungen usw) enthalte, sowie die Auffassung, daß der "Gesamtausbau der ARA der Zellstoff Villach" nicht oder nur teilweise als regionale Anlage gefördert werden könne, hat der Fonds aus Gründen, die vom RH nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, nicht weiterverfolgt.

Vielmehr hat der Fonds ungeachtet dieser Bedenken und ohne eine ausreichende Begründung über die Förderung im Sinne der Projektteilung positiv entschieden.

(4) Der RH verkannte nicht, daß von seiten der ZV und des Landes Kärnten alle erdenklichen Vorkehrungen getroffen wurden, um eine möglichst hohe und mit vorteilhaften Bedingungen verbundene Förderung durch den Fonds zu erreichen. Sowohl die Vorgänge im Vorfeld der Antragstellung durch den WVO, als auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den WVO durch den Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde und nicht zuletzt die Gründung des RV waren zweifellos darauf gerichtet, den Fonds zu der gewünschten Förderungsentscheidung zu bewegen bzw ihm durch die Schaffung formaler Grundlagen eine solche zu erleichtern.

Dennoch war die maßgebliche und letzte Entscheidungskompetenz beim Fonds gelegen, so daß er aufgrund der Sachlage in gesetzmäßiger Vollziehung des WBFG verpflichtet gewesen wäre, die Förderung umfangreicher betrieblicher Investitionen als kommunales bzw regionales Vorhaben zu verweigern, zumal nach den Feststellungen des RH eindeutig davon auszugehen ist, daß der WWF über die wahren Umstände von Beginn an informiert war und deshalb keiner Täuschung erlegen sein konnte. Der RH beurteilte daher das Vorgehen des WWF als Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen des WBFG, der im Ausmaß der gesetzlich nicht gedeckten Einräumung der günstigeren Förderungsbedingungen für den Fonds finanzielle Nachteile bewirkte.

(5) An dieser Einschätzung vermochte auch der den Beauftragten des RH gegenüber angebrachte Hinweis, die Anerkennung der Projektteilung habe der damaligen Praxis des Fonds entsprochen, nichts zu ändern.

Als Anhaltspunkt für die seinerzeitige Haltung des WWF hatte der RH folgende Formulierung im Professorengutachten über die "Beseitigung des anaerob stabilisierten Klärschlammes der Verbandskläranlage Villach durch die Zellstoff Villach GmbH" vom 11. Dezember 1984 vorgefunden: "In der Praxis der Vergabe von Darlehen durch die Fondskommission wurden in den vergangenen Jahren innerbetriebliche Maßnahmen von Industriebetrieben dann mit dem gesetzlichen Höchstausmaß gefördert, wenn der Betrieb Mitglied eines Verbandes war und ein fachlicher Zusammenhang zwischen den Maßnahmen im



Betrieb und den Anlagen des Verbandes rekonstruierbar war." Abgesehen von der eingeschränkten Vergleichbarkeit der verschiedenen Förderungsfälle und davon, daß nach Kenntnis des RH in keinem anderen Förderungsfall eigens zum Zweck der Inanspruchnahme der Fondsförderung ein Verband gegründet wurde, ließ dies aber nach Auffassung des RH nur den Schluß zu, daß die damaligen Förderungsmaßstäbe und -entscheidungen des Fonds in weiten Bereichen nicht gesetzeskonform waren, woraus aber keine Rechtfertigung für den vorliegenden Fall abzuleiten war.

9.3 Der UWF schloß sich der Auffassung des RH an, daß das Gesamtprojekt als Einheit hätte gesehen werden müssen. Die Förderung von abwasserrelevanten Maßnahmen innerbetrieblicher Art und betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen mit vergleichsweise günstigeren Konditionen für regionale bzw kommunale Anlagen werde seit längerem - und nicht erst seit der Kritik des RH - als Umgehung des Wasserbautenförderungsgesetzes angesehen. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation eines Förderungsnehmers werde daher die Förderungskondition nach dem Vorliegen öffentlicher bzw betrieblicher Abwässer festgelegt, wobei allerdings die Abgrenzung zwischen beiden mitunter problembehaftet sei.

Die geänderte Haltung des Fonds in der oben beschriebenen Form habe in der jüngsten Vergangenheit wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern geführt. Insofern werde die Kritik des RH an der jahrelang geübten Praxis des Fonds als positive Unterstützung für die Durchsetzung der nunmehr vom Fonds vorgenommenen Auslegung des Wasserbautenförderungsgesetzes angesehen.

#### *Gesamtprojekt*

10.1 Aufgrund des Inhalts der beiden Förderungsanträge, die keinerlei Maßnahmen einer biologischen oder gleichwertigen Reinigung der anfallenden Restabwässer vorsahen, und insb auch aufgrund der Auflage im Wasserrechtsbescheid vom 28. November 1984, wonach der Wasserrechtsbehörde bis längstens 31. Dezember 1988 ein Projekt betreffend die Restreinigung vorzulegen gewesen wäre, bestand Klarheit darüber, daß das zur Förderung beantragte Vorhaben nur einen ersten Schritt zur Verbesserung der Abwasserverhältnisse darstellen konnte.

10.2 Der RH bemängelte, daß es der Fonds verabsäumt hatte, von Beginn an auf die Vorlage eines Gesamtprojektes zumindest in Grundzügen zu dringen, das auch die Frage der Restreinigung zu behandeln gehabt hätte. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als der Fonds die Zuerkennung der Förderung an den WVO bzw RV stets unter dem Gesichtspunkt und mit der Begründung der zukünftigen Entsorgung betrieblicher und kommunaler Klärschlämme aus einer noch zu errichtenden biologischen Abwasserreinigungsanlage vorgenommen hat. Darüber hinaus enthielt § 20 Abs 2 WBFG die Anordnung, daß dem Fonds bei Vorhaben, die in mehreren Bau- und Finanzierungsschritten ausgeführt werden sollen, die zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insb das generelle Projekt, zur Verfügung stehen müssen.

10.3 Der UWF erklärte, er habe auch in dieser Hinsicht sein Verhalten im Vergleich zur Vergangenheit deutlich geändert. Während bis 1987 gestellte Anträge mehr oder minder isoliert betrachtet wurden, achte die neue Leitung des Fonds auf die Beurteilung zusammengehöriger Bauabschnitte als Gesamtprojekte sowohl in technischer wie rechtlicher und auch wirtschaftlicher Hinsicht. Auch diese neue Vorgangsweise des Fonds sei auf wenig Verständnis bei den Ländern gestoßen, könne sich aber auf die Prüfungsaussagen des RH stützen.

#### *Förderungsumfang - Abwasserrelevanz*

11.1 Der Fonds hatte die beantragten Gesamtprojektkosten von 625 Mill S nahezu in ihrem gesamten Umfang als förderungsfähig im Sinne des WBFG anerkannt und der Darlehensbemessung zugrundegelegt. Lediglich 10 Mill S, was einem Drittel der für die Turbine veranschlagten Kosten entsprach, hatte er als nicht förderungsfähig in Abzug gebracht.

11.2 Der RH bemängelte das Fehlen aktenmäßiger und somit nachvollziehbarer Überlegungen des Fonds zur Frage der Förderungsfähigkeit der Kosten, insb detaillierter Prüfergebnisse darüber, ob und in welchem Umfang es sich bei den einzelnen Projektteilen - wie behauptet - tatsächlich um abwasserrelevante Maßnahmen handelte. Nach der Aktenlage war der Fonds von Beginn an - mit der oben



erwähnten Ausnahme - davon ausgegangen, daß das Gesamtvorhaben als förderungswürdig zu beurteilen ist, und hatte sich folglich nur noch mit der Frage der Zuordnung der Kosten zum ARA-Teil bzw zum BARA-Teil befaßt.

Nach Auffassung des RH konnte jedoch nicht von vornherein und ohne kritische Prüfung der einzelnen Anlagenteile dem vorgelegten Projekt, das den "Umbau und Ausbau des Zellstoffwerkes St. Magdalen" umfaßte, die Förderungswürdigkeit zugesprochen werden.

Auch im Vergleich zu einem anderen Förderungsfall (Pöls) erschien die Haltung des Fonds als überaus großzügig. Während im Vergleichsfall rd 60 vH der Ausbaumaßnahmen als förderungsfähig anerkannt wurden, sind im gegenständlichen Fall rd 98,5 vH der Kosten, also nahezu sämtliche Kosten, der Förderung zugrundegelegt worden.

11.3 Der UWF verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter Abs 7.3 wiedergegebenen Ausführungen.

#### *Förderungssätze*

12.1 Das WBFG sieht für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen durch den Fonds hauptsächlich die Gewährung von zinsenbegünstigten Darlehen in der Höhe eines maximalen Hundertsatzes der Herstellungskosten vor.

Gemäß § 12 Abs 1 WBFG kann der Fonds für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen Darlehen im Ausmaß von höchstens 80 vH der Kosten (für Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren sowie für Klärschlammbehandlungsanlagen), von höchstens 70 vH der Kosten (für regionale Anlagen) oder von höchstens 60 vH der Kosten (für sonstige Anlagen) gewähren.

Für betriebliche Abwassermaßnahmen dürfen Darlehen gem § 14 Abs 2 WBFG 80 vH der Kosten (für Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder in der Reinigungswirkung gleichwertigen Verfahren und bei Klärschlammbehandlungsanlagen) oder 60 vH der Kosten (bei sonstigen Anlagen oder Maßnahmen) nicht übersteigen.

Die auf der Grundlage des § 4 Abs 4 WBFG vom damaligen Bundesminister für Bauten und Technik erlassenen Wasserwirtschaftsfonds - Förderungsrichtlinien 1986 sahen jedoch ebenso wie die zuvor geltenden und für die gegenständliche Förderung maßgeblichen Förderungsrichtlinien 1983 - in Abweichung vom WBFG - die entsprechenden Hundertsätze nicht als Förderungsobergrenzen, sondern als feste Förderungssätze vor.

12.2 Nach Ansicht des RH konnte die im WBFG enthaltene Ermächtigung für den zuständigen Bundesminister, nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien zu erlassen - ohne auf deren in der Lehre uneinheitlich beurteilte Rechtsqualität näher einzugehen - nur als solche zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Förderungsbestimmungen verstanden werden. Die in den Förderungsrichtlinien des Fonds enthaltenen Festlegungen der Darlehenssätze stellten jedoch keine Präzisierung im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, sondern eine Einengung der Förderungsbestimmungen des WBFG dar.

Die gesetzliche Festlegung von Förderungshöchstsätzen sollte wohl ermöglichen, die individuell verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Förderungswerber zu berücksichtigen. Durch die in der Praxis der Vergabe von Förderungen durch den Fonds - nicht nur im gegenständlichen Förderungsfall - festgestellte Zuerkennung von Darlehen im jeweils höchstmöglichen Ausmaß konnte allerdings diese gesetzgeberische Absicht nicht verwirklicht werden.

Der RH bemängelte diesen bestehenden Zustand und empfahl, die derzeit in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien den Bestimmungen des WBFG ehestmöglich anzupassen und in den Richtlinien deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei den maßnahmenbezogenen verschiedenen Hundertsätzen lediglich um Förderungsobergrenzen handelt.



Der RH erinnerte an eine diesbezüglich anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung des WWF gegebene Empfehlung und die Erklärung des damaligen BMBT, die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Förderungswerber in neu zu fassenden Förderungsrichtlinien berücksichtigen zu wollen (Nachtrag zum TB 1982 Abs 90).

12.3 Der UWF teilte hiezu mit, im Zuge der Neufassung der Förderungsrichtlinien 1986 nach der Änderung des WBFG, BGBl Nr 79/1987, habe sich die Fondsverwaltung sehr bemüht, diesen Zustand zu ändern. Dieser Versuch sei an den Verhandlungen mit den Ländern gescheitert, die eine Finanzierungsplanung ohne feste Förderungssätze als ausgeschlossen erachteten. Die dennoch von der Fondsverwaltung in einem Richtlinienentwurf ausgearbeiteten veränderlichen Förderungssätze seien von der damit befaßten Wasserwirtschaftsfondscommission negativ beurteilt worden.

Die Fondsverwaltung werde die Kritik des RH zum Anlaß für einen neuerlichen Vorstoß nehmen, um die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Höhe der Förderung in den Richtlinien auf eine wirtschaftlich sinnvolle Grundlage zu stellen. Ein diesbezüglicher Entwurf werde der nächsten Wasserwirtschaftsfondscommissionssitzung am 18. April 1990 vorgelegt und eindringlich auf die Kritik des RH verwiesen werden.

12.4 Der RH unterstützte diese Absicht der Fondsverwaltung. Er ersuchte, in dieser Angelegenheit auf dem laufenden gehalten zu werden.

#### *Finanzierungspläne und wirtschaftliche Beurteilung*

13.1 Aufgrund des § 20 Abs 1 WBFG sehen die allgemeinen Förderungsbedingungen des Fonds ua vor, daß sich der Fonds nur dann an sein Angebot als gebunden erachtet, wenn der Förderungsnehmer zum Nachweis der Ausfinanzierung einen verbindlichen Finanzierungsplan vorlegt.

Mit Schreiben vom 28. November 1985 bzw vom 9. Dezember 1985 übermittelten die ZV bzw der RV Finanzierungspläne, in denen die Eigenmittel jeweils mit 0 ausgewiesen waren.

13.2 Der RH beanstandete, daß der Fonds diese Finanzierungspläne einfach zur Kenntnis genommen und daran keine Schlußfolgerungen hinsichtlich der künftigen finanziellen Entwicklung des Vorhabens gezogen hat. Nachvollziehbare Ergebnisse wirtschaftlicher Überlegungen des Fonds im Zusammenhang mit den eingereichten Projekten sind unterblieben. So hat etwa der Fonds auf ein Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, demzufolge der ZV für den BARA-Teil Eigenmittel von 57 160 000 S zur Verfügung stünden, nicht geantwortet, obwohl dieser Betrag im eingereichten Projekt der ZV als rückzahlbares Kapital (Darlehen) bezeichnet wurde, daher keinesfalls als Eigenmittelanteil anzuerkennen war und eine Aufklärung des Sachverhaltes dringend geboten gewesen wäre. Auch fanden dem Fonds zur Verfügung gestandene Gutachten, die auch Aussagen über die Wirtschaftlichkeit des Projektes enthielten, nicht oder nur unzureichend Eingang in die aktenmäßige Beurteilung.

Nach Ansicht des RH hätte der Fonds bei entsprechend eingehender Betrachtung der wirtschaftlichen Gesamtbedingungen und bei Beachtung der vorhandenen Gutachten dieses Förderungsvorhaben von vornherein als wenig tragfähig erkennen müssen. Die vielfach schon erwarteten und später tatsächlich auch eingetretenen Schwierigkeiten waren nicht zuletzt auf den äußerst hohen Fremdmittelanteil in Verbindung mit der Verpflichtung zur termingerechten Bedienung aller öffentlichen und privaten Darlehen zurückzuführen. Die unzureichende finanzielle Ausgangslage, die dem Fonds bekannt war bzw zumindest hätte bekannt sein müssen, führte in den Folgejahren dann fast zwangsläufig zu einem weiteren unmittelbaren bzw mittelbaren Förderungsbedarf und zu erheblichen Tilgungsproblemen.

Die Auseinandersetzung des Fonds mit den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Investitionsprojektes unterblieb unter der Annahme, daß die Bürgschaftsübernahmen des Landes Kärnten und der Stadt Villach eine solche erübrigten.

Eine negative Beurteilung des Projektes Zellstoffwerk Villach von Bundesseite hatte, wie einem Geschäftsstück des BMAS vom 15. Feber 1985 zu entnehmen war, ein im Dezember 1984 im Parlament geführtes Gespräch über die österreichische Papier- und Zellstoffindustrie ergeben, an dem die damaligen



Bundesminister für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Verkehr sowie für Handel, Gewerbe und Industrie, weiters Vertreter der Papierindustrie teilgenommen haben.

13.3 Laut Stellungnahme des Fonds liege bei einem Großteil der gewährten Förderungen an Unternehmen die durch das Gesetz geforderte Sicherstellung in Form einer Bankgarantie vor, weshalb von einem eigenen Nachweis über die Kreditwürdigkeit abgesehen werde. Er dürfe wohl berechtigt davon ausgehen, daß ein Kreditinstitut eine Garantiehaftung nur aufgrund einer vorhergehenden Prüfung der Bonität und Kreditwürdigkeit übernimmt.

Unabhängig davon, daß nach den Förderungsrichtlinien 1989 an Unternehmen nur mehr in Ausnahmefällen Darlehen gewährt werden sollen, sei vor allem zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes für diese Fälle zwingend eine Bankgarantie vorgesehen.

Im gegenständlichen Fall hätten das Land Kärnten und die Stadt Villach die Haftung übernommen. Der Fonds habe darauf vertraut, daß ein Bürge, von dem auch die fachliche Kenntnis und das Verantwortungsbewußtsein erwartet werden könne, ähnlich einer Bank, die Kreditwürdigkeit und Bonität eines Unternehmens prüfen werde. Der WWF habe sich nicht dazu verhalten gesehen, an der Seriosität eines Landes bzw einer Stadt zu zweifeln.

Unabhängig davon, daß dem UWF die Prüfungssancen des ehemaligen WWF aus der Kenntnis der seinerzeitigen personellen Kapazitäten verständlich seien, sei die Verwaltungspraxis im Hinblick auf die wirtschaftliche Beurteilung von Anträgen geändert worden. So habe bspw in einem weiteren Förderungsfall der Zellstoffbranche keine tiefergehende Bearbeitung stattgefunden, weil ua die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes nicht gesehen wurde.

Der Fonds habe wohl die Erfahrung gemacht, daß mitunter positive Stellungnahmen eines Landes der Entscheidung des Fonds nicht zugrundegelegt werden können. Im gegenständlichen Fall habe bspw das Land Kärnten den Fonds über das Ergebnis der Bonitätsprüfung nicht unterrichtet, sondern vielmehr durch Ersuchen um dringende Behandlung und Bürgschaftsübernahmen einen den Tatsachen widersprechenden Eindruck erweckt.

13.4 Nach Auffassung des RH erschien auch der Hinweis auf das Vertrauen des seinerzeitigen WWF auf die Seriosität, das Verantwortungsbewußtsein und die fachliche Kenntnis der die Haftung übernehmenden Gebietskörperschaften Land Kärnten und Stadt Villach nicht geeignet, die Unterlassung einer vorgängigen Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens als einer Grundvoraussetzung für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit zu rechtfertigen.

Der RH nahm jedoch die Änderung der Verwaltungspraxis des UWF, derzufolge die Prüfung der Anträge nunmehr auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte umfaßt, zur Kenntnis.

#### *Zusicherungen*

14.1.1 Mit Schreiben vom 15. April und 14. Mai 1985 hat der Fonds der ZV und dem WVO Förderungen durch Gewährung von Darlehen zugesichert.

Der ZV wurde unter Zugrundelegung der Projektkosten für den BARA-Teil von 225 Mill S, die zur Gänze als förderungsfähig anerkannt wurden, ein Darlehen im Ausmaß von 60 vH dieser Kosten, somit in Höhe von 135 Mill S, zugesichert. Für dieses in 30 Halbjahresraten zu tilgende Darlehen wurde eine Verzinsung von 3 vH jährlich festgesetzt.

Dem WVO wurde ein Darlehen im Ausmaß von 70 vH der als förderungsfähig anerkannten Projektkosten für den ARA-Teil von 390 Mill S, somit in der Höhe von 273 Mill S, zu tilgen in 60 Halbjahresraten und mit einer Verzinsung von 1 vH jährlich, zugesichert. 10 Mill S, nämlich ein Drittel der veranschlagten Kosten für die Turbine, hat der Fonds - wie bereits erwähnt - als nicht förderungsfähige Kosten bei der Darlehensbemessung außer Betracht gelassen.

14.1.2 Im Juli 1985 teilte die ZV dem Fonds mit, daß es dem WVO "aufgrund seiner internen Situation" nicht möglich sei, die Zusicherung anzunehmen. Der WVO bestätigte dies in einem Schreiben vom



15. Oktober 1985 an den Fonds und ersuchte gleichzeitig um Übertragung der ihn betreffenden Zusicherung auf den "neu zu gründenden Reinhaltverband Villach-St. Magdalen".

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1985 hat der RV sodann ersucht, ihm die dem WVO gegebene Darlehenszusicherung "unter den gleichen Bedingungen und mit gleichem Datum" zu übertragen. Gleichzeitig wurden dem Fonds das Gründungsstatut, der Anerkennungsbescheid des Amtes der Landesregierung und weitere Unterlagen vorgelegt.

Der Fonds hat hierauf am 25. Feber 1986 eine Zusicherung an den RV ausgefertigt, die vollinhaltlich der ursprünglichen Zusicherung an den WVO entsprach.

14.1.3 Zur Sicherstellung der Darlehen hatten das Land Kärnten am 3. Dezember 1985 und die Stadt Villach am 6. Dezember 1985 Bürgschaftserklärungen abgegeben. Die Bürgschaftshaftung des Landes Kärnten umfaßte das gesamte BARA-Darlehen (135 Mill S) und den ARA-Darlehenssteilbetrag von 243 Mill S, jene der Stadt Villach den verbleibenden Betrag von 30 Mill S.

Hauptschuldner des Fonds bezüglich des ARA-Teils war der RV, daneben hafteten die ZV und der Initiator des Projektes, Ing. Wilhelm Papst, als Mitschuldner zur ungeteilten Hand. Im Verhältnis zu den Solidarschuldnern war der RV berechtigt, von diesen die Alleinzahlung einer allfälligen Darlehensrückforderung zu begehren.

Am 9. Dezember 1985 haben das Land Kärnten und die Stadt Villach unter Beitritt des RV, der aber erst mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10. Dezember 1985 anerkannt worden ist, eine "Vereinbarung zur Regelung von Bürgschaftslasten und Schadloshaltungen aus der Herstellung der Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlage St. Magdalen bei Villach" geschlossen und beurkundet.

Laut Pkt 2.2 der Vereinbarung sagte das Land Kärnten zu, den RV für alle Nachteile schad- und klaglos zu halten, die dem RV aus seinem Vertrag mit der ZV zur Last fallen könnten. Gemäß Pkt 2.3 verpflichtete sich das Land Kärnten - sollte es aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen werden -, seine Regreßforderungen nur gegen die Darlehens-Mitschuldner des RV, nicht aber gegen diesen selbst geltend zu machen.

14.2.1 Der RH bemängelte - ohne neuerlich auf die grundsätzlichen Fragen der Gliederung dieses Investitionsvorhabens in einen BARA-Teil und in einen ARA-Teil und der Förderungswürdigkeit bzw des Förderungsausmaßes einzugehen - diese positiven Förderungsentscheidungen schon deshalb, weil auch im April bzw Mai 1985 noch nicht alle vom Fonds angeforderten Unterlagen, wie bspw etwa eine vertragliche Vereinbarung zwischen der ZV und dem WVO bezüglich der künftigen Entsorgung kommunaler Klärschlämme, beigebracht waren. Überdies besaß der Fonds schon damals nachweislich Kenntnis davon, daß der WVO überlegte, die Förderung nicht in Anspruch zu nehmen und sich von diesem Projekt überhaupt zurückzuziehen.

14.2.2 Der RH beanstandete auch die unkritische Haltung des Fonds, der sich mit dem nicht näher begründeten Hinweis auf interne Schwierigkeiten im WVO begnügt und die Darlehenszusicherung auf den RV übertragen hat. Nach Auffassung des RH wäre es notwendig gewesen, die Ursache für den Verzicht des WVO zu ergründen. Auch hätten die offenkundigen Bemühungen, möglichst rasch einen Förderungsnehmer für den ARA-Teil zu finden, bzw der Umstand, daß eigens zum Zweck des Förderungsempfanges ein Verband gegründet wurde, Anlaß zu neuerlichen eingehenden Ermittlungen des Fonds geben müssen.

Die diesbezügliche Untätigkeit des WWF und die dadurch inhaltlich nicht ausreichend abgesicherte Förderungsübertragung ließen nach Ansicht des RH neuerlich erkennen, daß diesem Förderungsvorhaben von Beginn an eine sachlich nicht begründete Sonderstellung eingeräumt wurde.

14.2.3 Nach Auffassung des RH verdeutlichten die im Dezember 1985 geschlossenen Vereinbarungen, durch die jedes Zahlungsrisiko vom RV ferngehalten werden sollte, nicht nur die tatsächliche Interessenlage, sondern waren ein weiterer Anhaltspunkt dafür, daß die Rolle des RV von vornherein nur auf die Erlangung der günstigeren kommunalen Förderung beschränkt war.



14.3 Hierzu teilte der UWF mit, das vom RH kritisierte Verhalten sei aus der grundsätzlichen Haltung des Fonds in der Vergangenheit verständlich, in jedem Fall von einer verantwortlichen Mitarbeit des Landes auszugehen. Die zwischenzeitlich geänderte Haltung des Fonds, nämlich Mitteilungen und Aussagen der Länder grundsätzlich kritisch zu betrachten, trage zu den bereits mehrfach dargestellten Spannungen zwischen den Ländern einerseits und dem Fonds andererseits bei.

Die Teilung des Projektes in einen BARA- und einen ARA-Teil und die damit verbundene Gewährung der unterschiedlichen Darlehenskonditionen sei auch nach nunmehriger Auffassung des Fonds unrichtigerweise erfolgt.

#### Vertrag ZV-RV

15.1.1 Nach Gründung des RV haben die ZV und der RV einen schriftlichen Vertrag (ohne Datum) "über die Herstellung, den Betrieb und die Erhaltung der Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlage St. Magdalen bei Villach" geschlossen.

Ermöglicht wurde diese Vereinbarung durch die entsprechende Gestaltung der Verbandssatzungen, die als Verbandszweck die Entlastung des Draußflusses von Schadstoffen und die künftige Entsorgung der Regionalkläranlage der Stadt Villach von Klärschlämmen vorsahen und gleichzeitig bestimmten, daß der RV seinen Zweck auch dadurch verwirklichen kann, daß er Rechtsgeschäfte abschließt, durch welche die Errichtung, der Betrieb und die widmungsgemäße Verwendung der hergestellten Anlagen durch Dritte erreicht werden.

Die ZV verpflichtete sich im genannten Vertrag vor allem, die Gesamtanlage, dh auch den ARA-Teil, projekt- und auflagengemäß im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko herzustellen, zu betreiben und zu erhalten. Weiters war der Übergang sämtlicher Herstellungs-, Betriebs- und Erhaltungspflichten auf alle Gesamtrechtsnachfolger der ZV, bzw die Verpflichtung der ZV vorgesehen, im Fall der Einzelrechtsnachfolge diese Pflichten ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei gänzlicher Betriebseinstellung sollte der RV nach eigenem Ermessen berechtigt sein, die vertragsgegenständlichen Anlagen ganz oder teilweise in sein Eigentum zu übernehmen. In jedem Fall der Betriebseinstellung sollte aber die ZV allein zur Rückzahlung aller zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Anlagen aufgenommenen Kredite und Förderungszuschüsse verpflichtet sein.

Ein weiterer Abschnitt der Vereinbarung sah die Verpflichtung der ZV vor, in ihrem Zellstoffwerk die Entwässerung und Verbrennung jenes ausgefaulten Klärschlammes kostenlos durchzuführen, der in der noch zu errichtenden, nachgeschalteten biologischen Kläranlage der Stadt Villach anfallen und von dieser zum Zweck der Verbrennung bereitgestellt werden wird.

15.1.2 Die Beauftragten des RH haben im Rahmen der Abschlußbesprechung die leitenden Mitarbeiter des Fonds auf diese Vereinbarung hingewiesen. Sowohl die Direktorin als auch der technische Direktor des Fonds, der zur fraglichen Zeit als Sachbearbeiter mit diesem Förderungsfall betraut war, versicherten, von der Existenz und vom Inhalt dieser Vereinbarung erst im Rahmen der gegenständlichen Gebärungsüberprüfung Kenntnis erlangt zu haben.

Demgegenüber hielt der RH fest, daß im Protokoll über die konstituierende Sitzung des RV am 9. Dezember 1985, welches zusammen mit anderen Unterlagen des Förderungswerbers im Feber 1986 dem WWF übermittelt und bei diesem unter der GZ 584.528/47-V/6/86 aktenmäßig bearbeitet wurde, der in Rede stehende Vertrag genannt war, in dem folgender einstimmiger Beschluß der Mitgliederversammlung angeführt wurde: "Der RV schließt im Sinne des § 3 Abs 3 lit b der Satzungen mit der ZV einen Vertrag über die Herstellung, den Betrieb und die Erhaltung der Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlage St. Magdalen gemäß beiliegendem Entwurf des Rechtsanwaltes ab."

Bezüglich der nachfolgenden Überlegungen des RH war somit davon auszugehen, daß dieser Vertrag dem Fonds dem Grund nach bekannt war oder zumindest bekannt sein mußte, und daß es für den Fonds auch möglich, zumutbar und auch geboten gewesen wäre, den Inhalt dieses Vertragswerkes in Erfahrung zu bringen.



15.1.3 Gemäß § 19 Abs 1 WBFG hat der Fonds im Förderungsvertrag vorzusehen, daß das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wenn das Darlehen erschlichen wurde, der Förderungszweck durch Verletzung von Bedingungen und Auflagen des Förderungsvertrages wesentlich gefährdet wird oder der Darlehensnehmer trotz mehrfacher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Gemäß Pkt 25 der einen integrierenden Bestandteil des Darlehensvertrages bildenden Allgemeinen Förderungsbedingungen behielt sich der Fonds gegenüber dem RV vor, das Darlehen unter Einräumung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zur Rückzahlung aufzukündigen, wenn es erschlichen oder zweckwidrig verwendet wurde, wenn der Förderungsnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist mit mehr als drei Halbjahresbeträgen in Rückstand gekommen ist oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrages verletzt hat.

Pkt 26 der Allgemeinen Förderungsbedingungen legt die Verpflichtung des Förderungswerbers fest, eine Veräußerung oder eine andere vertragliche Vereinbarung, welche das Verfügungsrecht über die Anlage oder Teile derselben einschränkt, nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds vorzunehmen.

15.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei der beschriebenen vertraglichen Vereinbarung zwischen der ZV und dem RV aber unzweifelhaft um eine solche zustimmungspflichtige Maßnahme. Der RV ist seiner vertraglichen Verpflichtung eindeutig nicht nachgekommen, so daß aus dem Grund der Vertragsverletzung eine Darlehenskündigung und -rückforderung grundsätzlich in Betracht käme.

Der RH hat den Fonds aus Anlaß der Abschlußbesprechung auf diese mögliche Konsequenz hingewiesen, gleichzeitig aber darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Zusammenhang - ungeachtet der objektiv vorliegenden Pflichtverletzung durch den RV - die Schwere dieses Verstoßes aus der Sicht des Fonds zu beurteilen und im Hinblick auf die weitreichenden Folgen für den Förderungswerber bzw seine Mitschuldner abzuwägen wäre. Auch das Versäumnis des Fonds, dem es - wie erwähnt - leicht möglich gewesen wäre, sich vom Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis zu verschaffen, wäre hiebei entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Kündigungs- und Rückforderungstatbestand der Förderungerschleichung wurde festgehalten, daß der RV zwar dem Fonds gegenüber vorgegeben hatte, die von ihm zur Förderung beantragten Teile der Gesamtanlage in eigener Verantwortung errichten zu wollen, und daß er gerade deshalb ein Fondsdarlehen zu im Vergleich zu betrieblichen Förderungen günstigeren Bedingungen, nämlich einer Laufzeit von 30 anstelle von 15 Jahren und einer Verzinsung von 1 vH anstelle von 3 vH jährlich zuerkannt erhalten hat, daß aber beim Fonds - wie bereits zur Projektteilung im allgemeinen ausgeführt wurde - von Beginn an Klarheit darüber herrschte bzw herrschen mußte, daß auch der ARA-Teil nur innerbetriebliche Maßnahmen umfaßte und daß der WVO mangels eines unmittelbaren Zusammenhanges mit den Verbandsinteressen bzw später der RV, der über gar keine Verbandsanlagen verfügte, nur als bloße Förderungsempfänger und -mittler in Betracht kommen konnten.

15.3 Laut Stellungnahme des UWF hätten die vorstehenden Überlegungen des RH zwar weiterhin Gültigkeit, seien jedoch durch die zwischenzeitlich erfolgte Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der ZV und die vom Fonds aus diesem Anlaß unternommenen Schritte zur Wahrnehmung seiner finanziellen Interessen, insb die sofortige Fälligestellung aller gewährten Darlehen und die Geltendmachung der Bürgenhaftung, im Fall des erfolgreichen Abschlusses der Hereinbringungsmaßnahmen als überholt anzusehen.

Grundsätzlich seien nach Ansicht des Fonds Verträge zwischen Verbänden und einzelnen Verbandsmitgliedern nicht selten und könne nicht von vornherein aus dem Vorhandensein eines Vertrages schon auf ein Umgehungsgeschäft geschlossen werden. Diese Aussage könne vor allem aus den Erfahrungen der jetzt gepflogenen Vorgangsweise des Fonds getätigt werden, daß nämlich Verträge einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Des weiteren sei, wie schon weiter oben ausgeführt, das WBFG bis 1987 dahingehend ausgelegt worden, daß kommunale Konditionen dann gewährt wurden, wenn ein Verband Förderungswerber war. Diese Auslegung des WBFG habe auch ein nunmehriges Mitglied des RH-Prüfungsteams während seiner damaligen Tätigkeit im WWF mitgetragen. So sei bspw der ReinhaltEVERBAND Pöls für die Errichtung eines Rin-



denkessels, der auch der Schlammverbrennung dienen sollte, mit kommunalen Konditionen gefördert worden. Obwohl beim Ermittlungsverfahren abzusehen gewesen sein müßte, daß ein allenfalls zur Verbrennung gelangender Schlamm der kommunalen Kläranlage nicht die Förderung des gesamten Kessels als kommunale Anlage gerechtfertigt hätte, seien dennoch die günstigeren Konditionen für das gesamte Investitionsvolumen des Kessels gewährt worden. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Förderungsfalles, auch im Zusammenhang mit dem Antrag für die biologische ARA des Betriebes, sei durch Abzug die alte Entscheidung korrigiert worden. Ähnlich gehe der Fonds auch bei vergleichbaren Fällen vor. Bei Folgeanträgen bzw. Abänderungsanträgen würden die möglichen Korrekturen vorgenommen.

Zur Feststellung des RH, die Direktorin und der technische Direktor hätten von der Existenz der Vereinbarung zwischen ZV und RV erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung Kenntnis erlangt, bemerkte der Fonds, die Direktorin habe zum Zeitpunkt des Einlangens des bezughabenden Schriftstückes noch nicht der Fondsverwaltung angehört und sei sowohl als Sachbearbeiterin als auch als Leiterin des Fonds aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die gesamten Akten zu studieren. Auch dem technischen Direktor sei, wie aus dem Akt erkennbar, das bezughabende Schriftstück nicht zur Kenntnis gelangt.

Es solle damit der Feststellung des RH, der Fonds hätte sich Kenntnis über den Inhalt der Vereinbarung zwischen ZV und RV verschaffen können, nicht entgegengetreten werden. Es sei aber wohl verfehlt anzunehmen, daß alle Sachbearbeiter alle Einlaufstücke kennen können bzw. daß die Geschäftsführung alle Akteninhalte im Detail kennt.

**15.4** Der RH erwiderte, seine Kritik habe sich nicht auf das Vorhandensein einer zwischen dem RV und einem seiner Mitglieder geschlossenen rechtlichen Vereinbarung, sondern auf deren Inhalt bezogen.

Die Erklärung, das WBFG sei bis zum Jahr 1987 von den damaligen Fondsorganen dahingehend interpretiert worden, daß kommunale Konditionen für innerbetriebliche Maßnahmen dann gewährt würden, wenn ein Verband Förderungswerber war, bestätigte die vom RH vorgenommene Einschätzung der seinerzeitigen Haltung des Fonds. Diese allgemeine Fehlhaltung vermochte wohl keine Rechtfertigung für den gegenständlichen Förderungsfall Villach-St. Magdalen zu bieten.

Dem RH war die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Förderungsfälle wohl bewußt, weshalb er sich auf jene vergleichbaren Bauteile, die den bei weitem größeren Teil der Anlage ausmachten, beschränkt hat. Insgesamt wurden beim Förderungsfall Zellstoff Villach-St. Magdalen 62 vH der Kosten als öffentliche regionale Anlage gefördert, 36 vH als betriebliche Anlage und 2 vH der Kosten als nicht förderungsfähig ausgeschieden. Von dem vergleichbaren Sanierungsumfang des Förderungsfalles Zellstoff Pöls wurden hingegen (Stand 1986) nur 4 vH der Kosten als öffentliche regionale Anlage gefördert, 65 vH als betriebliche Anlage und 31 vH der Kosten als nicht förderungsfähig ausgeschieden. Die allgemein kritisierte Förderungshandhabung wich somit beim Förderungsfall Villach-St. Magdalen auch stark von der Vorgangsweise im Vergleichsfall eines anderen Zellstoffwerks ab.

Die Ausführungen über den Kenntnisstand leitender Fondsorgane waren als Sachverhaltsfeststellung und nicht als Kritik an der Geschäftsführung des Fonds zu verstehen. Unbeschadet davon war die dargestellte Unterlassung, den Inhalt des Vertrages in Erfahrung zu bringen, dem Fonds zuzurechnen.

#### *Bescheide*

**16.1** Gemäß § 20 Abs 1 WBFG sind den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insb auch die projektnotwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide.

Laut Pkt 11.4 der Allgemeinen Förderungsbedingungen des Fonds hat der Förderungswerber auf die Anlage bezughabende Bescheide, Urteile oder Beschlüsse, die bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens ergehen, unverzüglich dem Fonds in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Fonds hat seiner Förderung den an die ZV und an den WVO ergangenen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. November 1984 bzw. den Bescheid des



Landeshauptmannes von Kärnten vom 20. Jänner 1986, mit dem die dem WVO erteilte wasserrechtliche Bewilligung auf den RV übertragen worden ist, zugrundegelegt.

Die während der Dauer der Förderungsabwicklung ergangenen weiteren wasserrechtlichen Bescheide, nämlich der sogenannte "Probetriebsbescheid" vom 11. August 1987, die Bescheide über die Festsetzung der Fristen und die Verlängerung des Probetriebes vom 7. Jänner 1988 und vom 12. Dezember 1988 lagen zwar zT im Fonds auf bzw waren den zuständigen Beamten des Fonds bekannt, doch hat es der Fonds unterlassen, deren Inhalt - wie den des ursprünglichen Bewilligungsbescheides - in die Förderungsverträge einzubeziehen und die Fondsaufgaben der jeweiligen Bescheidlage anzupassen. Auch hat der Fonds die Förderungsnehmer nicht dazu verhalten, ihrer vertraglichen Pflicht zur Bescheidübermittlung nachzukommen.

Bescheide, die in anderen behördlichen Verfahren ergangen sind, wie bspw Baubewilligungen oder Betriebsanlagengenehmigungen, lagen weder im Fonds auf noch hat der Fonds ihre Übermittlung begehrt. Nach Angaben der leitenden Fondsbediensteten entsprach es der langjährigen Übung im Förderungsverfahren, ausschließlich wasserrechtliche Bescheide zu berücksichtigen; lediglich im Zuge der Endabrechnung und Kollaudierung von geförderten Projekten würde auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung geachtet.

16.2 Der RH beanstandete diese Versäumnisse des Fonds insb deshalb, weil die erwähnten Bescheide zahlreiche Umweltauflagen enthielten, deren Einhaltung auch für den Fonds von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre. Bspw wurde mit dem Probetriebsbescheid vom 11. August 1987 der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 1984 in einem wesentlichen Punkt ergänzt, indem der ZV ein Grenzwert für absorbierbare organische Chlorverbindungen auferlegt wurde. Die Grundlage für diese Bescheidergänzung bot § 33 Abs 2 WRG, der die Behörde ermächtigt, unabhängig von der Rechtskraft von Bescheiden zusätzliche Vorkehrungen zur Reinhaltung der Gewässer anzuordnen, wenn die bisher getroffenen Vorkehrungen unzulänglich sind oder im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausreichen.

Da der Fonds nach den Erhebungen des RH unter Hinweis auf den eine Vertragsgrundlage bildenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aus 1984 davon abgesehen hatte, zusätzlich eigene abwasserspezifische Auflagen zu formulieren und den Förderungsnehmern zu überbinden, wäre es nach Auffassung des RH für den Fonds notwendig gewesen, die angeführten Wasserrechtsbescheide in geeigneter Weise zu berücksichtigen, um einen Gleichklang der Förderungsbedingungen des Fonds mit den Auflagen und Fristen der Wasserrechtsbehörde zu erzielen.

Der RH empfahl, die Einhaltung der im vorgenannten Pkt 11.4 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Fonds festgelegten Pflicht der Förderungsnehmer zur Vorlage aller behördlichen Verfügungen sicherzustellen. Im Hinblick auf den Zusammenhang der genannten Rechtsmaterien und die Abhängigkeit der Verwirklichung der vom Fonds geförderten Investitionsvorhaben vom Vorliegen und der Einhaltung entsprechender baurechtlicher und gewerberechtlicher Bescheide sollten künftig auch diese Bescheide in die Förderungsüberlegungen des Fonds miteinbezogen werden.

16.3 Der UWF teilte hierzu mit, die Forderung des RH nach einseitiger Abänderung der Verträge verwundere ihn, zumal zum Zeitpunkt der jeweiligen Bescheiderlassung bereits rechtswirksam abgeschlossene Förderungsverträge vorgelegen waren.

Die Forderung des RH, die zahlreichen geänderten Auflagen in den Bescheiden in die Förderungsverträge einzubinden, erscheine auch unter dem Gesichtspunkt unverständlich, daß die Bescheide, mit Ausnahme der AOX-Werte, nur höhere Emissionen genehmigten.

Der UWF gehe davon aus, daß behördliche Bewilligungen jedenfalls einzuhalten sind, die Einhaltung von Auflagen von den zuständigen Behörden zu prüfen und von den Behörden die geeigneten Schritte zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen zu setzen sind. Aufgabe des Fonds könne es wohl nicht sein, den Behörden in ihrer Verpflichtung, Bescheiden zu deren Durchsetzung zu verhelfen, zur Seite zu treten.



16.4 Der RH erwiderte, er habe die fehlende Einbeziehung der später ergangenen wasserrechtlichen Bescheide in die Förderungsverträge im Hinblick auf die zweckmäßig gewesene Harmonisierung der Förderungsbedingungen des Fonds mit den Auflagen und Fristen der Wasserrechtsbehörde bemängelt, aber keinesfalls eine einseitige Abänderung der Verträge gefordert. Es wäre aber wohl möglich und angezeigt gewesen, die geänderten Bescheidlagen im Einvernehmen mit den Förderungsnehmern in die Förderungsverträge einzubeziehen.

Der Einwand des UWF, die späteren Wasserrechtsbescheide hätten mit einer Ausnahme (AOX-Wert) ohnedies nur höhere Emissionen genehmigt, übersah, daß die der Förderung zugrundegelegten Bescheide für die Zeit bis zur ursprünglich vorgesehenen Fertigstellung der Anlagen, also bis Ende 1987, überhaupt keine Emissionsbeschränkungen zur Gewässerreinigung vorgesehen hatten.

Da es der RH niemals als Aufgabe des Fonds bezeichnet hat, den Behörden in ihrer Verpflichtung, Bescheiden zu deren Durchsetzung zu verhelfen, zur Seite zu treten, vermochte er den Sinngehalt der diesbezüglichen Äußerung des UWF nicht zu erkennen.

#### *Projektänderung*

17.1.1 Im August 1986 ist der RV im Wege des Landeshauptmannes von Kärnten neuerlich an den Fonds herangetreten und hat unter Vorlage eines überarbeiteten Kostenkataloges um Zustimmung zur Änderung des Bauumfanges ersucht. Als Gesamtprojektkosten für den ARA-Teil wurden nunmehr 445 Mill S genannt.

Die im Vergleich zum ursprünglichen Projekt zur Förderung beantragten Mehrkosten von 45 Mill S wurden damit begründet, daß die zu erfüllenden gewerbebehördlichen Auflagen erst nachträglich, dh nach Erstellung und Vorlage des ursprünglichen Förderungsantrages, erteilt worden seien, daß notwendige Verbesserungen auf dem Gebiet der Meß- und Regeltechnik zwischenzeitlich als Stand der Technik anerkannt seien, daß sich aufgrund der um rd acht Monate verzögerten Bauinangriffnahme eine Erhöhung der Baunebenkosten ergeben habe, und daß Vorprojektkosten, die durch die Erstellung des ursprünglichen Projektes entstanden waren, im seinerzeitigen Kostenkatalog nicht enthalten gewesen seien.

In einer Stellungnahme des Amtes der Landesregierung wurden diese Kostenerhöhungen als gerechtfertigt bezeichnet.

Der Fonds leitete hierauf das Ermittlungsverfahren ein und ersuchte zunächst den RV um Beibringung ergänzender Unterlagen, insb um Vorlage eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides bezüglich des geänderten Projektes bzw einer Bestätigung der Wasserrechtsbehörde, daß ein neuer Wasserrechtsbescheid nicht erforderlich ist, um nähere Aufgliederung der angeführten Vorprojektkosten sowie um Erläuterung der vom Antragsteller behaupteten Verbesserungen der Umwelt, der Abwasserverhältnisse und der Klärschlamm Entsorgung.

Nach Erhalt eines Schreibens des Amtes der Landesregierung vom 7. Oktober 1986, dem ua eine Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde beigegeben war, daß die Änderungen keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürften und in dem unter Hinweis auf die ursprüngliche Zusicherung die Abwasserrelevanz der Maßnahmen bejaht wurde, hat die Fondsverwaltung die Kostenerhöhung teilweise anerkannt. Die bau- und gewerbebehördlichen Auflagen zur Verminderung des Lärms wurden als nicht abwasserrelevant und daher nicht förderungsfähig beurteilt, bezüglich einzelner Katalogpositionen fehlte nach Ansicht des Fonds ein zwingender Nachweis der Abwasserrelevanz; hinsichtlich der Vorprojektkosten wurde der Nachweis verlangt, daß diese nicht ohnedies schon in der ursprünglichen Kostenschätzung enthalten waren.

In Summe hat der Fonds zunächst nur Mehrkosten von 20 Mill S als förderbar angesehen und auf dieser Grundlage den gegenständlichen Förderungsantrag der Wasserwirtschaftskommission vorgelegt.

Im Rahmen ihrer 34. Sitzung am 15. Dezember 1986 hat die Fondskommission den Kostenrahmen von 20 Mill S grundsätzlich genehmigt und auf Antrag ihres Vorsitzenden beschlossen, die Frage, ob die beantragten Anlagenteile teilweise oder ganz in die Förderung miteinbezogen werden können, nochmals einer Überprüfung zuzuführen.



17.1.2 Die Fondsverwaltung hat hierauf das Ermittlungsverfahren bei Berücksichtigung dieses Kommissionsbeschlusses fortgesetzt. Nach mehreren Besprechungen zwischen Mitarbeitern des Fonds und des Amtes der Landesregierung sowie Vertretern des Förderungsnehmers hat der RV schließlich am 25. Juni 1987 einen neuen Änderungskatalog vorgelegt und den Antrag vom 22. August 1986 auf Förderung der Mehrkosten von 45 Mill S auf jene 20 Mill S eingeschränkt, hinsichtlich deren bereits eine positive Begutachtung durch die Fondskommission vorlag.

Im Juli bzw August 1987 langten Anfragen des RV und des Amtes der Landesregierung im Fonds ein, in denen dringend um die Ausfertigung der entsprechenden Zusicherung und um Aufhebung einer zufolge Presseangriffen zwischenzeitlich verfügte Zahlungssperre ersucht wurde.

Mit Schreiben vom 25. August 1987 (abgefertigt am 16. September 1987) hat der Fonds eine geänderte Darlehenszusicherung an den RV ausgefertigt. Bei nunmehrigen förderungsfähigen Gesamtkosten für den ARA-Teil von 410 Mill S ergab sich eine Darlehenserrhöhung um 14 Mill S (70 vH von 20 Mill S) auf 287 Mill S. Die Darlehenskonditionen blieben unverändert. Für den Erhöhungsbetrag wurde im Dezember 1987 eine Bürgschaftserklärung des Landes Kärnten vorgelegt, der ein entsprechender Landtagsbeschluß vom 17. Dezember 1987 zugrundelag.

17.1.3 Der Fonds hat in die erwähnte Zusicherung die zusätzliche Bedingung aufgenommen (Pkt 12.5 der Förderungsbedingungen), daß einer weiteren Katalogsänderung nicht zugestimmt wird und daß die Nichteinhaltung der Auflagen des Wasserrechtsbescheides aus dem Jahr 1984 die Kündigung und Rückforderung des Fondsdarlehens nach sich zieht; er hat für die Errichtung der aeroben Abwasserreinigungsanlage als Frist bezüglich der Funktionstüchtigkeit den 31. Dezember 1990 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 1988 erklärte der RV zwar die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung, ersuchte aber neuerlich um Aussetzung des Pkt 12.5 der Förderungsbedingungen, was zuvor bereits mit Schreiben vom 24. November 1987 begehrt worden war.

Der Fonds hat jedoch diesem Ersuchen des Förderungsnehmers, das damit begründet worden war, daß bei einer 1989 erfolgenden Bauinangriffnahme erst etwa im Jahr 1992 mit der Erreichung der vollen Funktionstüchtigkeit der Anlagen zur Restabwasserreinigung gerechnet werden könne, nicht Folge geleistet.

17.1.4 Zum Abschluß der gegenständlichen Gebarungsprüfung waren rd 401 Mill S der insgesamt zugesicherten 422 Mill S bereits zugezählt. Hievon entfielen 273 Mill S auf den ARA-Teil und rd 128 Mill S auf den BARA-Teil.

17.2 Nach Auffassung des RH war das zum Ausdruck gebrachte Interesse des Kommissionsvorsitzenden an einer neuerlichen, usw aus der Sicht des Förderungswerbers günstigeren Antragsbeurteilung durch die Fondsverwaltung nur aus dessen Funktion auch als Kärntner Landespolitiker erklärlich, jedoch lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sachliche Gründe ein nochmaliges Aufrollen der Angelegenheit erfordert hätten.

Der RH bemängelte weiters in Anbetracht der bezüglich des Pkt 12.5 voneinander abweichenden Willenserklärungen des Fonds bzw des RV, daß es der Fonds unterlassen hatte, eine Klärung und eine auch vom Förderungswerber getragene Festlegung der Frist für die Erreichung der Funktionstüchtigkeit der Restwasserabwasserreinigungsanlage bei Berücksichtigung der technischen Machbarkeit vorzunehmen.

17.3 Der UWF teilte hiezu mit, die beantragte Katalogsänderung und Erhöhung der Kosten sei wie die beiden Erstanträge seitens des Amtes der Landesregierung befürwortet worden. Das folgende und von einem neuen Sachbearbeiter durchgeführte Ermittlungsverfahren lasse bereits deutlich das Mißtrauen gegenüber den Äußerungen des Landes Kärnten erkennen und habe zu einer vom Land abweichenden Beurteilung geführt (der Fonds anerkannte von 55 Mill S lediglich 20 Mill S als abwasserrelevant); die in weiterer Folge ergangene Abänderung der Zusicherung sei an die Auflage geknüpft worden, daß bis längstens 31. Dezember 1990 eine biologische Abwasserreinigungsanlage in Funktion stehen müsse. Da der Förderungsnehmer nicht bereit gewesen sei, diese Auflage einzuhalten, sei für den Fonds das rechts-



wirksame Zustandekommen des abgeänderten Vertrages nicht gegeben gewesen und eine Zuzählung der zugesicherten Mittel nicht erfolgt.

#### *Verantwortlichkeit von Fondsorganen*

18.1 Wie im einzelnen aufgezeigt, hat der RH hinsichtlich der Wahrnehmung der Fondsaufgaben im Zusammenhang mit dem Förderungsfall ZV und RV eine Reihe zT schwerwiegender Mängel festgestellt, die sich insb auf die Vorbereitung und Beurteilung der Grundlagen der Förderungsentscheidung, auf diese selbst, auf die Handlungsweise des Fonds im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe der Generalunternehmerleistungen sowie auf die Kontrolle des Einsatzes der Förderungsmittel beziehen. Verschiedentlich wurden hiebei durch Handlungen oder Unterlassungen von Fondsorganen Erfolge bewirkt, die mit den Bestimmungen des WBFG nicht im Einklang standen.

Den Beauftragten des RH gegenüber wurde - etwa vom technischen Direktor des Fonds - diesbezüglich auch die Rechtfertigung vorgebracht, es habe vor allem im Umfeld der Erarbeitung des Vorschlages der Fondsverwaltung an die Fondskommission Weisungen gegeben, die aber aktenmäßig nicht erfaßt und damit heute aus den Unterlagen nicht mehr nachvollziehbar wären.

18.2 Da es die dem RH zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten nicht gestatteten, im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung eingehende und verbindliche Untersuchungen vorzunehmen, andererseits aber vom RH zufolge seiner Feststellungen nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die vorgefundenen Mängel auf schuldhaftes und pflichtwidriges Verhalten von Fondsorganen zurückzuführen waren, empfahl der RH zu untersuchen, ob und gegen welche Organwalter - unbeschadet einer allfällig vorzunehmenden strafrechtlichen Würdigung - dienstrechtliche bzw disziplinäre Maßnahmen in die Wege zu leiten sind.

18.3 Laut Stellungnahme des UWF werde die Verantwortlichkeit von Fondsorganen derzeit von der Dienstbehörde geprüft; bisher sei in einem Fall ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

18.4 Der RH ersuchte, ihm nach Abschluß der Erhebungen durch die Dienstbehörde die Ergebnisse und allenfalls beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen und über den Fortgang des in einem Fall bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens zu berichten.

### **Generalunternehmer**

#### *Ausschreibung*

19.1.1 Die Errichtung der Anlage durch die VC war von Anfang an beabsichtigt. Schon den Antragsunterlagen an den WWF war ein Angebot der VC vom 3. September 1984 beigelegt, in dem diese die Detailplanung, Errichtung und Inbetriebnahme einschließlich der Garantie von Kapazität (100 000 jato lufttrocken), Qualität und Verbrauch unter Einhaltung der geforderten Abwasserentsorgungswerte angeboten hatte. Der Preis deckte sich, bis auf die Baunebenkosten und das "Unvorhergesehene", mit der Kostenschätzung des Antrages.

19.1.2 Der Fonds war jedoch nur dann bereit, die Beauftragung der VC anzuerkennen, wenn diese als Bestbieter einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt werde.

Daraufhin erstellten die Projektanten der ZV eine 496 Seiten umfassende Ausschreibung für die Errichtung der schlüsselfertigen Anlage durch einen Generalunternehmer mit der Angebotsspezifikation des Projektes und ausführlichen rechtlichen Bedingungen. Es war nicht nur ein Festpreis mit genau beschriebener Verfahrensgarantie und mechanischer Garantie (allfälliger Mehrkostenersatz auf 25 Jahre Lebensdauer kapitalisiert) anzubieten, sondern auch über 10 vH der Angebotssumme ein Haftbrief eines vom Auftraggeber anerkannten inländischen Kreditunternehmens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen (drei Jahre nach Übernahme oder der letzten behördlichen Benützungsbewilligung, sofern diese später erfolgt) zu hinterlegen.



19.1.3 Nach Veröffentlichung der Ausschreibung am 24. Jänner 1985 in der Kärntner Landeszeitung und am 30. Jänner 1985 im öffentlichen Lieferungsanzeiger wurde die Angebotseröffnung am 8. März 1985 vorgenommen. Neben zwei Richtofferten für die Bauarbeiten lagen das detailliert ausgepreiste Angebot der VC vor sowie zwei weitere Angebote einer Firma aus Jugoslawien und einer Firma aus der BRD. Diese beiden Angebote waren mit vier und 16 Seiten eher allgemein gehalten.

Die Angebotsprüfung brachte folgendes Ergebnis (ohne USt):

|                       |         |        |
|-----------------------|---------|--------|
| VC                    | 675,092 | Mill S |
| deutscher Bieter      | 782,0   | Mill S |
| jugoslawischer Bieter | 879,9   | Mill S |

19.1.4 Als Schlußfolgerung des Prüfberichtes des Technischen Büros und der ZV schlug letztere vor, den Zuschlag der VC zu erteilen. Für die ZV fertigte diesen Bericht ein Prokurist, der allerdings bereits seit Jahren Einzelprokurist auch der VC war und in dieser Eigenschaft auch bei der öffentlichen Angebotseröffnung als Vertreter des Bieters VC teilnahm.

Das Angebot der VC aufgrund der öffentlichen Ausschreibung vom 8. März 1985 lag um rd 20 vH über ihrem verbindlichen Angebot vom 3. September 1984, an das sie sich ursprünglich bis 31. März 1985 gebunden hatte, ohne daß wesentliche Unterschiede im technischen Inhalt beider Angebote vorlagen. Um die zur WWF-Förderung beantragten 625 Mill S zu erreichen, wurde das VC-Angebot dahingehend abgeändert. Dies geschah einerseits durch Herausnahme von rd 25 Mill S an Ersatzteilen, andererseits durch bauliche und ausrüstungsmäßige Verringerungen von weiteren rd 25 Mill S.

19.1.5 Die Herstellung des Einvernehmens zu dem beabsichtigten Zuschlag mit dem WWF zog sich über mehrere Monate hin. Ursache hierfür war ua die Mitwirkung von Personen der VC an Vorarbeiten für die Planung und Ausschreibung (Ausschließungsgrund nach den WWF-Vergaberichtlinien), die Preisangemessenheit der gebrauchten Anlagenteile und die über dem Förderungsantrag gelegene Angebotssumme. Mit Erledigung vom 30. September 1985 nahm der WWF mit Befürwortung des Landes Kärnten den Zuschlag der Generalunternehmer-Leistungen an die VC für den BARA-Teil mit einer auf rd 228,3 Mill S verminderten Angebotssumme "ausnahmsweise und unpräjudizierbar" zur Kenntnis. Der Zuschlag betreffend den ARA-Teil mit einer entsprechenden Vergabesumme von rd 400,3 Mill S wurde formal vom WWF nie "zur Kenntnis genommen".

19.2 Der RH erachtete die Form des Vergabevorganges als nicht ordnungsgemäß.

(1) Die VC hatte nämlich schon vor der für dieses Projekt nur kurz bemessenen Angebotsfrist beste Informationen darüber (seit ihrem ersten Angebot an die ZV vom 3. September 1984) und war spätestens ab der ersten Projektbesprechung am 21. November 1984 in die weitere Planung eingebunden sowie mit dem sogenannten "Basicengineering" gemeinsam mit dem Technischen Büro betraut. Weiters konnte die VC ihr Risiko aus den scharf formulierten Garantie-, Gewährleistungs- und Sicherstellungsbestimmungen der Ausschreibung und das Ausmaß ihrer späteren genauen Einhaltung zufolge ihres Naheverhältnisses zum Bauherrn ZV besser abschätzen als die Mitbewerber. Schließlich war das ausgeschriebene Projekt genau auf jene gebrauchten Anlagenteile zugeschnitten, die der VC zugänglich waren und für deren Erwerb sie vor dem Zeitpunkt der Ausschreibung teilweise auch schon Verhandlungen geführt und Vorverträge abgeschlossen hatte.

(2) Die Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen war nach Ansicht des RH Ursache dafür, daß sich keiner der österreichischen Anlagenbauer an der Ausschreibung beteiligte, obwohl zwei von ihnen kurz zuvor Zellstofffabriken (Pöls und Paskov/CSSR) errichtet hatten.

(3) Nach Auffassung des RH waren die Angebote der jugoslawischen und der deutschen Firma nicht als echte Konkurrenzangebote zu werten. Abgesehen von der mangelnden Vergleichbarkeit dieser ohne Gebrauchtanlagen kalkulierten Angebote dürfte zumindest das Angebot der jugoslawischen Firma vor der Angebotseröffnung der VC bekannt gewesen sein. Als Hinweis dafür fand der RH in den Unterlagen der ZV eine nicht unterfertigte Kopie dieses Angebotes mit dem Konzept des VC-Angebotes und einer Kopie des Angebotes der deutschen Firma, die gemeinsam abgelegt waren. Mit der jugoslawischen Firma hatte die



VC darüber hinaus bereits am 26. September 1984 einen Vorvertrag über die vollständige Planung und Montageüberwachung des Projektteiles Entwässerungslinie abgeschlossen.

(4) Das Amt der Landesregierung hat die Vergabeabsicht unterstützt, obwohl wesentliche Ausschreibungs- und Angebotsmängel durch das Wasserbauamt Villach festgestellt und wiederholt, insb von der Stadt Villach, schwere Bedenken gegen einen Zuschlag an die VC (mangelnde Bonität, Reihengeschäft über mehrere Gesellschaften) geäußert wurden. Hiezu wurde ua vom Land ausgeführt, daß aus seiner Sicht die Voraussetzungen für eine Vergabezustimmung in fachlicher Hinsicht gegeben seien und zur Vermeidung weiterer Verzögerungen um ehestbaldige Erledigung ersucht werde.

(5) Der RH sah überdies in der Zwischenschaltung der mit der ZV verbundenen VC als Generalunternehmer zwischen dem Bauherrn ZV und den Subunternehmern keinen sachlich begründbaren Vorteil. Dies ließ im Gegenteil erwarten, daß die Verrechnung mehrschichtig, die Nachvollziehung schwierig bis unmöglich würde - dies alles bei weitgehend verschwommener Verantwortung. Darüber hinaus war mehr als ein Viertel der Subunternehmervergaben an eine weitere mit der Papst-Gruppe verbundene Unternehmung vorgesehen, nämlich an die Firma WILCO. Daraus ergab sich die Gefahr, daß die Rechnungen zwischen den verbundenen Unternehmungen, die gegenseitig als Leistungsnachweis und Kontrolle dienen sollten, keine taugliche Abrechnungsgrundlage mehr boten und die erforderliche Leistungskontrolle, die Garantieabnahme und die Wahrnehmung von Gewährleistungsansprüchen nicht objektiv erfolgten.

(6) Wenn eine Leistungserbringung von der VC für die ZV sachlich von Bedeutung war, hätte dies besser und ohne die aufgezeigten Nachteile über Teilaufträge (zB für Planung, Abwicklung und Beratung) erfolgen können. Dabei wäre auch zu berücksichtigen gewesen, daß die VC nach der von ihr mit dem Angebot abgegebenen Referenzliste vergleichbare Verfahrensumstellungen von Sulfitzellstofffabriken ähnlicher Kapazität in alleiniger Gesamtverantwortung noch nicht durchgeführt hatte. Die für die letzten zehn Jahre angeführten Referenzen betrafen jeweils nur Teilanlagen, meist von Sulfatzellstofffabriken und von zwei Fabriken auf Magnesiumbasis. Ferner lag die letzte angeführte Referenz bereits drei Jahre zurück.

(7) Alle vorstehenden Mängel im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beauftragung der VC waren sowohl für das Land Kärnten als auch für den WWF erkennbar. Die Problematik der verbundenen Unternehmungen spiegelte sich nicht zuletzt auch in der Höhe der Angebotssumme wider. Sie war vom Bauherrn, der dem Bieter nahestand, ohne echte Konkurrenzangebote angenommen worden und lag wesentlich höher als im ursprünglichen Angebot. Bei der Beurteilung wurde der Firmenzusammenhang nur insofern berücksichtigt, als die Frage aufgeworfen wurde, ob die VC bereits mit Vorarbeiten für die Planung und Ausschreibung befaßt gewesen sei. Von der ZV und der VC wurde dies allerdings bestritten.

Die personelle Verflechtung der Firmen durch die Zeichnungsberechtigung eines Prokuristen für beide Firmen wurde jedoch vom Land und vom WWF ohne weitere Folgerungen zur Kenntnis genommen.

Der RH bemängelte die Befürwortung des Zuschlages an die VC durch das Land Kärnten sowie dessen Genehmigung durch den WWF umso mehr, als die Vergaberichtlinien des Fonds, die auch für die Beurteilung des Landes bindende Grundlage waren, ausschlossen, daß ein Bieter, der mit der Erstellung des Projektes oder mit der Ausschreibung befaßt war, den Zuschlag erhält.

(8) Umso mehr hätten die fördernden Stellen nach Ansicht des RH darauf Bedacht nehmen müssen, daß die normalerweise üblichen Kontrollhandlungen zwischen dem Bauherrn ZV, dem Generalunternehmer VC und dem wesentlichsten Sublieferanten WILCO angesichts der Interessenkollisionen aus der Verbundenheit der Unternehmungen sowie im Hinblick auf den äußerst geringen Eigenmitteleinsatz als nicht ausreichend anzusehen waren. Der RH vermißte die Dokumentation derartiger Überlegungen und auch deren Ergebnis.

(9) Zu der vom WWF vorgenommenen Prüfung der Preisangemessenheit bezüglich der gebrauchten Anlagenteile stellte der RH fest, daß das von der ZV dem Fonds vorgelegte Gutachten einer schwedischen Firma wohl eine technische Beschreibung eines Teiles der gebraucht angebotenen Anlagen enthielt, jedoch keinen Schätzpries. Die Beurteilung umfaßte nur die Feststellung, daß der Wert der Anlagen wohl dem verlangten Preis entspreche, ohne diesen jedoch anzuführen.



Zum Zustandekommen des Gutachtens der schwedischen Firma war anzuführen, daß bereits etwa vier Wochen vor der Beauftragung von der ZV ein Briefentwurf an den früher erwähnten Institutsvorstand der Technischen Universität Graz mit dem Ersuchen um ein derartiges Gutachten erstellt worden war, dieses aber mit dem handschriftlichen Vermerk "besser wen anderen" am 13. Juni 1985 abgelegt wurde. Am 17. Juni 1985 wurde dann das Gutachten bei der schwedischen Firma bestellt und von dieser am 5. Juli 1985 abgeschickt.

Der RH verwies ferner darauf, daß nach einem Briefwechsel mit dem Verkäufer der Abbau der Anlagen in Schweden Ende Mai 1985 weitgehend abgeschlossen und die Anlagen bereits in Kisten verpackt waren. Eine Begutachtung der bereits über 20 Jahre alten Anlagen war daher erschwert und demnach das Ergebnis entsprechend zu beurteilen gewesen.

Der RH beanstandete daher, daß sich der WWF bei der Prüfung der Preisangemessenheit der gebrauchten Anlagenteile allein auf die Angaben des Antragstellers ZV gestützt hatte.

19.3 Der UWF teilte hiezu mit, die angesprochenen Vergaberichtlinien bestimmten, daß zwischen planenden und ausführenden Unternehmen keine Unternehmensidentität bestehen dürfte. Diese für kommunale Anlagen konzipierte und sinnvolle Bestimmung sei von der Idee her für Vergaben in der Größenordnung eines Zellstoffwerkes durch Unternehmen unpassend. Die im täglichen Geschäftsleben übliche Praxis, nämlich, daß ein Unternehmen von leistungsstarken Anlagenbauern Angebote einholt, mit dem Bestbieter einen Generalunternehmervertrag schließt und dieser für die ordnungsgemäße Errichtung des Gesamtwerkes die Haftung trägt, habe der Fonds als richtig erkannt und bei der letzten Änderung der Vergaberichtlinien dazu geführt, daß für betriebliche Investitionen die Einhaltung der ÖNORM A 2050, nicht jedoch der diese näher ausführenden Vergaberichtlinien festgelegt wurde. Diese Entscheidung sei vor allem deshalb gefallen, weil die Planung von Produktionsanlagen und weiteren abwasserrelevanten Maßnahmen innerbetrieblicher Art zweckmäßigerweise von dafür fachlich qualifizierten wie auch wirtschaftlich leistungsstarken und anlagenbauenden Unternehmen vorgenommen wird. Damit sei auch sichergestellt, daß die Verpflichtung zur Gewährleistung bestmöglich vorhanden ist. Das Abschieben der Verantwortung für mangelhafte Planung bzw Ausführung sei damit nicht gegeben.

Anders stelle sich die Lage bei der Errichtung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen dar. Die Erstellung eines genauen Leistungsverzeichnisses durch den Planer als Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung mit im Vergleich zu Betriebsanlagen geringen Möglichkeiten für technische Varianten biete sowohl für die Planung wie auch für die Erreichung eines günstigsten Preises durch Nutzung der Marktmechanismen die beste Lösung.

Auf den gegenständlichen Fall bezogen bedeute dies, daß dem Grund nach die Beauftragung eines Generalunternehmers für sinnvoll erachtet wurde bzw werde. Ein Verstoß gegen die Vergaberichtlinien sei damit nicht gegeben gewesen, weil begründete Ausnahmen sehr wohl möglich waren. Kritisch werde jedoch angemerkt, daß die VC die heute an einen Generalunternehmer gestellten Anforderungen nicht erfüllt hat. Vor allem schienen die Referenzen des Unternehmens seitens des Landes als Bürge keiner kritischen Prüfung unterzogen worden zu sein und die ausreichende Bonität und Kreditwürdigkeit, die für einen Auftrag in dieser Größenordnung zu fordern wäre, hätte mit Sicherheit gefehlt. Die VC sei auch kein Unternehmen gewesen, das Anlagen oder Anlagenteile baute.

Bezüglich der vom RH kritisierten Organidentität zwischen ZV, Industriesysteme GesmbH, WILCO usw hielt der UWF - losgelöst vom Fall Zellstoff Villach - grundsätzlich fest, daß es nicht von vornherein als nachteilig angesehen werden könne, wenn ein Förderungsnehmer selbst Planungsleistungen erbringt, ebenso wenig Bau- und sonstige Ausführungsleistungen. Die Kosten dieser Eigenleistungen würden auch nach Kenntnis des Fonds von allen Förderungsinstrumenten in die förderungsfähigen Kosten miteinbezogen. Eigenleistungen würden auch durch die Vergaberichtlinien nicht ausgeschlossen.

Das Scheitern des Projektes Zellstoff Villach verleite dazu, aus den Eigenleistungen im weiteren Sinne falsche Schlüsse zu ziehen. Wenn ein Unternehmen die Planung für eine eigene Investition teilweise oder zur Gänze selbst erstellt, sei doch davon auszugehen, daß die Motivation für den oder die Planenden eine noch höhere ist als die eines beauftragten Planers. Gleiches gelte für die Errichtung und Ausführung des Projektes. Unternehmensverflechtungen bzw das Zusammenwirken zusammengehöriger Unternehmen sollten grundsätzlich an dieser Logik nichts ändern.



Im gegenständlichen Fall bestehe allerdings, rückwirkend gesehen, der Verdacht, daß das unternehmerische Denken offensichtlich nicht in Richtung Errichtung und Betrieb eines Zellstoffwerkes mit günstigsten Produktionskosten gerichtet war. Es bestehe weiters der Verdacht, daß die teilweise schwer durchschaubaren Unternehmensverflechtungen von vornherein dem Ziel gedient haben, zu Lasten der ZV anderen Unternehmen mit gleichen Gesellschaftern Vorteile zu erwirtschaften. Diese Vorgänge würden, so sei zu hoffen, von der Staatsanwaltschaft genau durchleuchtet werden.

Der UWF könne in Unternehmensverflechtungen wohl grundsätzlich keine Interessenkollisionen sehen, jedoch sollten derartige Konstruktionen grundsätzlich immer Anlaß für eine durchschaubare Darstellung und genaue Durchleuchtung darstellen.

Aus der Forderung des Fonds, daß alle Leistungen, die nicht unmittelbar vom Generalunternehmer zu erbringen waren, öffentlich auszuschreiben waren, sei ableitbar, daß der Fonds die VC eigentlich nicht als Generalunternehmer, sondern als ein mit der Planung, dem Baumanagement und der Bauüberwachung beauftragtes Unternehmen angesehen hat. Mit der abgegebenen Ausführungsgarantie zu ebenfalls garantierten Kosten dürfte eine kritische Auseinandersetzung nicht stattgefunden haben. Es sei davon auszugehen, daß trotz der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von nicht von der VC zu erbringenden Leistungen Unternehmungen im Naheverhältnis zur VC bzw ZV durch vorzeitige Informationen einen Wettbewerbsvorteil hatten. Ein solches unkorrektes und den Zielen einer Ausschreibung zuwiderlaufendes Verhalten sei allerdings auch dann nicht mit Sicherheit auszuschließen, wenn Leistungen von einem unabhängigen Planer ausgeschrieben werden, der nicht auch ausführendes Unternehmen ist.

19.4 Der RH wiederholte die beiden Schwerpunkte seiner Kritik. Einerseits war die sogenannte öffentliche Ausschreibung keineswegs wettbewerbsneutral im Sinne der ÖNORM A 2050, andererseits wurden aus der Tatsache der Personen- und Firmenverflechtung nicht die möglichen Risiken erkannt und die erforderlichen Kontrollhandlungen getroffen.

Der RH anerkannte die Bemühungen des UWF um eine künftig bessere Handhabung des Vergabewesens, meinte aber, daß die im Förderungsfall Villach-St. Magdalen aufgezeigten Fehler auch bei den geänderten Regelungen nur durch eine besondere Sorgfalt vermieden werden könnten.

#### *Generalunternehmervertrag*

20.1 Die ZV beauftragte die VC mit der Errichtung der Anlage mit zwei gleichzeitig abgeschlossenen Werkverträgen (ohne Datum - später zitiert mit 9. Dezember 1985 -), und zwar dem "Generalunternehmervertrag" für den ARA-Teil mit 400 Mill S und dem "Generalunternehmerauftrag" für den BARA-Teil mit 225 Mill S.

Das Vertragswerk enthielt eine knappe Beschreibung des zu errichtenden Werkes mit einer detaillierten Aufzählung der einzelnen Ausrüstungsteile, getrennt nach Haupt- und Nebenausrüstung und Angabe der wesentlichen Hoch- und Tiefbaumengen. Für die 15 Anlagengruppen gab es eine grobe Anlagenbeschreibung und einige Auslegungsdaten. Der Pauschalhöchstpreis war getrennt in die Gruppen Engineering und weitere Baunebenkosten, verteilt auf Leistungen von Subplanern (20 Mill S) und der VC (56 Mill S) sowie die Gruppe der Lieferungen und Leistungen der WILCO (160,5 Mill S) und jene sonstiger Subunternehmer (388,5 Mill S). Die Termine der Fertigstellung und Übergabe sowie die Fälligkeit der Zahlungen waren festgelegt.

Die Gewährleistungspflicht laut Vertragswerk erstreckte sich insb auf die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit des Gesamtwerkes sowie die Erreichung der vertrags-, projekt- und auflagengemäßen Umweltwirksamkeit.

20.2 Der RH beanstandete, daß in diesem - unter wesentlicher Mitwirkung des Landesanwaltes verfaßten - Vertragswerk Vereinbarungen mit unbestimmtem Inhalt enthalten waren. Die Gefahr der Nichteinhaltung derartiger Vereinbarungen war daher bereits vom Ansatz her gegeben. Wie der bei Vertragsabschluß alleinige Geschäftsführer der ZV dem Untersuchungsausschuß des Landtages (1987) gegenüber bestätigte, war bereits zu diesem Zeitpunkt unsicher, ob nicht - wegen des erst zwei Monate vor Vertragsabschluß ergangenen Gewerberechtsbescheides - technische Änderungen mit Kostenaus-



wirkungen notwendig sein würden. Darüber hinaus waren auch künftige Auflagen und Vorschriften, falls weitere von Förderungsgebern oder Behörden erteilt werden sollten, bereits integrierender Bestandteil des Vertragswerkes. Deren Kostenwirkungen konnten bei Vertragsabschluß noch weniger bestimmt werden. Daran änderte auch nichts, daß die VC im Vertragstext erklärte, sie habe alle mit den Herstellkosten verbundenen ordentlichen und außerordentlichen Risiken (einschließlich des Risikos aus ao Unglücksfällen) kalkuliert und garantiere die Richtigkeit der Kostenkalkulation und die Nichtüberschreitung des bedungenen Pauschalhöchstpreises.

Der RH erachtete es als wesentlichen Mangel, daß eine Sicherstellung für die Gewährleistung im Vertragswerk nicht vorgesehen war. Dieses Versäumnis war umso schwerwiegender, als einerseits das Gesellschafts- und damit das haftende Eigenkapital des Generalunternehmers mit 550 000 S - bezogen auf die Auftragssumme - sehr niedrig war und andererseits eine Sicherstellung durch einen Bankhaftbrief in der Höhe von 10 vH der Angebotssumme angeboten worden war, aber nicht vertraglich ausbedungen wurde.

Überdies wurde die Dauer der Gewährleistungsfristen im Generalunternehmer-Vertragswerk mit "zumindest zwölf Monaten nach erfolgter (Teil)-Übergabe" wesentlich kürzer vereinbart, als laut Text der öffentlichen Ausschreibung verlangt und von der VC auch angeboten worden war (Verfahrensgarantie und Mechanische Garantie bis 18 Monate nach Gesamt-Übergabe oder einer allenfalls erst später ergehenden letzten Benützungsbewilligung).

20.3 Zur Kritik des RH, daß Kostenauswirkungen durch weitere behördliche Auflagen nicht berücksichtigt wurden, die Einhaltung der Kostenobergrenze aber dennoch garantiert wurde, teilte der UWF mit, diese im Wirtschaftsleben durchaus übliche Vorgangsweise sei in der Haftung eines Generalunternehmers für alles zu sehen. Werden von einer Behörde Vorschriften getätigt, die das beantragte Projekt abändern oder erweitern, würde ein kaufmännisch gut wirtschaftendes Unternehmen darin wohl einen Planungsmangel sehen. Sowohl gesetzliche Rahmenbedingungen wie Spruchpraxis sollten einem gut geführten Unternehmen bekannt sein. Abgesehen davon setze ein seriöses Unternehmen einen gewissen Betrag bzw Hundertsatz für Unvorhersehbares ein.

#### *Wechsel des Vertragspartners*

21.1 Vier Monate nach Beauftragung der VC mit der Generalunternehmer-Leistung und rd zwei Wochen nach der Überweisung der ersten beiden Darlehensbeträge des WWF (insgesamt 127,887 Mill S, Wertstellung 3. April 1986) entzog die ZV nach Vorsprache beim Landesanwalt am 8. April 1986 mit Schreiben vom 16. April 1986 der VC den Generalunternehmer-Auftrag "unter Bezugnahme auf die uns zugekommenen Informationen". Gemeint war damit ein Finanzstrafverfahren gegen Mag. Papst jun mit abgabenrechtlichen Haftungen der VC bis 150 Mill S und einer Sperre der Guthaben der VC, so daß die bis dahin gehandhabte Erstattung der Vorsteuer nicht mehr an die ZV erfolgen konnte.

Um das Projekt fortführen zu können, gründeten am 12. Mai 1986 fünf bisher mit dem Umbau der Zellstofffabrik befaßte Dienstnehmer der VC die Firma Industriesysteme GesmbH (IS), die mit der ZV im Oktober 1986 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1986 einen Consulting-Vertrag abschloß. Die Haftung für die bisher ausgeführten Aufträge verblieb bei der VC, die ZV übernahm die laufenden Sublieferverträge der VC. Die IS sollte alle Beratungs-, Engineering-, Betreuungs- und Abwicklungsarbeiten statt der VC erbringen und für die termin- und fachgerechte Fertigstellung des Gesamtwerkes und auch für die mängelfreie Lieferung durch Drittunternehmer haften. Der Gesamthöchstpauschalpreis wurde mit 681,6 Mill S neu festgesetzt und von der IS garantiert. Das Entgelt für die IS richtete sich nach dem bisher mit der VC vereinbarten und noch nicht ausbezahlten Teil des Generalunternehmer-Entgeltes. Zum Zeichen der Richtigkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben und zum Zeichen des Aufrechterhaltens der Haftung wurde der Consulting-Vertrag von Ing. Wilhelm Papst ("Monte Carlo, den 11. Oktober 1986") und der VC mitunterfertigt.

21.2 Nach Ansicht des RH hat die VC über eine viel zu schwache Finanzkraft und über kein Haftungsvermögen verfügt, um einen derart umfangreichen Generalunternehmer-Auftrag erfolgreich zu gestalten. Durch den Wechsel des Partners wurde aber die Auftragsabwicklung kaum verbessert. Obwohl darüber hinaus die Tätigkeit der IS sicher anders zu bewerten war wie jene der VC, blieb das Entgelt gleich. Die ZV hat der VC auch noch im Monat der Vertragslösung ein Honorar ausbezahlt, ohne zu prüfen, ob ein



allfälliges Haftungsvolumen bestand, das über den einbehaltenen Deckungsrücklaß von 5 vH hinausging. Und sogar dieser Rücklaß wurde bereits am 7. April 1986 aufgelöst.

Der RH bemängelte, daß das Land Kärnten und der WWF, dem die Vertragsänderung im November 1986 zur Kenntnis gebracht wurde, die geänderte Projektabwicklung unter weiterhin unzulänglichen Bedingungen und ohne kritische Bewertung des neuen Vertragspartners hingenommen haben.

21.3 Laut Mitteilung des UWF habe der Fonds den Vertragsübergang sehr wohl zum Anlaß für eine kritische Bemerkung genommen, was sich in der Verhängung einer Zahlungssperre deutlich erkennen lasse. Eine sehr wohl kritische Prüfung habe zu dem Ergebnis geführt, daß eine Vertragsverletzung durch den Wechsel von VC zu IS nicht gegeben war, dem Fonds ein Zustimmungsrecht zu dieser Vertragsänderung nicht zukam und die erfolgte Mitteilung über die Vertragsänderung letztendlich lediglich zur Kenntnis brachte, daß ein anderes Unternehmen mit dem Detailengineering und dem Baumanagement beauftragt war.

Die nach wie vor unzureichende Finanzkraft des Consultants für die Haftung habe der Fonds deshalb nicht zu beanstanden vermocht, weil er weder auf das Wasserbautenförderungsgesetz noch auf die Förderungsverträge aufbauend eine Haftung verlangen konnte.

21.4 Der RH entgegnete, daß die Zahlungssperre vom WWF erst am 31. März 1987 verhängt wurde, also rd vier Monate nach Übersendung des Consultingvertrages an den WWF, wobei eine Vorinformation über den Wechsel VC zu IS bereits Ende Juni 1986 erfolgt war. Obwohl dem WWF - wie aus der Stellungnahme hervorgeht - der fehlende finanzielle Hintergrund der VC und noch mehr der IS bewußt war, und daher die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen durch das geringe Haftungsvolumen weitgehend ausgeschlossen war, hat er sich nicht von der umso gewissenhafter vorzunehmenden notwendigen Kontrolle der Einhaltung der im Consulting-Vertrag festgelegten Pflichten der IS überzeugt.

#### *Ergänzung zum Consulting-Vertrag*

22.1 Auf Anregung des vom Land Kärnten beauftragten Kontrollorganes, die Versäumnisse nachzuholen und Mängel in der Organisation der ZV zu verbessern, wurde der Consulting-Vertrag am 30. November 1986 durch einen Werkvertrag zwischen der ZV und der IS ergänzt. Demnach stellte die IS der ZV als kaufmännischen Geschäftsführer den Prokuristen von VC und einen Kontrollor für ein Jahr gegen ein monatliches Entgelt von 100 000 S bzw 70 000 S ausschließlich USt zur Verfügung. Für die IS zeichnete diesen Vertrag der Prokurist von VC. In einem Nachtrag vom 31. März 1987 zu diesem Werkvertrag, gezeichnet diesmal für die ZV von der nämlichen Person, wurde das Entgelt auf 180 000 S bzw 130 000 S ausschließlich USt erhöht.

22.2 Der RH sah in dieser Vorgangsweise nicht nur eine Geschäftstätigkeit innerhalb nahestehender Unternehmungen zum wirtschaftlichen Nachteil der ZV, sondern auch eine Überschneidung zum Tätigkeitsbereich laut Consulting-Vertrag, der als Ersatz und zum grundsätzlich gleichen Entgelt wie der Generalunternehmer-Vertrag abgeschlossen worden war, dem Bauherrn aber mehr Verpflichtungen auferlegte. Die ursprünglich vom Generalunternehmer abzuwickelnde Projektbuchhaltung sollte nun von der ZV in verstärktem Umfang vorgenommen werden. Der im Mai 1985 wegen sonst gegebener Kollisionen mit den WWF-Vergaberichtlinien bei der Generalunternehmer-Vergabe als Einzelprokurist der ZV ausgeschiedene Prokurist der VC (Überweisungen zB wurden jedoch auch später von ihm gezeichnet), war damit wieder Geschäftsführer der ZV. Gleichzeitig war er nach wie vor Einzelprokurist der VC, Gesellschafter der IS und bis Ende März 1987 auch Geschäftsführer der IS.

22.3 Der UWF vermißte eine nähere Ausführung der Kritik des RH bezüglich einer Kollision mit den Vergaberichtlinien, da eine Unvereinbarkeit zwischen Förderungsnehmer und Planer bzw Ausführendem nicht gegeben sein konnte.

22.4 Der RH erinnerte an die aus den Geschäftsstücken des WWF über die Prüfung der Vergabeunterlagen ersichtliche Untersuchung des Fonds, ob der beabsichtigte Zuschlag an die VC in Widerspruch zu den Vergaberichtlinien 1984 stünde. Diese Bedenken des WWF wurden durch die Erklärung der ZV, daß die VC weder in die Planung des Projektes eingebunden gewesen sei noch eine Personalunion zwischen VC und ZV vorläge, zerstreut. In einem Geschäftsstück vom 30. September 1985 wurde dies-



bezüglich vom WWF festgehalten, daß nach Mitteilung des zuständigen Vertreters des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgrund seiner Prüfung der erwähnte leitende Mitarbeiter nur als Berater in finanziellen Fragen tätig war und die Personalunion mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Sache der Ausschreibung wirksam gewesen sei.

Die vom UWF nunmehr vertretene Ansicht, eine Ausnahmegenehmigung laut Pkt 1,32 lit b der erwähnten Richtlinien wäre für die bereits mit der Planung befaßte VC zulässig gewesen, ist weder im Zuge der aktenmäßigen Behandlung der Vergabezustimmung erörtert worden, noch hätte dies die Frage der Mitwirkung der VC an der Ausschreibung und der Angebotsbewertung gelöst.

## Kontrolle

### *Kontrollkreise*

23.1.1 Für die Abwicklung des Förderungsvorhabens wurde vom Landesanwalt ein umfangreicher Kontrollmechanismus geplant und insb in den von ihm verfaßten Verträgen vorgesehen. Nach den Feststellungen des RH wurde dieser in wesentlichen Belangen allerdings nicht wirksam.

23.1.2 Als Kontrollmechanismus waren drei Kontrollkreise vorgesehen, und zwar Kontrolle durch den WWF, Kontrolle durch den RV und Kontrolle durch das Land Kärnten. Sämtliche zur Förderung über WWF-Darlehen vorgesehenen Rechnungen waren zunächst durch das Wasserbauamt Villach zu sichten, gegebenenfalls anzuerkennen und die darauf beruhenden Zuzahlungsanträge im Wege des Landeshauptmannes von Kärnten (Abt 18W) an den Fonds weiterzuleiten. Erst nach dieser Prüfung und Vorlage der Zuzahlungsanträge sollte der WWF die von ihm zugesicherten Förderungsmittel auf zwei ihm bekanntgegebene Konten der Kärntner Landeshypothekenbank überweisen.

Die Verwendung der auf diese beiden Konten überwiesenen Geldmittel sollte nur bei gemeinsamer Zeichnung des Geschäftsführers des RV und der ZV zur unmittelbaren Bezahlung geprüfter Rechnungen oder zur Abdeckung von für solche Rechnungen aufgenommenen Zwischenkrediten zulässig sein. Die Tätigkeit des Geschäftsführers des RV sollte sich entsprechend einem Ersuchen des Landes Kärnten vom 5. Dezember 1985 auf die technische Prüfung der durchzuführenden Investitionen und auf die widmungsgemäße Verwendung der bei der Kärntner Landeshypothekenbank bereitgestellten Mittel erstrecken.

Durch diese beiden Kontrollebenen sollte sichergestellt werden, daß die Geldmittel widmungsgemäß verwendet werden und Anlagen angeschafft werden, die dem bedungenen Stand der Technik entsprechen.

23.1.3 Darüber hinaus sollte der vom Land Kärnten gemäß Rahmenvertrag für die Kontrolle beauftragte Wirtschaftsprüfer die Entwicklung der Investitionskosten prüfen. Er sollte dabei auf allfällige - auch noch nicht in Rechnungen ausgewiesene - Kostenüberschreitungen sowie auf die Liquiditätslage und Wirtschaftsführung der ZV im Hinblick auf die Erreichung des Investitionszweckes achten.

23.1.4 Zusätzlich schrieb der WWF noch Kontrollregelungen in seinen beiden Darlehenszusicherungen vor. Einerseits wurde die Einrichtung einer fachkundigen und von den Auftragnehmern unabhängigen örtlichen Bauaufsicht bindend festgelegt, andererseits behielt sich der Fonds vor, auf Kosten des Förderungsnehmers eine begleitende Kontrolle der Umweltverträglichkeit und der widmungsgemäßen Mittelverwendung durchzuführen.

Außerhalb der ursprünglich vorgesehenen Kontrollregelungen gab es - abgesehen von den Untersuchungen des hiezu gebildeten Landtagsausschusses - im Feber 1987 noch eine Einschau zur Kontrolle der Gebarung der Förderungsnehmer durch die Kontrollabteilung des BMBT.

23.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte jedoch keine dieser Kontrollstellen festgestellt, daß die Schlüsselstelle einer geordneten Projektüberwachung, nämlich eine fachkundige und von den Auftragnehmern unabhängige Bauaufsicht, während der gesamten Bauabwicklung nicht bestanden hat. Eine derartige Kontrolle hätte nicht nur den für alle vom WWF geförderten Projekte dieser Größenordnung



üblichen allgemeinen Bedingungen für Großbauvorhaben entsprochen, sie hätte besonders beim gegenständlichen Bauvorhaben - wegen der engen Verknüpfung von Bauherrn (ZV), Generalunternehmer (VC) bzw Konsulenten (IS) und Sub-Generalunternehmer (WILCO) über 40 vH aller Subunternehmerleistungen - entscheidende Bedeutung gehabt. Ferner beanstandete der RH, daß alle Kontrollstellen, ohne ihrerseits eine derartige sachlich-inhaltliche Rechnungsprüfung vorzunehmen, auf Rechnungsbelegen aufbauten, die keiner vom Rechnungsleger unabhängigen sachlichen Prüfung unterzogen worden waren.

**23.2.2** Auch bei den vom WWF fallweise durchgeführten Baukontrollen wurde das Fehlen einer unabhängigen Projektüberwachung und Rechnungskontrolle nicht beanstandet, obwohl die Firmenverbundenheit bekannt war. Nach Ansicht des RH hätte - trotz der zeitlichen Begrenztheit derartiger Baustellenbesuche - durch Stichproben die Vorgangsweise und Wirksamkeit der Abrechnungskontrolle nachvollzogen werden können. Dabei wäre zu erkennen gewesen, in welchem unzureichendem Umfang der Vertreter des Landes diese ihm zustehende Tätigkeit - die Kontrolle der Sorgfalt der von der Bauaufsicht vorgenommenen Prüfung der Rechnungen - tatsächlich ausgeführt hat.

**23.2.3** Auch die Kontrollabteilung des BMBT, die im Ergebnis ihrer Prüfung die übersichtliche Darstellung des Rechnungswesens bei den Förderungsnehmern als für eine Nachvollziehung des gesamten Projektablaufes geeignet beschrieb, hat die Zuzählungsanträge an den WWF als aufgrund "vorliegender Rechnungen erstellt" bezeichnet. Richtig und notwendig wäre nach Ansicht des RH die Fragestellung gewesen, ob die Fondsmittelanträge aufgrund "geprüfter Rechnungen" gestellt worden sind. Nur dann hätte eine widmungsgemäße Verwendung bestätigt werden dürfen.

Der RH beanstandete daher das Fehlen einer wirksamen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel. Die pauschal positiven Beurteilungen wurden sowohl vom WWF als auch vom Land Kärnten wiederholt ins Treffen geführt. Eine eingehendere und sorgfältigere Überprüfung hätte jedoch nach Auffassung des RH zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

**23.3** Laut Stellungnahme des UWF sei im Förderungsvertrag - wie auch in anderen Fällen - eine von Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauaufsicht vereinbart gewesen. Diese örtliche Bauaufsicht habe nach Auffassung des Fonds der RV wahrzunehmen gehabt. Da dem Fonds weder vom RV noch vom Land jemals gegenteilige Mitteilungen zugegangen sind, habe sich dieser auch nicht veranlaßt sehen können, an der Einsetzung einer örtlichen Bauaufsicht zu zweifeln oder deren Qualifikation in Frage zu stellen.

Ebenfalls, wie in allen anderen Fällen auch, seien die Zuzählungsanträge vom Landeshauptmann auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft und bestätigt worden. Diese Tätigkeit des Landeshauptmannes sei, wie in allen anderen Fällen, auch durch die Wahrnehmung der staatlichen Bauaufsicht und in der Mitwirkung des Landeshauptmannes bei der Vollziehung des Wasserbautenförderungsgesetzes zu sehen. Darüber hinaus hätte der Fonds wohl davon ausgehen können, daß der Landeshauptmann in einem Fall, in dem das Land als Bürge haftet, neben der Verantwortung als Gebietskörperschaft an sich, auch noch das berechnete Interesse eines Bürgen wahrzunehmen verhalten war.

Der Fonds hätte sich mit einer über Normalfälle hinausgehenden Bedingung im Förderungsvertrag vorbehalten, auf Kosten des Förderungsnehmers eine begleitende Kontrolle der Umweltverträglichkeit und der widmungsgemäßen Mittelverwendung durchzuführen. Der Fonds habe die Einsetzung einer begleitenden Kontrolle offensichtlich unterlassen, weil - entgegen der vertraglich vereinbarten Bedingung - das Land davon ausgegangen sei, daß die Kosten der begleitenden Kontrolle gefördert würden.

Rückblickend und aus der Erkenntnis heraus, daß die örtliche Bauaufsicht in ihren Prüfaufgaben überfordert war und das Land - wie von verantwortlichen Beamten vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt - überhaupt keine staatliche Bauaufsicht geführt hat, wäre es zweckmäßig erschienen und vermutlich noch immer billiger, wenn der Fonds auf seine Kosten eine begleitende Kontrolle eingerichtet hätte. Aus dem Umstand, daß der Fonds nicht auf Erfüllung der Bedingung bestanden hatte, könne jedenfalls keine wie immer geartete Mitverantwortung des Fonds am Scheitern des Projektes abgeleitet werden.

Nach Ansicht des UWF sei der RH in seinem Prüfungsergebnis nicht darauf eingegangen, weswegen er die Kontrolle durch den RV nicht als von den Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauleitung erkannt hat.



Der Fonds teile weiters nicht die Auffassung des RH, daß eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel gefehlt hat, und auch nicht, daß bei kurzen Baukontrollen die Unzulänglichkeiten seitens der örtlichen Bauaufsicht hätten erkannt werden müssen. Vielmehr vertrete er die Auffassung, daß die zur Prüfung eingesetzten Personen des RV und des Amtes der Landesregierung offensichtlich durch die Aufgabenstellung überfordert waren. Diesen Umstand bei fallweisen Baukontrollen mit verständlicherweise knapp zur Verfügung stehender Zeit festzustellen, sei den Fondsvertretern wohl nicht vorzuwerfen, insb deshalb nicht, weil sie von den Landesbeamten wiederholt die Versicherung erhielten, "es sei alles bestens".

23.4 Der RH hielt neuerlich fest, daß die vom RV in der Person seines Geschäftsführers wahrgenommene Kontrolltätigkeit bei weitem nicht den in den Durchführungsbestimmungen 1975 des WWF festgelegten Umfang umfaßte. Vor allem war die verantwortliche Prüfung der Ausmaßaufstellungen und Rechnungen der Auftragnehmer weder Gegenstand des Auftrages an den Geschäftsführer, noch wurde sie von ihm durchgeführt. Das Fehlen einer derartigen vom Auftragnehmer unabhängigen Prüfung hätte sowohl durch ihn als auch durch das Wasserbauamt festgestellt werden müssen.

Der RH nahm die Ansicht des UWF zur Kenntnis, daß die zur Prüfung eingesetzten Personen des RV und des Landes offensichtlich durch die Aufgabenstellung überfordert waren. Er verblieb aber bei seiner Auffassung, daß der Fonds seine Baukontrollen so einrichten und durchführen hätte müssen, daß er ein Nichtfunktionieren des Kontrollsystems erkannt hätte.

#### *Rechnungsprüfung*

24.1.1 Die Vorgangsweise der Rechnungsprüfung im Rahmen der Projektabwicklung und deren Kontrolle stellte sich folgendermaßen dar:

Die Eingangsrechnungen wurden zum Großteil von einem technischen Angestellten der ZV als "sachlich geprüft" abgezeichnet. Damit kennzeichnete dieser, nach seiner den Vertretern des RH gegebenen Erläuterung, jedoch lediglich die Rechnungen mit der Zuordnung zu den jeweiligen Baugruppen und verließ sich hinsichtlich des Rechnungsinhaltes auf den jeweils Verantwortlichen bei den Firmen WILCO, VC oder IS. Die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung und des Rechnungsbetrages wurde von dem technischen Angestellten ebenfalls nicht geprüft, weil dies - seiner Angabe nach - von der VC bzw IS wahrgenommen worden sei. Von dem bei der VC für die Bestelltätigkeit zuständigen Diplomingenieur kam auch der mündliche Auftrag an den ZV-Angestellten, die Rechnungen für die ZV abzuzeichnen. Wie letzterer mitteilte, war der Geschäftsführer der ZV über diesen formalen Vorgang informiert.

24.1.2 Die Tätigkeit des Prüfers des Wasserbauamtes Villach umfaßte die Kontrolle der Einhaltung der vom WWF vertraglich festgelegten Bedingungen. Dies wurde für die Anforderung von Fondsmitteln in der Weise ausgeführt, daß die in den Zuzahlungsanträgen aufgelisteten Summen der Leistungsrechnungen der VC und der Subunternehmer auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Rechnungen geprüft wurden. Weiters informierte er sich über den Baufortschritt zur Kontrolle, ob die den Rechnungen zugrundeliegenden Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden, durch Werksbesichtigungen in Ein- bis Zweiwochenabständen. Dabei überzeugte er sich auch davon, daß die größeren in den Rechnungen verzeichneten Anlieferungen tatsächlich im Werk vorhanden waren.

24.1.3 Die Prüftätigkeit des Geschäftsführers des RV zielte insb darauf ab, daß die vom WWF und dem Land Kärnten überwiesenen Mittel nur für das Investitionsvorhaben und nicht für Betriebsmittel verwendet wurden. Dabei verließ sich jedoch auch dieser Prüfer auf die Bezeichnung der Rechnung und Auskünfte des "Bauleiters". Mit dieser Bezeichnung waren der Geschäftsführer der ZV bzw der in mehreren Funktionen tätige Prokurist gemeint.

24.2.1 Wie die stichprobenweise Überprüfung durch den RH ergab, wurden die Rechnungen früher ausbezahlt als dem Baufortschritt entsprochen hätte. Ferner wurden vom RH Mehrfachverrechnungen und überhöhte Verrechnungen festgestellt. Schließlich wurden Schlußrechnungen anerkannt, obwohl eine ordnungsgemäße Abnahme mit Garantielauf noch nicht erfolgt war.

24.2.2 Der RH beanstandete, daß sich die vom Land eingesetzten Prüfer auch nur in Stichproben vom Vorliegen einer wirksamen Rechnungskontrolle überzeugt hatten. Bemerkenswert war überdies, daß sich



die Prüfer über die Art ihrer Tätigkeit gegenseitig nicht informierten. So nahm der Prüfer des Wasserbauamtes Villach vom Geschäftsführer des RV an, dieser prüfe die Rechnungen genau. Tatsächlich verließ sich aber der Geschäftsführer des RV auf die Prüfung des Wasserbauamtes Villach, wodurch die Rechnungen sachlich ungeprüft den Zuzahlungsanträgen an den WWF zugrundegelegt wurden.

**24.2.3** Die technische Überwachung, die sowohl Aufgabe des Leiters des Wasserbauamtes Villach ("Überwachung der ordnungs- und projektgemäßen Ausführung") als auch des Geschäftsführers des RV (laut Auftragsschreiben) gewesen wäre, wurde dadurch ungünstig beeinflusst, daß beide Prüfer keine Zellstoffachleute waren. Der RH sah dies beim eigens zur technischen Kontrolle bestellten Geschäftsführer des RV als Schwachpunkt der Beauftragung, wenn auch dieser den Auftrag uneingeschränkt übernommen hatte. Das Land Kärnten hätte sich jedoch von vornherein darüber im klaren sein müssen, daß demnach eine fachtechnische Beurteilung und Überprüfung der durchzuführenden Investitionen nur sehr eingeschränkt wirksam werden würde. Dessenungeachtet wäre von beiden Prüfern zumindest zu erwarten gewesen, daß sie sich von der Durchführung ordnungsgemäßer Abnahmen und Garantieläufe überzeugt hätten. Tatsächlich wurden jedoch, wie der RH feststellte, aussagekräftige Leistungstests über das Erreichen der projektgemäßen Kennwerte der einzelnen Anlagenteile nur in sehr beschränktem Umfang vorgenommen.

**24.2.4** Das Fehlen an technischer Kontrollkapazität fiel umso schwerer ins Gewicht, als einerseits die Bemühungen des Landes, die Erfüllung und Erreichung des Förderungszweckes durch den von ihm gemäß Rahmenvertrag vom 11. Dezember 1984 eingesetzten Projekt-Controller auch in technischer Hinsicht prüfen zu lassen, fehlschlügen, und andererseits die vom WWF vertraglich ausbedungene begleitende Kontrolle nicht eingesetzt worden war.

Das Land hatte im Juli 1986 dem Fonds wohl einen Vorschlag zur begleitenden Überwachung der Umweltwirksamkeit durch zwei Zellstoffachleute vorgelegt, der WWF ging darauf jedoch erst im November 1987, also mehr als ein Jahr später - allerdings ablehnend - ein. Er verwies darauf, daß das Bauvorhaben bereits fertiggestellt und die weitere Beauftragung von Sachverständigen nicht sinnvoll sei. Der RH beanstandete die Unterlassung der zeitgerechten Einrichtung dieser begleitenden Kontrolle, weil vor allem das Land angesichts des finanziellen Hauptrisikos größtes Interesse daran hätte haben sollen.

**24.3** Der UWF teilte hiezu mit, die Ausführungen des RH bestätigten seine Meinung hinsichtlich der mangelnden persönlichen Eignung der eingesetzten Prüfer.

Zur Kritik an der verspäteten Erledigung des Vorschlages zur begleitenden Überwachung der Projektrealisierung durch zwei Zellstoffachleute erklärte der UWF nochmals, diese im überwiegenden Interesse des Bürgen stehende Einrichtung sollte nach Meinung des Landes überwiegend durch die Förderung durch den Fonds getragen werden. Deutlich werde in der Haltung des Landes die Grundeinstellung, "was nicht gefördert wird, wird auch nicht realisiert", erkennbar. In einem jüngsten und ähnlich gelagerten Fall habe der Fonds den Vorschlag des Landes zur Einsetzung einer begleitenden Kontrolle klar dahingehend beantwortet, daß grundsätzlich das Land sich zur Kontrolle verpflichtet habe und daher auch bei einer Kontrolle durch Dritte die Kosten dafür zu tragen hätte.

**24.4** Der RH erinnerte daran, er habe das Fehlen einer Einrichtung für die laut Pkt 12.b der Fondsmittelzusicherung vorgesehene begleitende Umweltkontrolle beanstandet, obwohl das Land entsprechende Sachverständige vorgeschlagen hatte. Überdies war an der genannten Stelle bereits verbindlich festgelegt, daß die Kosten des Sachverständigen der Förderungsnehmer zu tragen habe.

## **Abrechnung**

**25.** Der RH überprüfte die Abrechnung des Investitionsvorhabens stichprobenweise. Die Unterlagen hiezu waren wegen der in mehreren Ebenen erfolgten Beauftragung und Rechnungslegung von sehr unterschiedlicher Aussagekraft. Zwischen einer Materialrechnung und der zur Förderung eingereichten Leistungsrechnung lagen oft drei Verrechnungsstufen, wobei gut informierte Auskunftspersonen nicht mehr greifbar waren.



*Kosten für Engineering und Baunebenkosten*

26.1.1 Die Baunebenkosten, bestehend aus Technischer Koordinierung, Basic-Engineering, Detail-engineering, Montageüberwachung und Inbetriebsetzungsüberwachung wurden in der Kostenberechnung zum Projekt, mit dem die Förderung durch den WWF beantragt wurde, mit 61,7 Mill S (9,9 vH bezogen auf die Gesamtkosten von 625 Mill S) veranschlagt. Die Angemessenheit der Höhe der Baunebenkosten, insb der die ersten drei der genannten fünf Leistungsbestandteile umfassenden Engineeringkosten, wurde in der Beilage 4.4.1 zum Technischen Bericht nachgewiesen. In dieser im Dezember 1984 dem WWF vorgelegten Ergänzung wurde der Anteil Engineering an den Baunebenkosten mit 48,12 Mill S oder 12,48 vH der Ausrüstungskosten ("Equipment") von 385,58 Mill S beziffert. Dies entspräche etwa den im Industriebau üblicherweise berechneten 11 vH bis 13 vH bezogen auf das Equipment.

26.1.2 Im Generalunternehmer-Vertrag wurde für die Baunebenkosten ein Pauschalentgelt für Engineering, Planung, Baustellenaufsicht, Einkaufsgestaltung, Terminüberwachung, allgemeine Aufwendungen und Generalunternehmer-Prämie einschließlich Generalunternehmer-Verdienst mit 76 Mill S festgelegt, wobei 20 Mill S für Leistungen von Subplanern und 56 Mill S für Leistungen der VC bestimmt waren.

Dieses Pauschalentgelt war aber mit 12,2 vH der Gesamtkosten weitaus höher als die im Projekt ursprünglich mit 9,9 vH als angemessen nachgewiesenen Baunebenkosten. Sie entsprachen etwa - nach dem Konzept einer Aufschlüsselung aus den vom RH vorgefundenen VC-Unterlagen - dem bereits im VC-Angebot vom März 1985 enthaltenen Anteil an Baunebenkosten, Engineering der VC und Engineering von Subplanern (insgesamt 78,1 Mill S bei 675 Mill S Gesamtkosten).

Aus der Aufschlüsselung zum VC-Angebot ging auch hervor, daß weitere Engineering-Kosten für Pläne und Statik des Hoch- und Tiefbaues in den diesbezüglichen Kosten von 80 Mill S enthalten waren und auch bei der Lieferung der Laugen- und Abfallkessel und weiterer Positionen mit Ausrüstungskosten von 199 Mill S das Engineering im Preis der Lieferung enthalten war.

26.1.3 Im Mai 1987 wurde die ZV im Zuge ihrer Bemühungen um Erhöhung der Förderung neuerlich vom Fonds aufgefordert, die Angemessenheit der Ingenieurgebühren für das gesamte Bauvorhaben unter Bezugnahme auf die Gebührenordnung nachzuweisen.

Daraufhin errechnete die ZV unter Anwendung der Gebührenordnung für Industrielle Technik (Technische Ausrüstung von Bauwerken mit Heizung, Lüftung, Sanitär, Fördertechnik uä) mit Berücksichtigung der höchsten Schwierigkeitsklasse und eines weiteren Zuschlages für besonders erschwerende Verhältnisse Honorarbeträge über jenen des Generalunternehmer-Vertrages als Nachweis für dessen Angemessenheit. Auf die zusätzlichen in Liefer- und Baukosten enthaltenen Engineeringkosten ging dieser Nachweis nicht ein.

26.1.4 Wie der RH feststellte, sind außer dem im Generalunternehmer-Vertrag festgelegten Engineering-Entgelt auch weitere Engineering-Beträge abgerechnet worden. So waren Rechnungen über rd 12 Mill S für Planung, Überwachung, Dokumentation usw von der ZV und dem RV anerkannt und gegenüber dem WWF verteilt über die Kataloggruppen 1.1 bis 1.8 (ARA und BARA) zusätzlich zu der dafür vorgesehenen Katalogposition 2.1 (Engineering, Gesamtsumme 78,6 Mill S) geltend gemacht worden. Weiters waren, wie aus den Werkverträgen hervorging, Engineeringleistungen in den Herstellungsleistungen enthalten (zB Holzplatz, Eindampfanlage, Kessel, Lindeanlage), die zumindest mit 17 Mill S anzusetzen waren.

Somit konnte die Untergrenze der von der ZV anerkannten und der Anforderung von Fondsmitteln zugrundegelegten Engineering-Leistungen mit rd 108 Mill S angenommen werden. Hievon waren zumindest 29 Mill S zusätzlich in Rechnung gestellt worden.

26.1.5 Überdies hatten die VC und die ZV bereits im Laufe der Jahre 1984 und 1985, also noch vor Abschluß des Generalunternehmer-Vertrages, Vorverträge abgeschlossen, in welchen Engineering-Leistungen in Anlagelieferungen eingeschlossen waren.



26.2 Angesichts dieses Sachverhaltes beanstandete der RH das im Generalunternehmer-Vertrag festgelegte Engineering-Entgelt als wesentlich überhöht und die gesonderte Abrechnung derartiger Leistungen als Doppelverrechnung.

#### *Überhöhte Verrechnungen*

27.1 Bei einer stichprobenweisen Überprüfung von Abrechnungen wurde ua folgendes festgestellt:

(1) Die Firma WILCO kaufte um 46 667 S einen Finkh Wuchtschüttler Type E 2 und zahlte zusätzlich 7 800 S für die Demontage (Rechnung der Zellstoff Pöls AG vom 25. September 1986, Nr KME/SCE/321). Sie baute diese Maschine im Komplex 14, Neue Faserlinie Nachsortierung ein (Auftrag Nr 24500/729 Pos 64.31.007) und verrechnete der ZV dafür 700 000 S zuzüglich Montage (Leistungsnachweis der WILCO an die ZV vom 14. Oktober 1986, ZI 106.175L/1414). Im Angebot der WILCO an die ZV vom 16. September 1986 und gleichlautend im Auftrag vom selben Tag war dieser Bauteil allerdings mit nur 70 000 S enthalten gewesen. Auch in der Änderung zu diesem Auftrag vom 8. Oktober 1986 (nur vier von 31 Positionen blieben im übrigen gleich, die Auftragssumme für den Bauteil Nachsortierung erhöhte sich durch die Änderung von rd 4,2 Mill S auf 7,6 Mill S) war der Wuchtschüttler unverändert mit 70 000 S enthalten.

Die Rechnung vom 14. Oktober 1986 wurde im 9. Zuzählungsantrag an den WWF (Leistungsrechnung Nr 14/09 zu Komplex 1.4 BARA) zur Anforderung weiterer Fondsdarlehen berücksichtigt.

Somit wurde dieser Anlagenteil letztlich mit dem Zehnfachen des Angebotspreises in Rechnung gestellt, in dieser Höhe von der ZV anerkannt, bezahlt und damit Förderungsmittel beansprucht.

(2) Eine Firma verrechnete der WILCO Regiearbeiten mit Rechnungs-Nr 1-510-05/5665 (8 640 S) und Rechnungs-Nr 1-510-05/5666 (131 473 S), beide Rechnungen vom 3. Oktober 1986. Die WILCO verrechnete diese Regiearbeiten der ZV zu Bestellnummer 24.500/742, Holzplatz, sowohl mit Rechnung vom 14. Oktober 1986, Nr 10657/1472 Te, als auch mit Rechnung vom 19. November 1986, Nr 11643/1472, somit doppelt.

(3) Ebenso verrechnete die WILCO Regiearbeiten einer Firma, die diese laut Rechnung vom 5. September 1986, Nr 1105313 (6 661 S) geleistet hatte, doppelt an die ZV, nämlich mit Rechnung vom 16. September 1986, Nr 09649/1472, und mit Rechnung vom 14. Oktober 1986, Nr 10657/1472 Te.

(4) Weiters verrechnete die WILCO für zahlreiche auf der Baustelle von Fremdfirmen erbrachte Regieleistungen und Lieferungen zusätzlich 15 vH Gemeinkostenzuschlag und Gewinnanteil. Dies nahm die ZV zur Kenntnis.

27.2 Der RH sah in diesen Doppelverrechnungen Beispiele für die äußerst mangelhafte Qualität der von der ZV vorgenommenen Rechnungskontrolle.

Die erwähnten Eingangsrechnungen trugen wohl teilweise eine "Prüfparaphe", wurden jedoch inhaltlich offensichtlich nicht geprüft, sonst hätten die innerhalb jeweils eines Monats erfolgten Doppelverrechnungen auffallen müssen. Da weiters die Bauführung und Bauaufsicht laut Generalunternehmer-Vertrag bzw Consulting-Vertrag abgegolten wurde (zu dieser Zeit an die IS), war nach Auffassung des RH der Gemeinkostenzuschlag der WILCO ohne Gegenleistung und daher zu Unrecht verrechnet worden.

#### *Eindampfanlage*

28.1.1 Aufbauend auf Besprechungen vom Dezember 1984 bis Feber 1985 mit der VC legte ein Schweizerisches Ingenieurbüro am 15. Feber 1985 ein Angebot über Planung und Bau einer Eindampfanlage für Kalziumbisulfit-Ablauge. Dabei sollte eine gebrauchte, von der VC beschaffte Anlage (Baujahr 1963) durch Ergänzung mit Neuteilen in Technologie und Kapazität auf das erforderliche Maß verbessert werden. Angebotssumme waren 2 047 000 sfr, wobei Einrichtungen für 903 000 sfr von der WILCO gebaut werden sollten und 1 144 000 sfr auf die Schweizer Firma für Engineering und Lieferung von Material und Ausrüstungsgegenständen entfielen.



Mit Protokoll vom 1. März 1985 schlossen die VC und die Schweizer Firma einen Vorvertrag in Abhängigkeit "von der Genehmigung des Sanierungsvorhabens durch das Ministerium in Wien" über den vorgenannten Leistungsumfang einschließlich Montageüberwachung. In diesem bekundete die Firma auch ihre Bereitschaft, die WILCO als Lieferanten zu wählen.

**28.1.2** Mit "Kaufprotokoll" vom 29. November 1985, abgeschlossen zwischen der WILCO und der Schweizer Firma, übernahm die WILCO die Auftraggeberrolle. Der Gesamtpreis blieb gleich, der WILCO-Anteil erhöhte sich auf 1 154 000 sfr, der Schweizer Firma verblieben für 893 000 sfr das Engineering und nur mehr ein geringer Lieferanteil. Im Kaufvertrag vom 8. Dezember 1985 wurden die Bedingungen in umfangreicher Weise festgelegt, wobei allerdings die technischen Auslegungsdaten unter den Anforderungen von Projekt und Ausschreibung lagen (einzudampfende Dünnpflanzmenge 109 t/h statt 120 t/h, verdampfte Wassermenge 88 t/h statt 95 t/h). Als "Probetriebsbereitschaft (= Lieferzeit)" wurde der 31. Mai 1987 festgelegt.

**28.1.3** Die VC bestellte mit Schreiben vom 1. August 1985, Nr 24.500/204, (Bestätigung durch WILCO mit Schreiben vom 16. Dezember 1985) den gesamten Bauteil Eindampfanlage bei der WILCO. Die Bedingungen hiezu waren in zwei kurzen Anhängen (kaufmännisch: Deckblatt mit zwei Seiten, technisch: Deckblatt mit EDV-Liste von acht Positionen) festgelegt. Die Bestellsumme betrug insgesamt 29 Mill S, worin das Kernstück, die Anlage der Schweizer Firma, mit 17,5 Mill S enthalten war. Der Auftrag wurde später auf rd 33,3 Mill S erweitert.

Von der Seite 2 der kaufmännischen Bedingungen der VC-Bestellung fand der RH zwei Fassungen vor (datiert mit 2. Dezember 1985 bzw mit 15. Jänner 1986), wobei die spätere Fassung von der WILCO abgezeichnet war. Abweichend voneinander waren in diesen Fassungen die Zahlungsbedingungen (Hafrücklaß 5 vH bzw 10 vH sowie erweiterte Unterlagen als Voraussetzung der Zahlungen nach Lieferfortschritt) und die Lieferungsart (montiert bzw verpackt). Als Liefertermine waren der 1. September 1985 (Gebrauchsanlage) und der 1. Feber 1986 (Anlage der Schweizer Firma) festgelegt.

**28.2.1** Der RH sah in der Zwischenschaltung der WILCO einen Nachteil für den Generalunternehmer und damit für den Bauherrn. Ursprünglich war die Schweizer Firma mit der WILCO als Subunternehmer für die Eindampfanlage in ihrer gesamten Herstellung verantwortlich, sollte die Montage überwachen und die Funktion gewährleisten. Schlußendlich lieferte sie nur die Pläne und geringe Ausrüstungsergänzungen an die WILCO, die ihrerseits nur einen geringen Teil der Anlage selbst fertigte und den Rest an Subunternehmer weitergab. Aus dem Schriftverkehr nach der Konkurseröffnung über die WILCO ging hervor, daß zugeschnittene Bleche im Herbst 1987 zur weiteren Fertigung von Anlageteilen an Subunternehmer weitergegeben worden waren. Erst im April 1988 wurde die Eindampfanlage in Betrieb genommen.

**28.2.2** Die schriftliche Bestellung der VC an die WILCO entsprach nach Ansicht des RH in der vorgefundenen Art (sowohl der rechtliche als auch der kaufmännische und technische Inhalt) nicht dem Erfordernis und widersprach zB hinsichtlich des Lieferdatums auch wesentlich der Realität. Hätte zu diesem Zeitpunkt die 12-monatige mechanische Garantie beginnen sollen, wäre sie bereits vor Beginn des von der Schweizer Firma zugesagten Probelaufes beendet gewesen.

Hinzu kam, daß sich die Eindampfanlage nach Inbetriebnahme wegen zu geringer Standzeit (Verfügbarkeit) als unzureichend in bezug auf die geplante Kapazität erwies und einen der entscheidenden Engpässe in der Betriebsleistung darstellte.

**29.1.1** Nach dem Generalunternehmer-Vertrag zwischen der VC und der ZV sowie dem Werkvertrag zwischen der VC und der WILCO war für die Fälligkeit der Zahlungen nachzuweisen, daß die zu bezahlende Teilleistung erbracht und durch Rechnungen sowohl des Generalunternehmer als auch seines Subunternehmers ausgewiesen ist. Dieser Nachweis wurde bei der Errichtung der Eindampfanlage teilweise nur dem Anschein nach erbracht. Tatsächlich wurden die Zahlungen um viele Monate früher geleistet als die Leistung erbracht wurde.

**29.1.2** Bereits vor der mit 1. August 1985 erfolgten schriftlichen Bestellung überwies die VC an die WILCO am 7. Juni 1985 1,2 Mill S als Anzahlung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen



WILCO und der Schweizer Firma hatte die VC an die WILCO aus diesem Titel bereits 8,475 Mill S überwiesen.

29.1.3 In einem am 30. September 1987 von der ZV erstellten EDV-Ausdruck über die von der WILCO an die VC bzw die ZV gelegten Rechnungen wurden bis dahin für die Eindampfanlage folgende Zahlungen an die WILCO ausgewiesen (gerundet):

|                              | Mill S |
|------------------------------|--------|
| Auftragssumme                | 33,3   |
| Summe aller WILCO-Rechnungen | 31,8   |
| Vereinbarter Haftrücklaß     | 3,2    |
| Überweisbarer Betrag         | 28,6   |
| Geleistete Zahlungen         | 30,1   |

Die Leistungsnachweise vom 5. August 1985 bis 2. April 1986 der WILCO an die VC enthielten vertraglich vereinbarte Zahlungen (1. und 2. Anzahlung, Demontage und Lieferung der Altanlage, Teilrechnung Engineering der Schweizer Firma) von insgesamt rd 13 Mill S und einen Nachweis (vom 16. Jänner 1986, Nr 016136L/1050) für Material (rd 2 Mill S), dem Belege von Lieferanten angeschlossen waren.

Diese Belege bestanden mehrfach nur aus Lieferscheinen statt, wie vertraglich festgelegt, aus Rechnungen. Auf diesen waren vielfach die Gesamtpreise als Produkt aus den Gewichtsangaben der Lieferscheine und einem händisch eingefügten Kilopreis nachgetragen.

29.1.4 Ein wesentlicher Teil der beigelegten Materialrechnungen betraf Bleche der Qualität "Kesselblech H II" in einer weit über die für die Eindampfanlage notwendigen Menge (119 t statt max 40 t). Überdies stammten die dem Leistungsnachweis der WILCO großteils zugrundegelegten Materialrechnungen vom Dezember 1985, obwohl die Planunterlagen mit der Zusammenstellung des Materialerfordernisses von der Schweizer Firma erst weniger als eine Woche vor dem Rechnungsdatum am 11. Jänner 1986 geliefert wurden. Ein Teil der beigelegten Materialrechnungen bezog sich somit offensichtlich nicht auf die Eindampfanlage.

Ein Beleg betraf Edelstahlrohre (Lieferung an die WILCO Mitte September 1984, 37. Kalenderwoche, Rechnung vom 13. November 1984), deren Dimension aber nicht mit jener übereinstimmte, die bei der Eindampfanlage verarbeitet wurden.

Insgesamt waren zum Zeitpunkt, zu dem der VC der Generalunternehmer-Auftrag von der ZV entzogen wurde (16. April 1986), wohl 13,5 Mill S für die Eindampfanlage bezahlt (rd 47 vH des Festpreises von 29 Mill S), obwohl außer der Planung und Lieferung der Altanlage noch kaum eine nennenswerte Gegenleistung erbracht worden war.

29.1.5 Mit Ausscheiden der VC stieg die ZV in deren Vertrag mit der WILCO ein. Bis 27. Mai 1987 stellte die WILCO an die ZV weitere Leistungsnachweise in Höhe von rd 15 Mill S aus. Diese wurden belegt durch Materialrechnungen (Bleche, Rohre, Behälterböden), Teilzahlungen für Engineering-Leistungen, Nachweise über vier Wärmetauscher sowie Stahlkonstruktionen und Montagearbeiten. Auch bei diesen Leistungsnachweisen wiesen die Belege zT Leistungen auf, die nicht zu dem in Rechnung gestellten Umfang gehörten:

(1) Der Leistungsnachweis vom 14. Oktober 1986, Nr 106174/1050, enthielt Behälterböden sowie deren Transport und wies hierfür einen Betrag von rd 162 000 S aus. Wie aus händischen Eintragungen auf den Belegen hervorgeht, betrafen jedoch sechs Stück dieser Behälterböden mit einem Gesamtwert von rd 67 000 S einschließlich Transport nicht den Auftrag der Eindampfanlage.

(2) Mit Leistungsnachweis vom 27. Mai 1987, Nr 057188L, verrechnete die WILCO der ZV vier Wärmetauscher mit einem Betrag von 3,84 Mill S. Dieser Betrag wäre als Gesamtpreis für Material, Fertigung, Kontrolle, TÜV-Abnahme und Transport dieser vier Wärmetauscher angemessen. Es wurde jedoch nicht berücksichtigt, daß ein wesentlicher Teil der Materialien (9 180 m Heizrohre: rd 0,87 Mill S; 28 t Bleche: rd 1,06 Mill S) mit 1,93 Mill S bereits in früheren Leistungsnachweisen (Wärmetauschröhre



Rechnungs-Nr 126185L/1050 vom 12. Dezember 1986 und Niro-Bleche Rechnungs-Nr 116181L/1050 vom 19. November 1986 und Nr 047187L/1050 vom 13. April 1987) in Rechnung gestellt worden war.

(3) Am 22. April 1987 erfolgte eine Zahlung von 696 366 S für Stahlkonstruktionen und Montagearbeiten. Einen Monat später stellte die WILCO hierfür einen Leistungsnachweis vom 27. Mai 1987 über den Betrag von 773 740 S aus (abzüglich 10 vH ergibt dies 696 366 S). Abgerechnet wurden hiebei 36 000 kg Stahlkonstruktion zu einem Kilopreis und verschiedene Montagearbeiten laut beigelegten Listen über Montage-Tagesberichte. Diese Nachweise enthielten jedoch auch Arbeiten vom 23./24. April, also von Leistungen, die nach dem Zeitpunkt der Zahlung erbracht worden waren.

Die Berechnung der Zahlungssummen von genau 90 vH des späteren Betrages des "Leistungsnachweises" beruhte somit auf Angaben, die zu diesem Zeitpunkt gar nicht hätten vorliegen können, sofern sie ordnungsgemäß erstellt worden wären.

29.2 Nach Ansicht des RH verdeutlichte die Abwicklung dieses Investitionsvorhabens die derart mangelhafte Kontrolle über den Zusammenhang von Baufortschritt und Rechnungslegung, daß auch wesentliche Abweichungen nicht festgestellt wurden. So ergab die Aufsummierung aller von der WILCO als Leistungsnachweis für die Abschlagszahlungen beigebrachten Belege für zugekauftes Behälter-Material (364 t) fast die doppelte Menge der für die Fertigung benötigten Bleche und Rohre (einschließlich 15 vH Verschnitt höchstens 200 t). Zum Zeitpunkt des Konkurses der WILCO (Juli 1987) war zwar fast der gesamte Auftragswert mit Belegen abgedeckt und mehr als 90 vH der Auftragssumme bezahlt (10 vH Deckungsrücklaß waren vertraglich vereinbart), die Anlage war aber nicht fertiggestellt. Von einigen Behältern war lediglich das Vormaterial zugeschnitten, die Isolierungsarbeiten waren noch kaum begonnen. Nach einer am 14. Oktober 1987 vorgenommenen Schätzung waren noch für etwa 4,6 Mill S Fertigstellungsarbeiten sowie die zugehörigen Montage- und Nebenleistungen notwendig.

Der RH vermißte im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung aus öffentlichen Mitteln eine Leistungskontrolle durch einschlägige Techniker oder Ziviltechniker, wie dies unter Pkt 2.4.1.5 der rechtlichen Vertragsbedingungen der öffentlichen Ausschreibung vom März 1985 von der ZV ausbedungen worden war. Bei einem anderen Zellstoffprojekt in Österreich, das ebenfalls von einem Generalunternehmer erstellt wurde, hat man sich mit Erfolg einer unabhängigen Fachkontrolle bedient. Bei derart umfangreichen Aufträgen werden ausführliche Leistungsnachweise über den Baufortschritt vertragsgemäß häufig in Form von Diagrammen erstellt, die neben den einzelnen Anlagenkomponenten und Tätigkeiten in Verbindung mit dem Endtermin auch den Fertigungsstand ausweisen. Hiebei sind die Angaben der Subunternehmer durch Mitarbeiter des Generalunternehmer oder Außenstehende zu überprüfen und durch Kontrollen im Werk der jeweiligen Lieferfirma zu ergänzen, um durch Augenschein die Richtigkeit der Angaben festzustellen. Eine derartige Vorgangsweise fehlte bei der Abwicklung des Projektes Zellstoffwerk Villach völlig.

Der RH beanstandete auch in diesem Zusammenhang, daß die Förderungsgeber verabsäumt haben, auf die Einrichtung einer einschlägigen Leistungskontrolle zu dringen.

29.3 Nach Auffassung des UWF hätten die seitens des RH aufgezeigten Mängel verdeutlicht, daß das Amt der Landesregierung seiner Prüfverpflichtung nicht nachgekommen ist und offensichtlich zu Unrecht die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf jedem Zuzahlungsantrag bestätigt hat. Diesen Umstand werde der Fonds zum Anlaß nehmen, hinsichtlich des fälliggestellten Darlehensrestes das Land nicht nur als Bürge anzusprechen, sondern das Land auch für den dem Fonds entstandenen Schaden haftbar zu machen.

## Technischer Zustand der Zellstofffabrik

### *Überblick und allgemeine Ursachen der Mängel*

30.1 Aufbauend auf der überalterten Substanz des von der Hallein Papier AG übernommenen Werkes stellte der Umbau keine geschlossene Einheit dar. Die verfahrenstechnischen Auslegungen und die Baukörper waren äußerst knapp bemessen. Der Umbau wurde dadurch erschwert, daß er meist während des laufenden Betriebes erfolgte, mit einer stufenweisen Inbetriebnahme der neuen Anlagen und Außerbe-



triebsetzung der alten. Weder der bis zur Trennung von der Papst-Gruppe erfolgte Ausbau, noch die seit-her erfolgten Verbesserungen konnten einen kontinuierlichen Betrieb mit der projektierten Kapazität und Produktqualität unter Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Umweltauflagen gewährleisten. Seit Mitte 1988 wurden jedoch verstärkt Bemühungen unternommen und Teilerfolge erzielt.

Zum technischen Zustand der Zellstofffabrik traf der RH nachstehende Feststellungen:

(1) Die Hallein Papier AG hatte angesichts der vorgesehenen Betriebsstillegung in den letzten drei bis vier Jahren keine Großinvestitionen mehr getätigt. Das Werk wurde somit in einem maschinentechnisch entsprechend ausgelaugten Zustand übernommen. Ein Teil der Gebäude, Anlagen und Infrastruktur wies auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch diesen Zustand auf.

(2) Die gebraucht zugekauften Anlagenteile stammten im wesentlichen von stillgelegten Zellstoffwerken in Skandinavien und hatten bereits ein beachtliches Alter (Nokia Hacke 16 Jahre, Entwässerungsmaschine EM 3 26 Jahre, Ahlström Schneider 26 Jahre, Ballenverpackung 10 Jahre, Kern der Eindampfanlage 25 Jahre). Dies brachte eine höhere Reparaturanfälligkeit mit sich. So war die Bindemaschine bereits nach zwei Jahren unbrauchbar und daher auszuschleiden; eine Vakuumpumpe bei der Eindampfanlage war offensichtlich nicht oder schlecht überholt worden. Dieser Mangel führte zu der Zerstörung einer Trennwand. Die schadhaften Wärmetauscher der Kocher wurden einfach durch blindes Abschweißen von Rohren "repariert", wodurch sich naturgemäß eine stark eingeschränkte Funktion ergab. Die Mischung von Altanlagen des Bestandes, Gebraucht- und Neuanlagen ergab keine einheitlich in sich abgestimmte Fabrik, die mit der Funktion einer neuerrichteten Anlage vergleichbar gewesen wäre.

(3) Anlagenteile der bestehenden Fabrik wurden zT für Funktionen eingesetzt, für die sie nicht bestmöglich geeignet waren. So wurden zB die - ihrer Auslegung nach (rd 500 l/s Durchsatz) für die Sortierung von ungebleichtem Stoff vorgesehenen - vorhandenen Reiniger für die Nachsortierung eingesetzt. Die sich daraus ergebende erhöhte Verunreinigung mit Rindenteilchen war eine der Ursachen für den überdurchschnittlich hohen Einsatz von Bleichchemikalien.

(4) Die eingebauten Neuteile wurden von der Kapazität her äußerst knapp und ohne die üblichen Reserven ausgelegt. So wäre zB für den Laugenkessel die für den geplanten Ausbau von 100 000 jato notwendige Kapazität - auch mit Berücksichtigung des ursprünglich vorgesehenen Betriebes der Spritfabrik - nur durch eine Kessel-Überlastung von 6 vH erreichbar. Weiters reicht die Kapazität der Eindampfanlage wegen der notwendigen Spülhäufigkeit bei weitem nicht aus.

(5) Die Ausrüstung der Anlage erfolgte so einfach und knapp wie nur möglich. Engpaßeinheiten wurden nicht doppelt vorgesehen. Dadurch bewirkte zB der Ausfall (Verstopfung) einer einzigen Pumpe der Rauchgaswäsche (Linde-Anlage) das Abschalten fast der gesamten Fabrik.

(6) Meßgeräte und Steuerung wurden in einem für eine moderne Fabrik vollkommen unzureichenden Ausmaß eingebaut. Selbst die händische Bedienung (zB der Kocher) war durch eine Vielzahl notwendiger Betätigungen, unterschiedliche Ausrüstung, fehlende Meßgeräte (zB Druckmeßdosen zur Wägung der Kocherfüllung, "Kappa"-Messung für die Beendigung des Kochvorganges) schwierig und fehleranfällig. Auch die Faserlinie wurde von keinem Leitrechner geregelt. Die einzelnen Maschinen hatten zwar eigene Regelkreise, die zur Überwachung dienten, nicht aber als vernetzte Steuerungseinheiten installiert waren.

(7) Bauwerke wurden sowohl vom Raumangebot als auch von der Bauphysik her vielfach aus Kostengründen nur unzureichend errichtet. So wurde zB die Faserlinie statt wie ursprünglich vorgesehen 16 m breit nur 12 m breit ausgeführt, wodurch die Filter so eng standen, daß der Betrieb wesentlich erschwert war bzw noch ist. Weiters wurden trotz der mit Schreiben vom 20. November 1985 erfolgten Warnung der ausführenden Bauunternehmung an die VC die Gebäude für den Holzplatz nicht nach den bau- und gewerbebehördlichen Vorschriften errichtet. Die Dach- und Wandkonstruktion der Gebäude für Faser- und Entwässerungslinie sind nach dem Gutachten eines Sachverständigen vom 29. September 1988 als bautechnischer Totalschaden zu bezeichnen (wegen Planungsmängeln führte die Einwirkung von Tauwasser bereits nach drei Jahren zu einer starken Korrosion der Trapezblech-Konstruktion). Eine durchgreifende Erneuerung wäre nach diesem Gutachten erforderlich. Die Stahlbetonkonstruktion dieser beiden Gebäude hätte wegen zu geringer Überdeckung der Bewehrung (nur 2 cm statt 3,5 cm oder anderen den chemischen Angriffen widerstehenden Maßnahmen) eine stark verringerte



Lebenserwartung, sofern nicht umgehend umfangreiche Bausanierungsmaßnahmen vorgenommen würden.

(8) Im gesamten Verfahrensablauf der Fabrik fehlte es an notwendigen Pufferkapazitäten. Dies ergab Schwierigkeiten in der Prozeßkontinuität und führte zu Einleitungen von Flüssigkeiten in den Vorfluter wegen bereits voller Behälter oder Betriebsstillstände.

(9) Die Erfassung der Abluft war äußerst unzureichend. Im Bereich Kocherei und Faserlinie entstanden durch Druckentspannen, Temperaturänderungen und mit der Raumluft in Verbindung stehenden Systemen SO<sub>2</sub> Emissionen, die für das Bedienungspersonal und die Umwelt unzumutbar und auch gewerberechtlich unzulässig waren. Die bisher vorgenommenen Sanierungsversuche auf diesem Gebiet waren unzureichend, führten durch Spitzenbelastung zu Problemen in der Linde-Anlage und konnten weder dem Normalbetrieb genügen, noch Fehlbedienungen vermeiden. Wie die Zellulose-Magdalene GmbH (ZM) als damalige Pächterin dazu im Juli 1989 bekanntgab, seien diese Probleme im Rahmen eines Revisionsstillstandes vor kurzem beseitigt worden.

(10) Die Anlagendokumentation - als unumgängliches Erfordernis für eine geordnete und vorsorgende Wartung - fehlte in weiten Bereichen vollkommen (Altanlagen, Konkurs der Planungs- und Engineeringfirmen) und wurde erst in letzter Zeit nachgeholt.

(11) Ersatz- und Verschleißteile wurden - da der WWF diese als Betriebsaufwand nicht fördert - aus dem Investitionsumfang herausgenommen und sollten vom Werk angeschafft werden. Dies erfolgte jedoch nur in äußerst geringem Ausmaß. Erst seit etwa 1988 wurden diese Teile allmählich beschafft.

(12) Da sich ein Erreichen der vorgesehenen Kapazität von 100 000 jato als unrealistisch herausstellte, verringerte die ZV als Ergebnis eines "Expertenhearings" im November 1987 die Zielvorstellungen auf 84 000 jato. Auch dieser Produktionsumfang konnte bis zur Gebarungsüberprüfung nicht erreicht werden. Dies hing einerseits mit einzelnen Engpaßeinheiten zusammen, andererseits mit der Abstimmung und dem Austesten der einzelnen Anlagengruppen sowie mit Schwierigkeiten in der Einhaltung der umweltrelevanten Grenzwerte. Von Februar bis August 1987 und von September bis Dezember 1988 stand das Werk überdies still.

(13) Die Beibehaltung des Zellstoffaufschlusses mittels des sauren Kalziumbisulfitverfahrens hat sich als Fehlentscheidung herausgestellt. Die als Vorteil dieses Verfahrens dargestellte größere Beweglichkeit in der Produktqualität konnte nicht verwirklicht werden, das Risiko der noch nicht erprobten Chemikalienrückgewinnung (Linde-Anlage) ist jedoch schlagend geworden und führte zu noch bestehenden Schwierigkeiten mit den Abluftwerten. Der durch das Kalziumverfahren bedingte Anfall von rd 20 t Asche täglich erforderte eine Verführung dieses Rückstandes auf eine Deponie.

(14) Die neu errichteten oder umgebauten Anlagenteile wurden stufenweise zwischen Juni 1986 (Na-tron- und Hypoturm I) bis April 1988 (Eindampfanlage) in Betrieb genommen. Obwohl seit 1. April 1988 die ZM die Fabrik betrieb und zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen im Werk vornahm, wurden in der Folge bei der Beurteilung der Einzelanlagen diese Betriebszeiten nicht ausgespart, weil nur so ein aktuelles Bild über den technischen Zustand der im Eigentum der ZV befindlichen Zellstofffabrik gegeben werden konnte.

**30.2** Angesichts dieses Sachverhalts und der Zustandsbeschreibung beanstandete der RH insb den Einsatz von gebrauchten Anlagen.

**30.3** Der UWF pflichtete dieser Kritik bei und erklärte, daß eine Förderung für gebrauchte Anlagen seit spätestens 1986 nicht mehr gegeben wurde bzw gegeben werde.

#### *Mängel verschiedener Einzelanlagen*

**31.** Durch die mangelhafte Holzplatzeinrichtung war die Qualität der Hackschnitzel unzureichend, verglichen mit einem gut arbeitenden Sulfit-Zellstoffwerk. Das Ausmaß der zu großen und zu kleinen Schnitzel war zu hoch, der Anteil an Rinde betrug etwa 1 vH (statt unter 0,5 vH).



32. Bis 1988 wurden die Kocher mit Entleerung in die darunterliegenden Stoffgruben betrieben, mit all den dadurch bedingten Bedienungs- und Umweltproblemen. Erst nach dem Brand am 11. September 1988 im Kochergebäude wurden Ausspritzvorrichtungen eingebaut, die allerdings anfangs große Probleme bereiteten. Mängel in Befüllung, Aufheizung und Steuerung ergaben eine sehr lange Kochzeit (Mittel 14 Stunden), die erst langsam auf etwa 11 Stunden abgesenkt werden konnte.

Zu geringe Kapazitäten im Abgassystem führten sowohl unmittelbar zu  $\text{SO}_2$ -Emissionen als auch bei kurzen Abgasungszeiten durch Stoßbelastung zu einer Überforderung des Systems Linde-Anlage-Steinerturm. Der vorhandene Säurevorrat war zu gering, um alle aus der Kocherei anfallenden Gase zu absorbieren.

Die im Altbestand belassene Stoffförderung von der Kocherei zur Faserlinie führte wegen ihres schlechten Zustandes wiederholt zu längeren Produktionsunterbrechungen.

33. Die Säurebereitung entsprach in ihren wesentlichen Teilen dem überalterten Bestand des früheren Werkes. Mängel der Säurequalität führten fallweise zu Aufschlußproblemen und in dieser Zeit zu hohem Sortierverlust.

Die Umstellung der Kochsäure von Kalzium- auf Magnesiumbase wäre wirtschaftlich und verfahrenstechnisch von Vorteil gewesen (Entfall der Asche-Deponierung, Schwefeleinsparung und kürzere Kocherzykluszeiten). Noch nicht ganz abschätzbar war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Verträglichkeit mit der Rauchgaswäsche (Chemikalienrückgewinnungsanlage). Von der Lieferfirma wurde - bei gewissen Verfahrensänderungen - aufgrund theoretischer Überlegungen und Berechnungen die Durchführbarkeit der Umstellung behauptet.

34.1 Statt den im Projekt vorgesehenen drei "Sund-Filtern" wurden "Profeed-Wäscher" gewählt. Laut Aktenvermerk der für die Detailplanung der Wäscherei zuständig gewesenen Firma vom 18. Feber 1987 wurde davon ausgegangen, daß zwei Profeed-Wäscher die Leistung von drei Sund-Filtern bringen (Laugenerfassungsgrad 95 vH bis 96 vH); ein Wäscher brächte 92 vH, mit drei Profeed-Wäschern könnten 98 vH bis 99 vH Erfassungsgrad erreicht werden. Bei Inbetriebnahme der Faserlinie im August 1987 war nur ein Profeed-Wäscher eingebaut, 1988/89 wurde ein zweiter eingesetzt.

34.2 Der RH verwies auf die vom Institutsvorstand der Technischen Universität Graz als Grundlage seines ergänzenden Gutachtens vom Jänner 1985 herangezogene "verbindliche Erklärung" des Ing. Papst über den Einbau von vier Sund-Filtern oder von zusammen mit der damals vorgesehenen Vorwäsche in den Kochern annähernd gleich wirksamen drei Profeed-Wäschern. Diese Voraussetzung zur Erfüllung des Wasserrechtsbescheides vom 28. November 1984 war somit bis zum Abschluß der Gebarungsüberprüfung noch immer nicht erfüllt. Anfang 1989 war der Ablaugenerfassungsgrad zufolge verschiedener technischer Probleme noch geringer und wurde auf nur rd 70 vH geschätzt.

Durch die Einspeisung von Frischwasser im Bereich der Wäsche wurde wohl deren Wirksamkeit erhöht, doch hatte die Dünnlauge einen wesentlich geringeren Feststoffgehalt als laut Projekt und Berechnungen vorgesehen (fallweise nur drei statt 12 vH). Im letzten Jahr konnte der Feststoffgehalt gesteigert werden, war aber noch immer weit unter dem Bemessungswert der Eindampfanlage.

35. Die erst im April 1988 fertiggestellte Eindampfanlage bewirkte aus mehreren Gründen den maßgeblichsten Kapazitätsengpaß (theoretische Begrenzung auf rd 70 000 jato). Durch die häufig notwendige Spülung der Eindampfer zur Beseitigung der Verkrustungen stand nur ein Teil der Kapazität für die Eindampfung zur Verfügung; weiters war wegen des geringen Feststoffgehaltes die Menge der einzudampfenden Dünnlauge größer als berechnet. Eine andere Art der Reinigung der Wärmetauscher der Eindampfanlage als Spülen war wegen ihrer Bauart (vollverschweißt und nicht zerlegbar) nicht durchführbar.

Die Behandlung der Eindampfkondensate war nicht wirkungsvoll genug, um die dauernde Wiederverwendung als Waschkondensat zu ermöglichen.



Die zu geringe Ablaugeneindampfkapazität und die mangelhafte Kondensatbehandlung hatten einen wiederholten Überlauf von projektmäßig nicht vorgesehenen Flüssigkeiten zur Folge, wodurch die gemessene Abwasserfracht hoch gehalten wurde.

**36.** Die Bleichlaugenvorbereitung, Chemikalieneinmischung und Regelung der vorgeschriebenen Bleichtemperaturen waren unzureichend.

Die äußerst mangelhafte Geruchsentsorgung der Faserlinie stellte sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Umwelt eine große Beeinträchtigung dar und konnte bisher noch nicht gelöst werden. Im Juli 1989 erklärte die ZM, diese Probleme seien im Rahmen eines Revisionsstillstandes vor kurzem beseitigt worden.

Zwei Stapeltürme in Betonbauweise waren undicht; die Ursache (ob Dichtung, Baumeisterarbeiten oder fehlende Wärmeisolierung) war noch nicht geklärt, die Gewährleistungsarbeiten im Gang.

Der zur Entharzung des Zellstoffs angeschaffte "Frotapulper" (Kosten einschließlich Gebäude rd 9,2 Mill S) konnte praktisch nicht betrieben werden. Die für die Beschickung notwendigen Pressen reichten nur für die halbe Kapazität aus. Der Strombedarf war außerdem so hoch, daß die elektrische Anlage überfordert und der Betrieb unwirtschaftlich war. Die Anlage war daher als Fehlinvestition zu bezeichnen.

Der vom "Frotapulper" erwartete Vorteil, nämlich Verringerung der optimalen Hackschnitzel-Lagerzeit am Pile von sechs bis acht Wochen im Sommer und zehn bis zwölf Wochen im Winter um etwa 2,5 Wochen für die Erzeugungsmöglichkeit besonders harzarter Zellstoffe, trat somit nicht ein. Da der Hackschnitzelpile laut Projekt (bei einer Kapazität von 100 000 jato) mit 45 000 fm ohnehin nur einen Vorrat von einem Monat bot, war er auch nach seinem Ausbau um rd die Hälfte zu gering ausgelegt.

**37.** Die gebraucht gekaufte Entwässerungsmaschine EM 3 war nur für eine Teilkapazität ausgelegt. Der zugehörige Ahlström-Schneider war für die größeren Verpackungsbögen nicht geeignet. Somit mußte die schrottreife und energiemäßig ungünstige Entwässerungsmaschine EM 2 fallweise zusätzlich in Betrieb gehalten werden.

Die gebraucht gekaufte Verpackungsstraße war in schlechtem Zustand und führte insb bei der Bindemaschine oft zu Produktionsausfällen.

**38.** Die Chemikalienrückgewinnung (Linde-Anlage) hatte von Anbeginn an ein hohes Funktionsrisiko. Das Absorptionsverfahren hatte wohl klare physikalisch-technische Gesetze zur Grundlage, war aber in der Zellstoffindustrie noch nicht erprobt. Durch die von der VC verlangten wärmetechnischen Optimierungen wurde es allerdings zu einem äußerst komplexen System, das nicht nur Probleme der trägen Steuerung, sondern auch in einer hohen Störanfälligkeit aufwarf. Überdies waren auf Wunsch der VC die Ausrüstung mit Instrumenten stark verringert ("abgemagert") und wesentliche Engpaßeinheiten nicht doppelt ausgeführt worden (Kosteneinsparung).

Nach einer Häufung von Fehlfunktionen und dadurch bedingten Stillständen der Gesamtanlage anfangs 1989 wurde die Anlage auf Kosten der Lieferfirma wieder auf das ursprüngliche Konzept - ohne die Wärmeauskoppelungen - rückgebaut. Der bleibende Erfolg dieser Maßnahme konnte allerdings noch nicht beurteilt werden.

**39.** Die Kanalisation wurde im Rahmen des Umbaus des Werkes nur teilweise saniert. Es wurde ein Hauptkanal für das verschmutzte Abwasser mit zentraler Einleitung in die Drau (mit Meßstation und Pumpe) sowie ein davon getrennter Kanal für das Kühlwasser gebaut und eine weitere Drau-Einleitung stillgelegt. Es blieb jedoch ein Teil der alten Kanalisation, die auch Holzkanäle mit einem Durchmesser 1 000 mm bzw 600 mm umfaßte, in Betrieb. Wenn diese Holzkanäle auch keine Abwasserhauptströme



abzuleiten hatten, waren sie, teilweise vom Hauptkanal her eingestaut, von zweifelhafter Dichtheit. Es bestand daher die Gefahr einer starken Grundwasserverunreinigung. Auch auf dem Holzplatz versickerte wegen der fehlenden Oberflächenentwässerung und der teilweise fehlenden Oberflächenbefestigung (Transportbänder nach der behelfsmäßigen Naßentründung) stark verunreinigtes Wasser.

40. Nach dem ursprünglichen Konzept hätte die Spritanlage weiterbetrieben werden sollen. Wegen ihres schlechten technischen Zustandes und mangels Wirtschaftlichkeit wurde sie 1988 abgestellt, eine Entscheidung, die schon zu Projektbeginn hätte fallen müssen und deren Auswirkung bei der Bemessung der Kapazität der Ablaugenverbrennung zu berücksichtigen gewesen wäre.

### **Auswirkungen der mangelhaften technischen Anlagenkonzeption**

#### *Erzeugte Zellstoffqualität*

41. Das Konzept der Herstellung von Spezialzellstoffen, das für die Grundsatzentscheidung von wesentlicher Bedeutung war, konnte nicht verwirklicht werden. Auch wenn die durch zusätzliche Maßnahmen allenfalls geplante Kapazität erreicht werden könnte, würde das erzeugte Produkt Standardzellstoff (zur Zeit überwiegend Papierzellstoff der Qualität "ai-Strong") sein. Der Vorteil eines Qualitätszuschlages beim Erlös wäre nicht zu erwarten.

Durch den hohen Rindenanteil in den Hackschnitzeln und den hohen Restgehalt an Ablauge wäre für die notwendige Weiße ein überproportionaler Einsatz von Bleichchemikalien notwendig, der sich auf die Festigkeit (Reißlänge) nachteilig auswirken würde.

#### *Betrieb*

42. Wegen der unterschiedlichen Auslegung und des teilweise hohen Alters der Anlagen wird eine Ausweitung der Kapazität nur mit überdurchschnittlichen Betriebskosten erreichbar sein (umfangreiche Aufsicht, hoher Chemikalien- und Betriebsmitteleinsatz, hoher Energieverbrauch und hohe Wartungskosten). Die durch das Aufschlußverfahren gegebene Holzausbeute von nur 48 vH führt zu wesentlich höheren Holzkosten je Tonne Zellstoff als dies zB bei Holzschliffanlagen der Fall ist.

Bedingt durch einzelne äußerst störanfällige Einheiten und den teilweise sehr schlechten technischen Zustand der von der Altanlage stammenden Teile, Rohrleitungen sowie der allgemeinen Infrastruktur konnte bisher noch kein über eine längere Zeit andauernder kontinuierlicher Betrieb aufrechterhalten werden.

#### *Umweltbeeinflussung*

43.1 Die Emissionen in das Abwasser sind nach dem Umbau stark zurückgegangen und lagen 1989 hinsichtlich der BSB<sub>5</sub> - und der CSB-Fracht meist unter den von der Wasserrechtsbehörde - für die Übergangszeit nicht in endgültiger Strenge - festgelegten Gesamtgrenzwerten. Diese Unterschreitung der Grenzwerte war vor allem durch die über die halbe Projekt-Kapazität kaum hinausgehende Produktionsmenge bedingt. Die Abwasserfrachten je erzeugter Tonne Zellstoff lagen nämlich nach wie vor wesentlich über jenen Werten, die als Grundlage der Grenzwerte des Wasserrechtsbescheides vom 28. November 1984 festgelegt worden waren. Dies war sowohl auf zu hohen Restgehalt an Ablauge als auch auf die Kondensateinleitung, auf zu starke Bleichereiabwässer sowie das Abwasser der Naßentründung vom Holzplatz und zahlreiche "zufällige Verluste" zurückzuführen.

Im einzelnen wurde hinsichtlich der Umweltbelastung festgestellt:

(1) Wenn 1984 hervorgehoben wurde, die Vorschriften der Wasserrechtsbehörde seien im österreichischen Vergleich zu streng, so war 1989 festzustellen, daß auch diese - angeblich weniger strengen - Vergleichswerte bei weitem noch nicht erreicht wurden. Die 1989 erreichten Werte der CSB-Fracht je Tonne Zellstoff betrugen ein Mehrfaches der projektgemäßen.



(2) Seit dem Wasserrechtsbescheid vom 11. August 1987 hat die ZV für die Zukunft auch die Verpflichtung zur Begrenzung der mit ihrem Abwasser emittierten absorbierbaren organischen Chlorverbindungen (TOCl oder AOX-Wert). Auch wenn diese Vorschreibung vergleichsweise sehr streng ist (ein weiterer seither in einem anderen Bundesland ergangener vergleichbarer Wasserrechtsbescheid enthält diesbezüglich nicht so strenge Auflagen), entsprach sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen und trug der sehr hohen Umweltgefährdung durch organische Chlorverbindungen Rechnung. Für die zur Einhaltung dieses Grenzwertes notwendige Technologie der Sauerstoffbleiche gibt es sowohl internationale Beispiele als auch österreichische Versuchsergebnisse. Zur Erreichung der gesetzten Ziele wird allerdings die Änderung des Bleichverfahrens auf eine Sauerstoffbleiche (geplant ist die Kombination mit einer Ozonstufe) notwendig sein.

(3) Für die zusätzlich notwendige und bis Ende 1994 in Betrieb zu nehmende Restreinigungsanlage standen mehrere Varianten zur Diskussion. Das Projekt ist der Wasserrechtsbehörde nunmehr bis Ende 1992 (laut Bescheid vom 28. November 1984 war dies Ende 1988) vorzulegen. Als wahrscheinlichste Lösung zeichnete sich eine, für das nach allen Verfahrensumstellungen verbleibende Abwasser der Zellstofffabrik allein konzipierte, biologische Kläranlage ab, allenfalls mit einer Einbindung des bei der kommunalen biologischen Abwasserreinigungsanlage anfallenden Klärschlammes zur Nährstoffzufuhr. Innerbetriebliche Maßnahmen und Kreislaufführungen werden es kaum ermöglichen, die nach der Restreinigung geforderten Ablaufstandards so sicher zu erreichen, daß eine biologische Restreinigung des Abwassers - wie dies von der ZV erhofft worden war - gänzlich entfallen könne.

(4) Die Abluft-Emissionen waren technologiebedingt nicht so beherrschbar wie jene in das Abwasser. Vereinzelt auftretende Fehlbedienungen mit großen Auswirkungen und eine Unterschätzung des Abluft-Erfassungs-Problems auf der Faserlinie wirkten erschwerend. Durch Fehlfunktionen und Materialprobleme der Linde-Anlage traten fallweise starke Grenzwertüberschreitungen auf, die aber offensichtlich erst durch das Betreiben mit einer Mindestkapazität erkennbar und damit beherrschbar wurden und als Risiko einer Neuentwicklung zu werten waren.

(5) Die Schallemissionen überschritten lange Zeit hindurch die geforderten Grenzwerte, wurden jedoch durch nachträgliche Maßnahmen wesentlich verringert.

43.2 Insgesamt wäre nach Ansicht des RH eine Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Abwasser-, Abluft- und Schallgrenzwerte technisch möglich. Dies würde jedoch nicht nur weitere beachtliche Investitionen, sondern auch technisches Know-how auf allen Ebenen und ausreichende Zeit zur Abstimmung und Optimierung der Anlagenteile erfordern.

#### *Investitionen*

44.1 Nach einer Zusammenstellung der ZV betrug die Summe der dem Projekt zuzurechnenden Eingangsrechnungen fast 1 Milliarde S.

44.2 Nach Ansicht des RH war diese Summe im Vergleich zum technischen Standard des Werkes überhöht. Zur Erreichung einer weitgehend reibungslosen Produktion mit der vorgesehenen Kapazität von 100 000 jato Zellstoff unter Einhaltung der bescheidgemäßen Bedingungen und Auflagen würde ein Betrag von annähernd nochmals dieser Größenordnung erforderlich sein. Diese Zusatzinvestitionen würden sowohl Infrastrukturmaßnahmen, Gebäude, überalterte Anlagenteile, Kapazitätsengpässe und weitere Verfahrensumstellungen umfassen müssen, wie auch die künftige biologische Abwasser-Reinigungsanlage. Dennoch könnte selbst bei tiefgreifenden Umbauten aufgrund der Konzeption der technische Standard eines Neubaus nicht erreicht werden.

#### **Aktueller Stand**

##### *Stundungsansuchen*

45.1.1 Im Feber 1988 sind die ZV und der RV an den Fonds mit dem Ersuchen um Stundung der mit 1. März 1988 einsetzenden Darlehensrückzahlung herantreten. In diesen im wesentlichen gleichlautenden Stundungsansuchen wurde geltend gemacht, daß das Werk im Feber 1987 infolge eines Brand-



schadens auf die Dauer von einem halben Jahre stillgelegt werden mußte und die Schadensbehebung sowie die Deckung der Kosten des Betriebsausfalles einen großen finanziellen Einsatz erfordert hätten, der durch Eigenmittel zu bedecken war. Außerdem seien nach Aufnahme des Probetriebes nicht vorhersehbare Schwierigkeiten aufgetreten, deren Behebung zusätzliche Mittel, die nur auf dem Kreditweg aufgebracht werden konnten, erforderlich gemacht habe. So habe sich eine angespannte finanzielle Lage ergeben, die es unmöglich mache, mit der Rückzahlung zu beginnen.

Der Fonds ist auf diese Ansuchen nicht eingegangen und hat nach Feststellung der Bauvollendung mit 31. Dezember 1987 erstmals mit 1. März 1988 die fälligen Halbjahresannuitäten zur Zahlung vorgeschrieben. Ansuchen um Verlängerung der Bauzeit bis Ende Juni 1988, die gleichfalls im Februar 1988 beim Fonds einlangten, hat der Fonds auch nicht erledigt; handschriftlichen Bemerkungen des zuständigen Sachbearbeiters auf diesen Schreiben war jedoch eine diesbezüglich ablehnende Haltung des Fonds zu entnehmen.

Zu Beginn der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung im November 1988 waren einerseits die Stundungsansuchen der Förderungsnehmer noch immer unbearbeitet bzw unerledigt, andererseits waren bereits Tilgungsvorschreibungen (zum 1. März 1988 und zum 1. September 1988) im Gesamtbetrag von rd 21,6 Mill S (ARA und BARA) erfolgt und standen noch offen.

45.1.2 Im Zuge der Erhebungen im Land Kärnten haben die Beauftragten des RH mit Vertretern des Amtes der Landesregierung ua auch die Problematik der Stundungsansuchen und der offenen Darlehensrückzahlungen sowie die möglichen Konsequenzen eingehend erörtert. Hierbei wurde von den Vertretern des RH hervorgehoben, daß

- durch die Einbringung des Stundungsansuchens allein keine Änderung der am 1. März und 1. September 1988 eingetretenen Fälligkeiten zur Leistung der vorgeschriebenen Annuitäten eingetreten sei,
- daher mangels Äußerung des UWF nicht von einem Aufschub der Zahlungsverpflichtung der Förderungsnehmer RV und ZV ausgegangen werden könnte,
- die in den Stundungsansuchen angeführten Begründungen zufolge des im März 1988 zwischen der ZV und der ZM geschlossenen Pachtvertrages, in dem die ZM als Pächterin die Verpflichtung übernommen hatte, ohne Rücksicht auf die Ertragslage für die ZV und den RV die Rückzahlungen an den Fonds zu leisten, für eine Bewilligung der Stundung seitens des UWF nicht ausreichten,
- von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten für die Dauer des Verzuges Zinsen in der Höhe von 10 vH jährlich zu leisten wären,
- der UWF aufgrund der Bestimmungen des WBFG bei länger dauernder Verletzung der Rückzahlungspflicht allenfalls eine Kündigung und Rückforderung des gesamten aushaftenden Darlehensbetrages vornehmen müßte und daß
- zufolge der von ihm übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen alle diesbezüglichen finanziellen Risiken damit auch letztlich das Land Kärnten treffen würden.

45.1.3 Noch im Jänner 1989 hat sodann die ZV "aufgrund der Rechtslage, um keine Vertragsverletzung zu begehen" die bis dahin aufgelaufenen Raten, insg rd 21,6 Mill S, an den Fonds überwiesen, gleichzeitig aber das Stundungsansuchen aufrecht erhalten.

Nachdem der Geschäftsführerin des UWF die Sachlage von den Beauftragten des RH umfassend dargestellt worden war, hat der Fonds im März 1989 die bis dahin schon mehr als ein Jahr nicht bearbeiteten Stundungsansuchen abschlägig erledigt und sich dabei auf die vorstehend angeführten Überlegungen des RH gestützt.

45.2 Der RH bemängelte, daß der UWF in bezug auf die Stundungsansuchen der Förderungsnehmer mehr als ein Jahr untätig war. Nach Auffassung des RH hätte der Fonds im Hinblick auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und geordneten Förderungsabwicklung zeitnah die Frage der Stundung zu klären und hierüber zu entscheiden gehabt. Zudem hätte eine rasche Entscheidung des



Fonds vermieden, daß bei den Förderungsnehmern der unzutreffende Eindruck entstehen konnte, die Nichtäußerung des Fonds könne mit seiner Zustimmung zu den Stundungsansuchen gleichgesetzt werden.

Weiters beanstandete der RH, daß der Fonds trotz Zahlungsverzuges die fälligen Annuitäten nicht eingemahnt und auch dadurch zur Unklarheit beigetragen hat.

Im Hinblick auf die verspätete Überweisung vom Jänner 1989 empfahl der RH, die gem § 17 Abs 2 Z 8 WBFG bisher aufgelaufenen Verzugszinsen zu errechnen und den Förderungsnehmern vorzuschreiben. Schließlich ersuchte er um Mitteilung, ob und wann die zum Termin 1. März 1989 fällig gewordenen Rückzahlungen geleistet wurden.

45.3 Laut Stellungnahme des UWF habe er sofort nach Einlangen des Stundungsantrages anlässlich einer Länderbesprechung den Vertreter des Landes Kärnten aufgefordert, die für die Entscheidung des Stundungsansuchens notwendigen Unterlagen (Bilanzen, Vorscheurechnung) sowie eine ausreichende und glaubhafte Begründung des Stundungsantrages vorzulegen. Diesem Ersuchen des Fonds, das mehrfach bei jeder der zahlreichen sich bietenden Gelegenheiten wiederholt wurde, sei das Land Kärnten ebensowenig nachgekommen wie der Verpflichtung, den mit der ZM geschlossenen Pachtvertrag vorzulegen und die Zustimmung des Fonds einzuholen.

Die trotz des gestellten Stundungsansuchens erfolgte Vorschreibung für die Darlehensrückzahlung lasse erkennen, daß der Fonds nicht säumig war.

Nachdem die geforderten Unterlagen - im übrigen nicht vom Land oder der ZV oder dem RV, sondern von der ZM als Pächter - übermittelt wurden, sei das Stundungsansuchen sofort negativ erledigt worden.

45.4 Der RH erwiderte, die angebliche Aufforderung an das Land Kärnten um Beibringung der erforderlichen Unterlagen sei weder aktenkundig gemacht noch gegenüber den Beauftragten des RH im Zuge ihrer Erhebungen im Fonds vorgebracht worden. Sohın verblieb der RH bei seiner Kritik an der säumigen Erledigung des Stundungsansuchens und erinnerte an seine Empfehlung auf Vorschreibung von Verzugszinsen.

#### *Konkurs der ZV*

46.1 Mit Beschluß vom 6. Juli 1989 hat das Landesgericht Klagenfurt über das Vermögen der ZV das Konkursverfahren eröffnet.

Der Fonds hat daraufhin am 7. Juli 1989 die Finanzprokuratur beauftragt, die gegenüber der ZV bestehende Darlehensforderung (BARA-Teil) in der mit dem Tag der Konkursanmeldung ermittelten Höhe der noch aushaftenden Gesamtforderung (einschließlich Zinsen und Spesen) von insgesamt 122 242 096,80 S für den Fonds im Konkursverfahren anzumelden.

Mit Erledigung vom selben Tag hat der Fonds dem RV gegenüber das diesen betreffende Darlehen (ARA-Teil) in der Höhe des aushaftenden Restes von 261 202 663 S sowie Bauzinsen, Zinsen und Spesen mit dem Stichtag 5. Juli 1989 fällig gestellt.

Schließlich hat der Fonds mit Schreiben vom 3. bzw 7. August 1989 die vom Land Kärnten und der Stadt Villach übernommenen Haftungen in Anspruch genommen. Er hat das Land Kärnten zur Zahlung

- |     |                                                                                                                |                  |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1)  | der offenen Forderung des Fonds gegenüber<br>der ZV in Höhe von                                                | 122 242 096,80 S |
|     | sowie von Zinsen für einen Vorgriff von                                                                        | 2 370,32 S       |
| und |                                                                                                                |                  |
| 2)  | der offenen Forderung des Fonds gegenüber<br>dem RV in dem auf das Land Kärnten entfallenden<br>Teilbetrag von | 234 920 157,47 S |



52

sowie die Stadt Villach

zur Zahlung des auf diese entfallenden Teilbetrages  
der Fondsforderung gegenüber dem RV von

29 035 075,64 S

innen 14 Tagen aufgefördert.

Die Begründung für diese Vorgangsweise erblickte der Fonds im wesentlichen in der durch die Konkursöffnung offenbar gewordenen Tatsache, daß die ZV ihre Verpflichtungen insgesamt nicht mehr erfüllen kann und der RV nur formal Förderungsnehmer war, inhaltlich aber durch den Vertrag zwischen RV und ZV die ZV allein alle Verpflichtungen, insb zur Rückzahlung aller Kredite und Förderungszuschüsse, zu erfüllen hat.

**46.2** Der RH nahm die vom UWF gesetzten Maßnahmen zur Kenntnis. Er empfahl, weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um die rechtlichen und finanziellen Interessen des Fonds zielstrebig wahrzunehmen und ersuchte, ihn über die weiteren Schritte und Entwicklungen in der Angelegenheit zu unterrichten.

**46.3** Mit Schreiben vom 14. November 1989 hat der Fonds den RH über weitere Schritte und Entwicklungen aufgrund des Konkurses der ZV unterrichtet.

Demnach hat der UWF auf Ersuchen des Anwaltes des Landes Kärnten, die Zahlungsfrist zur Erleichterung der Verkaufsbemühungen zu verlängern, diese Frist bis zum 15. September 1989 als endgültigen Fälligkeitstermin erstreckt. Nachdem die Frist ungenützt verstrichen war, verständigte der UWF das Land Kärnten und den RV darüber, daß für den Fall, daß die vom Fonds geltend gemachten Forderungen von 122 244 467,12 S bzw 263 955 233,11 S (ohne Verzugszinsen) bis zum 10. November 1989 nicht beglichen sein sollten, die Finanzprokurator über Auftrag des UWF am 15. November 1989 die klagsweise Einbringung vornehmen werde.

Mit weiterem Schreiben des UWF vom 22. März 1990 wurden dem RH der Inhalt und die Ergebnisse einer Besprechung zwischen Vertretern des UWF und der Finanzprokurator sowie dem Anwalt des Landes Kärnten über den Versuch des Landes, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, mitgeteilt.

In diesem Zusammenhang führte der UWF aus, daß das Prüfungsergebnis des RH und insb der Bericht der Innenrevision des BMUJF, der die Prüfung der Verantwortlichkeit von Fondsorganen zum Gegenstand hatte, von unbekannter Seite an den Rechtsanwalt des Kärntner Landeshauptmannes bzw an sonstige nicht näher bekannte Stellen weitergegeben worden seien, was zur Folge hatte, daß der Landesanwalt im Zuge dieser Vergleichsgespräche vor allem aus dem Bericht der Innenrevision des BMUJF zitieren und dessen Inhalt verwerten konnte.

Laut Stellungnahme des UWF werde der RH in gleicher Weise auch über die weiteren Schritte seitens des Fonds informiert werden. Bei beiden Darlehen (sowohl ZV als auch RV) würden die Tilgungsquoten zur Zeit vom Land Kärnten und hinsichtlich des RV auch von der Stadt Villach überwiesen.

Abschließend teilte der Fonds mit, daß er die Schwierigkeiten, auf die er anlässlich der Inanspruchnahme der Bürgenhaftung des Landes Kärnten und der Stadt Villach gestoßen sei, zum Anlaß genommen habe, im Einvernehmen mit der Finanzprokurator neue Haftungserklärungsformulare zu erstellen, nach denen in Zukunft nur mehr eine Haftung als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB als ausreichende Sicherstellung eines Fondsdarlehens akzeptiert werde.

**46.4** Der RH nahm diese Äußerungen zur Kenntnis und hielt weiters fest:

(1) Zu den bisher ergebnislos gebliebenen Maßnahmen des Fonds - einschließlich der für den 15. November 1989 in Aussicht genommenen klagsweisen Geltendmachung seiner Ansprüche - vertrat der RH die Auffassung, daß eine zielstrebige, rechtlich abgesicherte und eine den wirtschaftlichen Interessen des Fonds gerecht werdende Vorgangsweise nur aufgrund einer eingehenden und umfassenden Abschätzung der prozessualen Möglichkeiten und der allfälligen Risiken erfolgen kann, welche



zweckmäßigerweise von der Finanzprokuratur vorgenommen werden sollte. Bis zur Klärung dieser Fragen sollte nach Ansicht des RH jedenfalls vermieden werden, etwa auch im Rahmen von Vergleichsverhandlungen, die Ergebnisse des zu erstellenden Gutachtens vorwegzunehmen.

Im Sinne der Zusage des UWF ersuchte der RH, ihn weiterhin auf dem laufenden zu halten.

(2) Die Weitergabe interner Informationen stand nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit Art 20 Abs 3 B-VG (§ 46 BDG 1979, § 5 VBG 1948), wonach alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung ua im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Er stellte anheim, zu untersuchen, ob im Zusammenhang mit der vorgenannten Weitergabe von Berichten eine nach dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften ahndbare Verletzung der Amtsverschwiegenheit von Organen im Bereich des BMUJF zu vertreten ist.

Wien, im September 1990

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke